



Unabhängige Bundesbeauftragte
gegen sexuellen Missbrauch von
Kindern und Jugendlichen



Erster Bericht der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Status quo und politische Handlungsbedarfe

Grußwort

Liebe Leserinnen und Leser,

sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen stellt eine der schwerwiegendsten Verletzungen der Rechte junger Menschen dar und hat oftmals lebenslange Folgen für die Betroffenen. Kinder und Jugendliche besser zu schützen sowie niedrigschwellige Hilfesysteme zur Verfügung zu stellen, sind daher gesamtgesellschaftliche Aufgaben von höchster Priorität.

Spätestens seit dem sogenannten Missbrauchsskandal im Frühjahr 2010 und dem folgenden Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ adressiert die Bundesregierung dieses Themenfeld umfassend und ressortübergreifend. Dieser Fokus wird durch die gesetzliche Grundlage des unabhängigen Amtes unterstrichen, das im Sommer 2025 in Kraft trat.

In den letzten 16 Jahren konnten Handlungskompetenzen und -ressourcen im Bereich der Prävention konsequent ausgebaut werden. Für Betroffene wurde eine grundlegende Hilfe- und Unterstützungslandschaft definiert und verbessert. Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs entwickelte sich zu einer eigenen Kategorie betroffenenorientierter, nachholender Gerechtigkeit. Sie wird heute als notwendige Voraussetzung für gelingende Prävention verstanden. All diese Elemente tragen zu einer deutlichen Qualitätsentwicklung im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und deren Folgen bei. Aktuelle Erkenntnisse und Entwicklungen belegen, dass weiter erheblicher Handlungsbedarf besteht. Nicht zuletzt, weil die Risiken aufgrund der digitalen Entwicklungen beständig zunehmen.

Gleichzeitig beobachte ich eine deutlich gesteigerte Emotionalisierung im Themenfeld: Kinderschutz wird immer öfter instrumentalisiert und zur Parole für Akteure, deren Ziel die Spaltung der Gesellschaft ist.

Der Kampf gegen sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen aber braucht gerade in politisch aufgeheizten Zeiten nicht mehr, sondern weniger Emotionen. Deswegen ist es ein essenzieller Auftrag meines Amtes, wissens- und evidenzbasierte Perspektiven für Politik und Fachpraxis flächendeckend nutzbar zu machen.



Kein Kind, keine Jugendliche kann sich alleine schützen. Gemeinsames Ziel von uns Erwachsenen muss es also sein, junge Menschen in ihrer Selbstbestimmung und Befähigung zu stärken, ohne uns aus der elementaren Verantwortung zu entlassen, den wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt zu gewährleisten.

Die Arbeit meines Amtes ist geprägt vom ressort- und fachübergreifenden Austausch auf Bundes- wie auf Landesebene, seien es Fachressorts, Ermittlungsstrukturen, die Fachpraxis und Wissenschaft oder Verbände und Institutionen. Dieser Bericht ist auch das Ergebnis dieses vielfältigen Miteinanders.

An dieser Stelle deswegen mein ausdrücklicher Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Wirksamer Kinder- und Jugendschutz gelingt nur im Zusammenspiel aller politischen Ebenen, vom Bund über die Länder bis hin zu den Kommunen.

Wir alle können und müssen weitere entschlossene Schritte gehen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung voranzubringen.

Ihre
Kerstin Claus

Inhalt

Einleitung	6
1 Prävention	8
Wo wir stehen	9
Schutzkonzepte: Sichere Lern- und Lebensräume von Kindern und Jugendlichen schaffen	9
Prävention braucht Struktur: Schutzkonzepte in Institutionen	10
Aus-, Fort- und Weiterbildung für kinderschutzrelevante Berufe	12
Aufklären und Aktivieren: Missbrauch im eigenen Umfeld für möglich halten	12
Was zu tun ist	13
Schutzkonzepte	13
Ausbildung	14
Aufklärungskampagnen	14
Politische Handlungsbedarfe	14
2 Hilfen und Unterstützungsleistungen	15
Wo wir stehen	16
Auswertung der Daten des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch	16
Fachberatung: Anlaufstellen für Betroffene	17
Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Hilfe	17
Soziale Entschädigung, Unfallversicherung und Ergänzendes Hilfesystem	18
Was zu tun ist	18
Fachberatung	18
Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Hilfe	19
Soziale Entschädigung, Unfallversicherung und Ergänzendes Hilfesystem	19
Politische Handlungsbedarfe	21

3 Intervention	22
Wo wir stehen	22
Zustimmungsbasierter Schutzansatz in § 177 StGB (sog. Nur-Ja-heißt-Ja-Lösung)	22
Sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen: Erscheinungsformen und Herausforderungen	23
Vertrauliche Erstaussage	24
Psychosoziale Prozessbegleitung: Unterstützung im Strafverfahren	24
Kindgerechte Justiz	25
Was zu tun ist	26
Zustimmungsbasierter Schutzansatz in § 177 StGB	26
Sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen	26
Prüfung der Implementierung einer vertraulichen Erstaussage	26
Psychosoziale Prozessbegleitung	26
Umsetzung der Kindgerechten Justiz	27
Politische Handlungsbedarfe	27
4 Aufarbeitung	28
Wo wir stehen	29
Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt	29
Neue gesetzliche Strukturen zur individuellen Aufarbeitung nach § 4 UBSKMG	29
Institutionelle Aufarbeitung: Erfahrungen aus dem Prozess der Gemeinsamen Erklärungen mit den kirchlichen Institutionen in Deutschland	30
Was zu tun ist	32
Weiterentwicklung und verbindliche Umsetzung der Standards der Betroffenenbeteiligung	32
Stärkung der individuellen Aufarbeitung	32
Stärkung der Aufarbeitung in kirchlichen Institutionen	33
Politische Handlungsbedarfe	33

5	Forschung	34
	Wo wir stehen	34
	Prävalenzforschung – Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)	34
	Dunkelfeld- versus Hellfeld-Daten	36
	Erkenntnisse aus familiengerichtlichen Verfahren	37
	Verlauf von Strafverfahren zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche	37
	Folgekosten von sexueller Gewalt und anderer Gewaltformen	37
	Was zu tun ist	38
	Prävalenzforschung – Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)	38
	Dunkelfeld- versus Hellfeld-Daten	38
	Erkenntnisse aus familiengerichtlichen Verfahren	38
	Verlaufsstudie zu Strafverfahren	39
	Studie zu Folgekosten von Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung in Deutschland	39
	Politische Handlungsbedarfe	39
6	Digitale sexualisierte Gewalt	40
	Phänomene und Ausmaß digitaler sexualisierter Gewalt	42
	Wo wir stehen	46
	Kinderschutz im Netz: Verantwortung von Anbietern	46
	Einordnung digitaler sexualisierter Gewalt im Strafrecht	48
	Strafverfolgung: Ermittlungen im digitalen Raum	49
	Intervention und Hilfen: Beschwerdestellen und Beratungsangebote	50
	Prävention: Aufklärung, Medienkompetenz und Schutz	51
	Ansätze in europäischen Ländern	51
	Was zu tun ist	52
	Anbieterverantwortung	52
	Strafrecht	52
	Strafverfolgung	52
	Intervention und Hilfen	53
	Prävention	53
	Politische Handlungsbedarfe	54

7	Strukturen und Netzwerke	55
	Wo wir stehen	55
	EU- und Bundesebene	55
	Länder und Kommunen	58
	Was zu tun ist	60
	EU- und Bundesebene	60
	Länder und Kommunen	60
	Politische Handlungsbedarfe	61
8	Zentrale politische Handlungsbedarfe	62
9	Statement und Forderungen des Betroffenenrates	64
10	Beiträge der Länder: Strukturen und Maßnahmen	72
11	Quellenverzeichnis	106

Einleitung

Sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen ist ein Grundrisiko des Aufwachsens in Deutschland. Aktuelle Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) belegen, dass die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen ungebrochen hoch ist. Die jüngsten PKS-Zahlen aus dem Jahr 2026 zeigen mit 17.126 Fällen einen Anstieg von 4,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Besorgniserregend ist außerdem der Anstieg um fast 20 Prozent im Bereich jugendpornografischer Inhalte. Wissenschaftliche Studien deuten darauf hin, dass das jeweilige polizeilich nicht erfasste Dunkelfeld erheblich ist.

Die rasante Entwicklung der digitalen Welt verändert die Möglichkeiten von Tätern oder auch Täterinnen, Zugang zu jungen Menschen zu erhalten. Im Bestreben, Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung zu schützen, stellt dies eine wachsende Herausforderung für Staat und Gesellschaft dar.

Mit dem am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wurde die Arbeit der UBSKM ebenso wie der beim Amt verortete Betroffenenrat und die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission des Bundes) dauerhaft mit einem klaren Auftrag ausgestattet. Dazu gehört auch die regelmäßige Berichterstattung der UBSKM gegenüber dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt unabhängig von Legislaturperioden ein zentraler Fokus politischen Handelns ist.

Der vorliegende Bericht liefert eine Bestandsaufnahme der aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen für den Schutz vor und die Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Im Mittelpunkt stehen Analysen der Strukturen und Maßnahmen der Prävention, Hilfen, Intervention, Aufarbeitung und Forschung sowie die Identifikation von Schutzlücken und politischer Handlungsbedarfe.

Ein besonderer Schwerpunkt des Berichts liegt auf der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im digitalen Raum. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass digitale Kommunikations- und Interaktionsräume zu zentralen Tatorten sexualisierter Gewalt geworden sind. Zugleich wird deutlich, dass Fragen von Prävention, Intervention, Ermittlung und rechtlicher Verfolgung im Zuge rasanter Entwicklungen auch im Bereich Künstlicher Intelligenz neu gedacht und über nationale Grenzen hinweg beantwortet werden müssen.

Der Bericht legt in sieben thematischen Kapiteln dar, welche tragfähigen Ansätze bereits bestehen („Wo wir stehen“) und zeigt auf, wo Kompetenzen und Strukturen aufzubauen, zu stärken und betroffenenorientiert weiterzuentwickeln sind („Was zu tun ist“). Mit den identifizierten „politischen Handlungsbedarfen“ erhalten Entscheidungsträger*innen in Bund und Ländern eine fachliche Grundlage für die Weiterentwicklung von Strukturen und regulatorischen Maßnahmen. Die 15 zentralen Handlungsbedarfe sind im Anschluss an die Fachkapitel themenübergreifend im Überblick zusammengestellt.

Der Bericht basiert auf den langjährigen Erkenntnissen der UBSKM und der strukturellen Trias mit dem Betroffenenrat und der Aufarbeitungskommission des Bundes. Die Perspektive des Betroffenenrates fließt zudem durch einen separaten Beitrag in diesen Bericht ein. Ergänzend zum hier vorgelegten UBSKM-Bericht veröffentlicht die Aufarbeitungskommission des Bundes zeitgleich ihren Bericht „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse, Problemlagen, notwendige politische Schritte“.



Der vorliegende Bericht liefert eine Bestandsaufnahme der aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen für den Schutz vor und die Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Wirksamer Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfordert ein abgestimmtes, ressortübergreifendes Handeln sowie das Zusammenwirken aller politischen Ebenen – von der kommunalen Ebene über die Länder und den Bund bis hin zur Europäischen Union. Der vorliegende Bericht konzentriert sich dabei vornehmlich auf Maßnahmen und Entwicklungen auf Ebene des Bundes und der Länder. Aufgrund der Bedeutung landespolitischer Regelungen enthält er außerdem eine systematische Übersicht über Maßnahmen und Strukturen der Länder, um sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und Hilfen für Betroffene zu gewährleisten.

Die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene evidenzbasierte Perspektive des Berichts, die auf Forschungsergebnissen zum Ausmaß von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige basiert, kann im ersten Bericht noch nicht geleistet werden. Allerdings ist es in den vergangenen zwei Jahren gelungen, das Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFG) aufzubauen. Wiederkehrend werden bundesweit rund 10.000 Jugendliche im schulischen Kontext befragt und fachlich begleitet. Die „Safe!“-Studie wird damit erstmalig eine aktuelle und bundesweit repräsentative Datenbasis von (sexualisierten) Gewalterfahrungen, Tatkontexten und Hilfezugängen junger Menschen bereitstellen. Die Ergebnisse und wissenschaftlichen Auswertungen bilden die Basis der Folgeberichte der UBSKM.

Der Bericht berücksichtigt Entwicklungen und Erkenntnisse bis zum Berichtsstand vom 29. Juni 2026.

Prävention

Prävention soll das Risiko sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche reduzieren, ihre Anbahnung unterbrechen und erneute Taten verhindern. Präventionsmaßnahmen sind zum Beispiel gelebte Schutzkonzepte in Einrichtungen, die Qualifizierung von Fachkräften und eine breite gesellschaftliche Aufklärung. Dabei gilt es Umsetzungslücken zu schließen und Prävention nicht als Projekt, sondern als Daueraufgabe zu verankern.

Schutzkonzepte in Einrichtungen wie Kitas, Schulen und Sportvereinen verknüpfen verschiedene Maßnahmen der Prävention. Die UBSKM hat die fachliche Weiterentwicklung dieses Instruments in den letzten 15 Jahren maßgeblich geprägt, die Bestandteile standardisiert und die verpflichtende Implementierung befördert.

Ganzheitliche Prävention sexualisierter Gewalt umfasst neben dem Schutz möglicher Betroffener und der Veränderung tatbegünstigender Umstände auch die Arbeit mit potenziellen Tätern und Täterinnen. Sie

lebt von der Vielfalt ihrer Ansätze, die letztlich nur in der Verzahnung wirksam werden.

Der gemeinsame Leitgedanke ist: „Kein Kind kann sich allein schützen – Jugendliche auch nicht!“ Die Verantwortung für Prävention und Kinderschutz liegt immer bei den Erwachsenen. Kinder und Jugendliche sind erwachsenen Tätern und Täterinnen immer strukturell unterlegen: durch Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Entwicklungs- und Reifeunterschiede sowie gezielte Täterstrategien.

Täterstrategien

Täterstrategien bezeichnen die vielfältigen Vorgehensweisen, die Täter und Täterinnen einsetzen, um ihre Tat(en) anzubahnen, durchzuführen und zu vertuschen. Täter und Täterinnen wählen – bewusst oder unbewusst – ein Vorgehen, das es ihnen ermöglicht, sexualisierte Gewalt zu verüben. Täterstrategien richten sich auf Kinder und Jugendliche, um sie gefügig machen und zu verhindern, dass sie sich jemandem anvertrauen. Täterstrategien richten sich zugleich auf das schützende Umfeld. Menschen im Umfeld (Eltern, Fachkräfte, Nachbar*innen, Freund*innen, Jugendamtsmitarbeitende) werden so manipuliert, dass sie keinen Verdacht schöpfen oder Hinweisen nicht nachgehen.

Prävention beginnt mit dem Wissen, dass Täter und Täterinnen gezielt und niemals aus Versehen Grenzen ignorieren und überschreiten. Es gibt nach wie vor eine starke Abwehr gegen das Wissen, dass Täter und Täterinnen strategisch und manipulativ vorgehen. Dass ein Täter oder eine Täterin im eigenen Umfeld agiert, erscheint unvorstellbar. Erst wenn Täterstrategien als solche erkannt werden, kann Prävention beginnen. Zum Beispiel, um Kinder und Jugendliche vor Grooming zu warnen und um Anbahnungsprozesse zu beenden.

Dieses Kapitel geht auf drei elementare Instrumente der Prävention ein: **Schutzkonzepte, Qualifizierung in kinderschutzrelevanten Berufen** sowie **gesamtgesellschaftliche Aufklärungskampagnen**.

Prävention muss vorrangig Erwachsene adressieren – im sozialen Umfeld, in Schulen und in Einrichtungen. Sie stärkt Verantwortungsübernahme und Handlungskompetenzen, um Täterstrategien zu erkennen und aktiv zu unterbrechen. In Institutionen trägt Prävention dazu bei, Schutz als aufeinander abgestimmte Maßnahmenkette zu verankern. Schutzkonzepte zielen darauf ab, präventive Strukturen und eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren. Pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche sind Bestandteil dieser Strategie, ersetzen jedoch nicht die Verantwortung der Erwachsenen.



*Der gemeinsame Leitgedanke ist:
„Kein Kind kann sich allein schützen –
Jugendliche auch nicht!“
Die Verantwortung für Prävention
und Kinderschutz liegt immer bei
den Erwachsenen.*

Ganzheitlich angelegte Präventionsmaßnahmen minimieren Risiken. Sie tragen dazu bei, schwere Folgen zu verhindern, indem Hinweise früher erkannt, Interventionen eingeleitet und spezialisierte Hilfen vermittelt werden. Gleichzeitig kann Prävention keine absolute Sicherheit garantieren.

Aus Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention ergibt sich, dass Prävention sexualisierter Gewalt kein freiwilliges Zusatzangebot ist. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen und geeignete Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung sicherzustellen. Daraus ergibt sich der Anspruch, Prävention und Kinderschutz verbindlich auszugestalten.

Wo wir stehen

Schutzkonzepte: Sichere Lern- und Lebensräume von Kindern und Jugendlichen schaffen

Schutzkonzepte in Einrichtungen und Organisationen umfassen Maßnahmen der (Primär-)Prävention, Intervention (Sekundärprävention) und Nachsorge (Tertiärprävention). Sie vermindern das Risiko für diese Strukturen, zum Tatort sexueller Gewalt zu werden. Gleichzeitig fördern sie die Chance, dass von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in anderen Kontexten erkannt werden und Hilfe erfahren.

- **Primärprävention** zielt darauf ab, sexualisierte Gewalt zu verhindern, bevor sie entsteht. Dazu gehören Aufklärungs- und Aktivierungsmaßnahmen, Qualifizierungsangebote sowie Maßnahmen der pädagogischen Prävention für Kinder und Jugendliche.
- **Sekundärprävention** setzt an, sobald erste Hinweise auf sexualisierte Gewalt bekannt werden. Ziel ist es, Anzeichen früh zu erkennen und weitere Übergriffe zu verhindern. Maßnahmen sind zum Beispiel Interventionspläne, in denen konkrete Abläufe geregelt werden, Qualifizierungsangebote sowie niedrigschwellige Beratungs- und Unterstützungsangebote wie das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (siehe Kapitel „Hilfen und Unterstützungsleistungen“).
- **Tertiärprävention** zielt auf die Minderung der Folgen von sexualisierter Gewalt für die Betroffenen und auch für die Einrichtung. Sie richtet sich an Personen aller Altersgruppen mit unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen.

Schutzkonzepte sind fachlich abgesicherte Instrumente, die Maßnahmen unabhängig von Einzelpersonen und persönlichem Engagement strukturell verankern.

Prävention braucht Struktur: Schutzkonzepte in Institutionen

Risiko- und Potenzialanalysen

Zu Beginn und in regelmäßigen Abständen wird überprüft, ob die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam sind und alle Risiken abdecken.

Bestandteile	I. Leitbild Die Verantwortung für den Schutz vor sexualisierter Gewalt ist im Leitbild, in der Satzung oder in ethischen Richtlinien verankert. Diese klare Haltung trägt zu einer Verantwortungskultur bei.
	II. Personalverantwortung Wirksamer Kinderschutz erfordert eine Leitung, die alle Personalmaßnahmen konsequent am Kinderschutz ausrichtet. Dazu zählen Auswahl- und Einstellungsprozesse, Personalführung sowie ein fachlich abgesichertes Vorgehen im Fall eines Verdachts.
	III. Fortbildungen Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte benötigen Basiswissen zu sexualisierter Gewalt (on-/offline), um das Schutzkonzept mitzutragen und ihre Rolle im Kinderschutz wahrzunehmen.
	IV. Verhaltenskodex Verbindliche Vereinbarungen zum Umgang mit Nähe, Distanz und Risikosituationen im Alltag und in digitalen Räumen schaffen Klarheit. Sie schützen Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt und geben Beschäftigten Rückhalt, auch bei falschem Verdacht.
	V. Partizipation Teilhabe und Mitbestimmung stärken Kinder und Jugendliche und ermutigen sie, sich Hilfe zu holen. Eltern werden als Teil des schützenden Umfelds gestärkt.
	VI. Präventionsangebote Kinder und Jugendliche werden alters- und entwicklungsangemessen über sexualisierte Gewalt im analogen und digitalen Raum, ihre Rechte und Hilfsangebote informiert. Eltern werden in ihrer Schutzverantwortung unterstützt.
	VII. Beschwerdeverfahren Für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie Mitarbeitende bestehen klare Beschwerdewege. Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind bekannt und erreichbar, ihre Kontaktdaten werden regelmäßig aktualisiert.
	VIII. Notfallplan Ein Plan legt das Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder in akuten Kinderschutzfällen fest. Ein Rehabilitationsverfahren regelt den Fall eines ausgeräumten Verdachts.
	IX. Kooperation mit Fachleuten Externe Unterstützung sichert die Qualität bei der Entwicklung von Schutzkonzepten sowie im Verdachtsfall.
Qualitätsentwicklung, Aufarbeitung und Nachsorge Die Erfahrungen im Umgang mit Vorkommnissen und Fällen werden aufgearbeitet und zur fortlaufenden Qualitätsentwicklung genutzt. Für betroffene Kinder und Jugendliche werden Maßnahmen der (Re-)Integration und Nachsorge umgesetzt (siehe auch Bericht der Aufarbeitungskommission des Bundes).	

Schutzkonzepte befähigen Erwachsene darin, Verantwortung zu übernehmen und ein sicheres Umfeld zu schaffen (Motto: „Kein Tatort werden“). Sie sehen verbindliche Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche sowie Eltern vor. In öffentlichen Einrichtungen tragen Schutzkonzepte dazu bei, mehr Kinderschutzkompetenzen aufzubauen, frühzeitig zu intervenieren und Kinder und Jugendliche aktiv in geeignete Hilfen zu vermitteln (Motto: „Kompetenzort im Kinderschutz werden“). Schutzkonzepte denken digitale Lebenswelten konsequent mit und regeln Schutz, Beteiligung und Intervention ebenso für digitale Räume.

Verpflichtungen helfen dabei, Schutzkonzepte flächendeckend umzusetzen. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht für alle Einrichtungen und Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Seit der letzten Änderung mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind zudem alle öffentlich geförderten Angebote zur Vorlage von Schutzkonzepten verpflichtet. Die katholische und evangelische Kirche, der organisierte Sport, die Jugendverbände, die kulturelle Kinder- und Jugendbildung sowie einige Reiseveranstalter unternehmen deutliche Anstrengungen für präventive Maßnahmen.

Wenn das Schutzkonzept den Weg zu Hilfe eröffnet

K. ist 14 Jahre alt und geht aufs Gymnasium. Ihre Noten sind gut. Sie gibt sich Mühe, fällt nicht auf. Was zu Hause passiert, sieht man ihr nicht an.

Seit einiger Zeit missbraucht sie ihr Stiefvater sexuell. Er hat ihr klar gesagt, was passiert, wenn sie darüber spricht: Er werde die Familie zerstören – und damit das Glück, das ihre Mutter endlich gefunden hat. Also schweigt K. Sie stürzt sich in die Schule, lernt, sucht über die Noten Anerkennung.

Doch irgendwann geht es nicht mehr und K. vertraut sich ihrer besten Freundin an. Die sagt sofort: „Das musst du jemandem erzählen.“ Beide denken an ihre Mathelehrerin, die das Thema sexuelle Gewalt schon einmal angesprochen hat.

Die Lehrerin ist zunächst überwältigt, als die beiden Mädchen vor ihr stehen. Aber sie bleibt ruhig. In einer Fortbildung hat sie gelernt, zugewandt und trotzdem professionell mit dem Thema sexuelle Gewalt umzugehen. K.s Bitte, dass ihre Mutter nichts erfahre, kann sie nicht erfüllen – aber sie verspricht K., sie über jeden Schritt zu informieren.

Sie ist unsicher, will K. aber helfen – also sucht sie zunächst das Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin und holt sich auch telefonische Beratung. Das schulische Schutzkonzept sieht konkrete Schritte vor, die sie und die Sozialarbeiterin nun gehen. Das gibt ihr Sicherheit. Auch der Kreis der Wissenden bleibt so klein. Über die Schulleitung wird das Jugendamt eingeschaltet und K. bekommt eine Ansprechperson, die sich in Kinderschutzverfahren auskennt und schnell handelt.

K.s Mutter trennt sich vom Stiefvater. Erst war sie fassungslos – und dann dankbar, dass jemand in der Schule hingeschaut hat, dass ihre Tochter die Schule nicht verlassen musste, dort in der Mathelehrerin weiterhin eine Vertrauensperson hat und dass sie und K. nun Unterstützung erhalten.

Schutzkonzeptverpflichtungen in Schulen

In der Mehrheit der Bundesländer wurden gesetzliche Regelungen getroffen, die Schulen verpflichten, ein institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln.

- Sieben Bundesländer haben die Verpflichtung im Schulgesetz verankert (Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein).
- Drei Bundesländer haben sie per Erlass zur Verpflichtung gemacht (Niedersachsen, Baden-Württemberg, Thüringen).
- Ein Bundesland (Rheinland-Pfalz) hat Schutzkonzepte in die Schulordnung (untergesetzlich) aufgenommen.

Alle Länder bieten Schulen Unterstützungsangebote zur Entwicklung von Schutzkonzepten an und beteiligen sich in der Bund-Länder-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Die Kultusministerkonferenz hat im Jahr 2023 einen gemeinsamen „Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ herausgegeben.

Aus-, Fort- und Weiterbildung für kinderschutzrelevante Berufe

In Deutschland ist Kinderschutz einschließlich der Prävention sexualisierter Gewalt bislang nicht flächendeckend und verbindlich in der grundständigen Ausbildung kinderschutzrelevanter Professionen verankert. Dies gilt unter anderem für die Studiengänge der **Sozialen Arbeit, der Pädagogik sowie für das Lehramt**. Ob und in welchem Umfang Inhalte zum Kinderschutz behandelt werden, hängt vielfach vom Engagement einzelner Lehrender oder von freiwillig wählbaren Lehrveranstaltungen ab. Eine systematische und vergleichbare Vermittlung von Wissen und Handlungskompetenzen ist dadurch nicht gewährleistet. Dies führt dazu, dass Fachkräfte mit sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen in Berufsfelder eintreten, in denen sie Verantwortung für den Schutz und die Hilfen für Kinder und Jugendliche tragen.

Auch in **anderen kinderschutzrelevanten Ausbildungs- und Studiengängen** – etwa im Gesundheitswesen, bei der Polizei oder in der Justiz – bestehen bislang keine einheitlichen Standards zur verbindlichen Verankerung von Kinderschutz und Prävention

von sexualisierter Gewalt. Fort- und Weiterbildungsangebote können diese Lücke nur begrenzt schließen, da sie häufig erst nach Eintritt in das Berufsleben greifen und nicht alle Fachkräfte erreichen.

Vor diesem Hintergrund hat die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) bereits im Jahr 2022 beschlossen, dass die Handlungskompetenz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt stärker als **Pflichtbestandteil aller relevanten Studien- und Ausbildungsgänge** verankert werden soll. Zugleich hat die JFMK angeregt, dass die zuständigen Fachgremien und Fachministerkonferenzen hierzu in einen Austausch treten. Eine flächendeckende Umsetzung dieses Beschlusses steht bislang noch aus.

Aufklären und Aktivieren: Missbrauch im eigenen Umfeld für möglich halten

Die Aufklärung von Erwachsenen zur Dimension sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, zu Täterstrategien und zu Hilfeangeboten als Teil der Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Sie kann nur gelingen, wenn alle Erwachsenen, also nicht nur Fachkräfte, über sexuellen Missbrauch informiert sind und aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen eintreten. Eine zentrale Voraussetzung ist, dass Erwachsene sexualisierte Gewalt im eigenen Umfeld für möglich halten.



In Deutschland ist Kinderschutz einschließlich der Prävention sexualisierter Gewalt bislang nicht flächendeckend und verbindlich in der grundständigen Ausbildung kinderschutzrelevanter Professionen verankert.

Die gemeinsame **Kampagne „Nicht wegschieben!“** der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) und des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) trägt seit 2022 maßgeblich dazu bei, Prävention sexualisierter Gewalt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu definieren und insbesondere Erwachsene in ihrer Verantwortung zu stärken.

Die Kampagne hat einen umfassenden Präventionsansatz etabliert, der **Sensibilisierung, Wissensvermittlung und Aktivierung** wirksam miteinander verbindet. 62 Prozent der erreichten Personen geben an, dass sie durch die Kampagne auf einen Gedanken aufmerksam gemacht wurden, den sie zuvor nicht hatten. Zugleich halten inzwischen deutlich mehr Menschen sexuelle Gewalt im eigenen Umfeld für vorstellbar (Anstieg von 40 % auf 49 % zwischen 2023 und 2024). Über Fachkontexte hinaus wurde Prävention in den Alltagswelten von Eltern, Bezugspersonen, Fachkräften und ehrenamtlich Engagierten verankert. Der Appell gegen Wegsehen und Verantwortungsdiffusion hat Haltungen verändert und Handlungsbereitschaft gestärkt.

Die mit der Kampagne erzielten Reichweiten, das aufgebaute Vertrauen, die entwickelten Materialien und die etablierten Kommunikationsformate bilden eine tragfähige Grundlage. Millionen Menschen werden niedrigschwellig erreicht. Praxisorientierte Materialien wie die Hefterreihe „#NichtWegschieben“, die Wissensbox „Einfach drüber reden“, der Messenger-Kurs mit „7 Tipps“ sowie der Podcast „einbiszwei“ sichern nachhaltige Zugänge und vertiefte Auseinandersetzung.

Gleichzeitig ist das Bewusstsein für die generelle Existenz von Hilfeangeboten im Themenfeld gestiegen. Die Bekanntheit des bundesweiten Hilfe-Telefons hat deutlich zugenommen, ebenso das Wissen um lokale Beratungsstellen vor Ort. Die Kampagne gilt als erfolgreichste Präventionskampagne von USBKM und BMBFSFJ. Hunderttausende Erwachsene wurden bisher direkt aktiviert. „Nicht wegschieben!“ setzt Maßstäbe für moderne Präventionskommunikation und verankert Verantwortung als entscheidenden Schutzfaktor wirksam in der Gesellschaft.

Was zu tun ist

Schutzkonzepte

Elementares Präventionsziel muss sein, **Schutzkonzepte an allen Orten umzusetzen**, an denen Kinder und Jugendliche außerhalb der Familie ihre Zeit verbringen und an denen Erwachsene in Verantwortung sind. Dafür sind gesetzliche Verpflichtungen ebenso erforderlich wie ausreichende strukturelle und personelle Ressourcen. Die analogen und digitalen Lebenswelten sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtungen und Organisationen engstens verwoben. Daher sind die digitalen Aspekte in den institutionellen Schutzkonzepten sexualisierter Gewalt zwingend einzubeziehen. Bund, Länder und Kommunen stehen vor der Aufgabe, den bestehenden Bedarf an qualifiziertem Personal zu decken, das die Einrichtungen und Träger bei der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten fachlich begleitet. Dafür ist ein weiterer Auf- und Ausbau von Präventionsfachstellen

sowie spezialisierten Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen erforderlich. Eine stärkere Vernetzung mit Angeboten im Bereich geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt kann dazu beitragen, Qualifizierung und Qualitätsentwicklung beider Systeme aufeinander abzustimmen.

Für die wirksame Umsetzung von Schutzkonzepten ist die staatliche Aufsicht über Einrichtungen und Schule zentral. Aufsichtsbehörden, insbesondere Landesjugend- und Schulämter, benötigen dafür ausreichende Ressourcen, gezielte Qualifizierungen sowie einheitliche, transparente Prüfstandards, um Schutzkonzepte fachlich fundiert prüfen und ihre Qualität absichern zu können.

Bislang fehlen in Deutschland belastbare Daten zum **Umsetzungsstand der Prävention** sexualisierter Gewalt. Im Auftrag der UBSKM wird die Entwicklung von Schutzkonzepten seit 2013 gemonitort. Die Erhebung des Deutschen Jugendinstituts (DJI) aus dem Jahr 2023 zeigt, dass noch immer nur jede sechste Schule nach eigenen Angaben über ein umfassendes Schutzkonzept verfügt. Für die Kinder- und Jugendhilfe fehlen neuere Daten. Ein regelmäßiges Monitoring in allen Einrichtungen und Schulen kann helfen, Schutzkonzepte überall umzusetzen und zu erkennen, wo weitere Unterstützung notwendig ist.

Ausbildung

Aus der Fachpraxis wird zunehmend eingefordert, dass **grundlegende Kompetenzen im Kinderschutz** und in der Prävention sexualisierter Gewalt Teil des verpflichtenden Kanons aller relevanten Ausbildungs- und Studiengänge sein sollten. Dazu zählen insbesondere die Soziale Arbeit und das Lehramt, aber auch Ausbildungs- und Studiengänge aus den Bereichen Justiz, Polizei, Gesundheitswesen und Verwaltung. Hierfür bedarf es abgestimmter Vorgaben von Bund und Ländern unter Einbezug von Hochschulen und Fachgesellschaften. Ergänzend müssen ausreichend Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung stehen, um auf dynamische Entwicklungen, insbesondere im digitalen Raum, reagieren zu können.

Aufklärungskampagnen

Zur Stärkung der Prävention sexualisierter Gewalt sind gesamtgesellschaftliche Ansätze elementar. Über fokussierte Aufklärungs- und Aktivierungskampagnen, die sich an die breite Bevölkerung richten, kann Handlungskompetenz übergreifend gestärkt und der weiter bestehenden Tabuisierung entgegengetreten werden. Ziel ist, die zivilgesellschaftliche Verantwortungsbereitschaft zu stärken. Dieser Ansatz sollte durch **zielgruppenspezifische Kampagnen** für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern ergänzt werden, um grundlegendes Wissen zu vermitteln sowie Zugänge zu Hilfsangeboten bekannt zu machen. Die erfolgreiche Kampagne „Nicht wegschieben!“, die die UBSKM gemeinsam mit dem BMBFSFJ entwickelt hat und umsetzt, sollte langfristig fortgeführt werden.

Politische Handlungsbedarfe

- Bund, Länder und Kommunen stellen sicher, dass Schutzkonzepte flächendeckend in Kitas, Schulen und allen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden. Dies umfasst auch den gemeinnützigen und kommerziellen Bereich.
- Länder und Kommunen sichern Begleitstrukturen für die Schutzkonzeptentwicklung finanziell ab und fördern den Auf- und Ausbau von externen Fachstrukturen zur Beratung und Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung vor Ort.
- Die Aufsichtsbehörden der Länder, insbesondere Landesjugend- und Schulämter, entwickeln transparente Prüfstandards zur Qualitätssicherung und Umsetzung von Schutzkonzepten.
- Die Länder verankern in den staatlich anerkannten Studiengängen der Sozialen Arbeit sowie den Lehrkräftebildungsgesetzen verpflichtend den Kompetenzbereich „Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt“.

Hilfen und Unterstützungsleistungen

2

Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend brauchen niedrigschwellige und verlässliche Hilfen. Dafür gibt es verschiedene Angebote – von der fachlichen Beratung über den akuten Schutz der Kinder- und Jugendhilfe bis hin zur Traumatherapie. Trotz positiver Entwicklungen bestehen weiterhin Lücken im Hilfesystem. Leicht zugängliche Unterstützungsangebote für alle Betroffenen und ihre Angehörigen bleiben eine Herausforderung.

Das Hilfesystem in Deutschland umfasst vielfältige, oftmals jedoch nicht flächendeckende Unterstützungsangebote. Dazu zählen spezialisierte Fachberatungsstellen, Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, Leistungen der sozialen Sicherung einschließlich finanzieller und rechtlicher Unterstützung sowie medizinische und therapeutische Angebote. Ziel und Ausgestaltung unterscheiden sich je nach Lebensphase: Während bei aktuell betroffenen Kindern und Jugendlichen der Schutz vor weiterer Gewalt sowie im Idealfall die umfassende Förderung einer stabilen und positiven Entwicklung im Vordergrund stehen,

zielen Hilfen für erwachsene Betroffene, die Unterstützung häufig erst Jahre nach den Erfahrungen sexueller Gewalt in Anspruch nehmen (können), insbesondere auf die Bewältigung und Linderung von Traumafolgen.

Dieser Bericht stellt das Hilfesystem nicht vollständig dar, sondern gibt einen Überblick über zentrale Unterstützungsstrukturen und benennt Versorgungsdefizite, Zugangsbarrieren und strukturelle Lücken.

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch, das bundesweite, kostenfreie und anonyme Beratungsangebot von N.I.N.A. e.V., wird gefördert von der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM). Es richtet sich an Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Personen aus ihrem Umfeld sowie an Fachkräfte. Für viele ist es der erste Kontakt zum Hilfesystem.

Seit 2016 wird das Hilfe-Telefon durch die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm wissenschaftlich begleitet. Mit Zustimmung der Anrufer werden anonymisierte Informationen aus den Gesprächen erfasst und ausgewertet.

Zwischen 2016 und 2024 gingen mehr als 31.000 Anrufe ein; 18.695 Gespräche wurden wissenschaftlich ausgewertet. 73,5 Prozent der Anrufer waren weiblich, das Durchschnittsalter lag bei rund 38 Jahren. 29,6 Prozent der Anrufer waren Betroffene und 70,2 Prozent waren Dritte – darunter Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld und Fachkräfte. Die berichteten Taten fanden überwiegend im familiären Kontext (49,3 %), im institutionellen Kontext (21,3 %) sowie im sozialen Umfeld (20,8 %) statt.

Wo wir stehen

Auswertung der Daten des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch

Die wissenschaftliche Auswertung des UBSKM-eigenen Hilfeangebots, des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch, liefert wichtige **Hinweise zur Inanspruchnahme des Hilfesystems**.¹

Für den Zeitraum von 2016 bis 2024 wurde erhoben, wie viel Zeit zwischen den Missbrauchseignissen und der ersten Kontaktaufnahme mit dem Hilfesystem vergangen ist. Dabei zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Gruppen: Betroffene suchten im Durchschnitt erst nach 17,6 Jahren professionelle Hilfe. Dritte – etwa Angehörige, Personen aus dem sozialen Umfeld oder Fachkräfte – wendeten sich in der Regel deutlich früher an das Hilfesystem. Die langen Zeiträume zeigen, dass Betroffene über Jahre, teilweise über Jahrzehnte hinweg, ohne professionelle Unterstützung blieben. Das unterstreicht die Notwendigkeit, niedrigschwellige Zugänge auszubauen, um Betroffene früher zu erreichen.

Dauer zwischen Missbrauch und Kontakt mit dem Hilfesystem

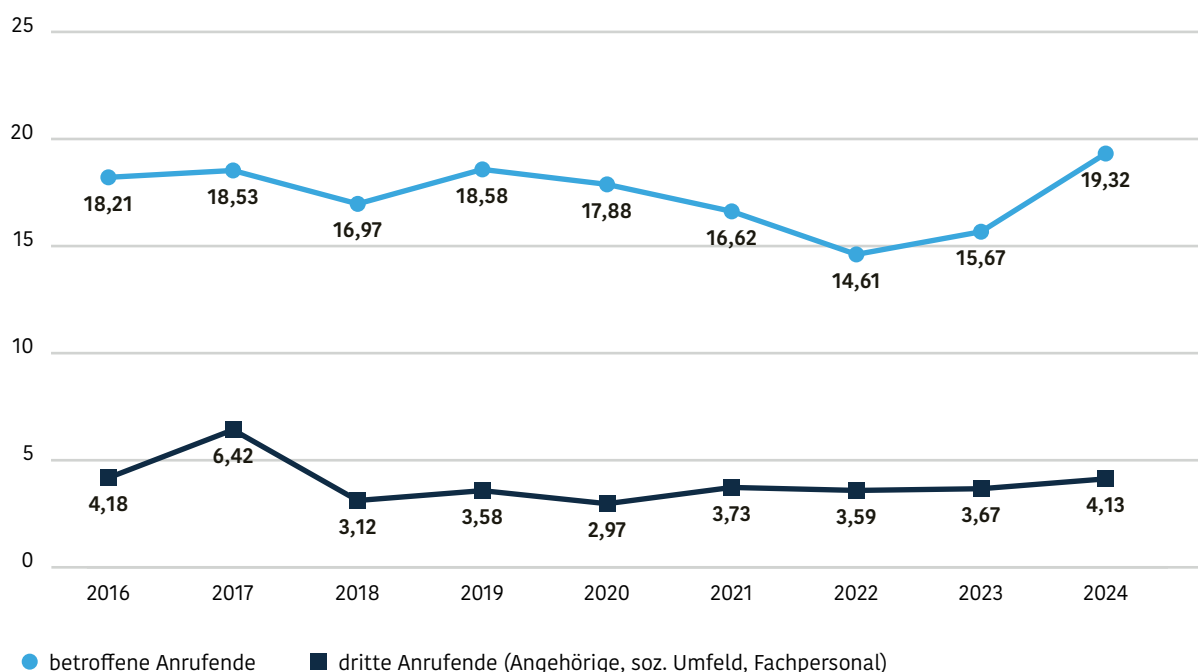


Abbildung 1 Mittelwert der Jahre bzgl. der Dauer zwischen dem Missbrauchseignis und der Kontaktaufnahme mit dem Hilfesystem, aufgeteilt nach betroffenen und dritten Anrufernden (Angehörige, soz. Umfeld, Fachpersonal). 2016: n = 207, 2017: n = 97; 2018: n = 125; 2019: n = 129; 2020: n = 206; 2021: n = 171; 2022: n = 115; 2023: n = 65; 2024: n = 84

¹ Die Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf Personen, die das Hilfe-Telefon nutzen. Sie erlauben keine Rückschlüsse auf alle Betroffenen sexualisierter Gewalt oder auf das gesamte Hilfesystem. Die wissenschaftliche Begleitung ermöglicht jedoch eine Analyse von Nutzungsmustern, Unterstützungsbedarfen und Zugangswegen.

Diese langen Zeiträume zwischen Tat und Hilfezugang haben immer wieder rechtliche Folgen, weil der Nachweis für Betroffene mit dem zunehmenden zeitlichen Abstand zur Tat oft schwieriger wird. Häufig werden dadurch die Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche und die Ahndung der Taten durch strafrechtliche Verfahren erheblich erschwert.

Im Jahr 2025 wurde erfragt, als wie unterstützend das Hilfesystem insgesamt empfunden wird. Auf einer Skala von 1 („sehr belastend“) bis 7 („sehr unterstützend“) lag der Median bei 5. Damit bewertete etwa die Hälfte der Betroffenen das Hilfesystem als „eher unterstützend“.

Fachberatung: Anlaufstellen für Betroffene

Beratungsstellen und Selbsthilfevereine sind wichtige Anlaufstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt. Sie kennen die jeweiligen regionalen Hilfestrukturen und können Betroffene an individuell passende, weiterführende Unterstützungsangebote vermitteln. Beratungsstellen vor Ort bieten Betroffenen und Angehörigen einen geschützten Raum.

Spezialisierte Fachberatungsstellen sind ausschließlich auf das Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ausgerichtet. Die Einordnung als spezialisierte Einrichtung erfolgt auf Grundlage der Definition und Qualitätsstandards der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF).



Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen vor allem Schutz vor weiterer Gewalt und die Förderung einer stabilen und positiven Entwicklung.

Ergänzend haben anonyme schriftliche Online-Beratungen an Bedeutung gewonnen, die vor allem von jüngeren Menschen als niedrigschwelliger wahrgenommen werden. Die **Online-Beratung „Schreib-Ollie“** des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch verzeichnet seit 2021 deutlich steigende Beratungszahlen, vor allem bei Jugendlichen.

Eine zentrale Aufgabe der Beratungsstellen ist die Koordination weiterer Hilfen. Dazu gehören die Vermittlung an Rechtsanwält*innen sowie an medizinische und psychologische Angebote. Bei Kindern und Jugendlichen zählt dazu auch die Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe.

Für den Schutz von Frauen vor Gewalt hat der Gesetzgeber die Bedeutung von Beratungsstellen erkannt: Das Gewalthilfegesetz verankert ab dem 1. Januar 2032 einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Damit wird erstmals eine strukturelle Finanzierung vorgesehen. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ländern.

Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Hilfe

Betroffene Kinder und Jugendliche brauchen vor allem Schutz vor weiterer Gewalt und die Förderung einer stabilen und positiven Entwicklung. Das zentrale **staatliche Hilfesystem** für Minderjährige ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Ihr Aufgabenspektrum reicht von anonymer Beratung bis zu Interventionen in Familien bei akuter Kindeswohlgefährdung. In vielen Regionen fehlt es der Kinder- und Jugendhilfe jedoch an finanziellen und personellen Ressourcen, wodurch der wirksame Schutz und die Unterstützung bei sexueller Gewalt erschwert wird.

In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau von inter- und multidisziplinären Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche vorangetrieben. Angebote wie **Kinderschutzambulanzen, Kinderschutz- oder**

Childhood-Häuser² ermöglichen eine koordinierte Begleitung durch Medizin, Jugendhilfe sowie teilweise Polizei und Justiz. Untersuchungen und Vernehmungen finden in einer geschützten, kindgerechten Umgebung statt, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

Soziale Entschädigung, Unfallversicherung und Ergänzendes Hilfesystem

Für erwachsene Betroffene liegt der Helfefokus häufig auf der Linderung langfristiger Traumafolgen. Dafür haben Betroffene grundsätzlich einen Anspruch auf Unterstützung aus dem Sozialen Sicherungssystem. Neben Kranken- und Rentenversicherungsleistungen können sie auch Ansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII) sowie das Recht auf Soziale Entschädigung (SER) nach dem SGB XIV haben. Außerdem gibt es das Ergänzende Hilfesystem (EHS).

Das **SGB XIV** ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten und hat das bis dahin geltende Opferentschädigungsrecht abgelöst. Es gewährt Betroffenen sexueller Gewalt auf Antrag staatliche Leistungen, wenn die Tat und ihre gesundheitlichen Folgen anerkannt werden. Dazu zählen finanzielle Entschädigungen, Teilhabeleistungen und Leistungen der Krankenbehandlung.

Sexueller Missbrauch kann auch als Arbeits- beziehungsweise Schulunfall im Sinne der **gesetzlichen Unfallversicherung** anerkannt werden, wenn er im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit erfolgt ist – etwa in Schulen, Kitas oder Kirchen. Diese Institutionen sind verpflichtet, entsprechende Vorfälle bei den zuständigen Unfallversicherungsträgern zu melden. Die Leistungen der Unfallversicherung umfassen ebenfalls die Heil- und Krankenbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation sowie Teilhabe- und Rentenleistungen. Gerade weil die Rehabilitationsleistungen oft über die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder derjenigen der Agentur für Arbeit hinausgehen, ist dieses System für Betroffene von besonderer Bedeutung. Meldun-

gen an die Unfallversicherungen über Missbrauchsfälle sind jedoch – vermutlich auch aus Unkenntnis darüber, dass Missbrauch ein Arbeits- beziehungsweise Schulunfall sein kann und eine Meldepflicht besteht – selten erfolgt.

Gleichzeitig gilt, dass gerade die aufwändigen Verfahren der Sozialleistungssysteme in der Praxis für Betroffene häufig nicht niedrigschwellig genug sind, weshalb ihnen der Zugang zu Hilfe und Unterstützung auf diesem Wege immer wieder versperrt bleibt. Dem Ergänzenden Hilfesystem, das am Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ im Wissen um die sozialrechtlichen Lücken entwickelt wurde, kommt deswegen seit 2013 eine zentrale Bedeutung zu. Es umfasst den **Fonds Sexueller Missbrauch** für Taten im Familienkontext sowie das Hilfesystem im institutionellen Bereich. Es gewährte Betroffenen bis März 2025 Leistungen, die vom gesetzlichen Hilfesystem nicht oder nicht ausreichend abgedeckt wurden. Für viele Betroffene war es die einzige als zumutbar erlebte Möglichkeit, Unterstützung zu erhalten.

Was zu tun ist

Fachberatung

Die große Bedeutung der Fachberatungsstellen steht im Widerspruch zu ihrer finanziellen Ausstattung. Viele Einrichtungen leiden unter chronischer Unterfinanzierung, unsicheren Bewilligungsverfahren und Personalmangel. Die Folgen sind regionale Versorgungslücken, lange Wartezeiten und eine hohe Belastung der Fachkräfte.

Es fehlen ein **Rechtsanspruch auf Beratung** sowie eine dauerhaft gesicherte Finanzierung von Beratungsstellen. Zwar stärkt das Gewalthilfegesetz ab 2032 die Fachberatung zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, einschließlich sexuellen Missbrauchs. Der Beratungsanspruch gilt jedoch nicht für

2 Zum Konzept der Childhood-Häuser siehe <https://www.childhood-de.org/> (Abruf: 12.5.2026)

Männer und nichtbinäre Personen. Hier besteht eine Regelungslücke. Um qualifizierte Beratung dauerhaft sicherzustellen, ist eine bedarfsgerechte finanzielle und personelle Ausstattung der Fachberatungsstellen erforderlich.

Kinder- und Jugendhilfe, interdisziplinäre Hilfe

Um interdisziplinäre Angebote gezielt weiterzuentwickeln, müssen bestehende Strukturen unabhängig evaluiert werden. Eine Qualitätssicherung erfordert zunächst Erkenntnisse über Wirksamkeit, Zugänglichkeit und regionale Abdeckung.



Die große Bedeutung der Fachberatungsstellen steht im Widerspruch zu ihrer finanziellen Ausstattung.

Sowohl **spezialisierte Angebote als auch die Kinder- und Jugendhilfe** müssen weiterentwickelt und strukturell gestärkt werden. Dazu gehören ausreichende Ressourcen und die Qualifizierung der zuständigen Fachkräfte (siehe Kapitel „Prävention“).

Besondere Aufmerksamkeit erfordert der **Übergang** von der Kinder- und Jugendhilfe in Unterstützungsstrukturen für Erwachsene, der häufig mit Brüchen und Zuständigkeitsverlusten verbunden ist.

Soziale Entschädigung, Unfallversicherung und Ergänzendes Hilfesystem

Trotz der Reform bleibt das **Recht der Sozialen Entschädigung** für viele Betroffene schwer zugänglich. Die Hürden hinsichtlich des Nachweises der Taten, der Kausalität des erlebten sexuellen Missbrauchs und der aktuell vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind unverändert hoch geblieben.

Beides erweist sich als besonders herausfordernd – wenn nicht gar unmöglich –, und zwar gerade dann, wenn Betroffene sich erst viele Jahre später melden. Antragsverfahren zur Anerkennung dauern dann teils über Jahre und scheitern oft. Selbst wenn die Anerkennung gelingt, kann jeder Antrag auf Leistungen erneut lange Verfahren und gerichtliche Entscheidungen nach sich ziehen. Betroffene berichten wiederholt von belastenden und teils retraumatisierenden Erfahrungen, insbesondere im Kontakt mit Versorgungsämtern und Gerichten. Dazu zählt, dass häufig jahrelange sexuelle Gewalt mehrfach detailliert geschildert werden muss oder wiederholte medizinische Begutachtungen erforderlich sind.

Im Bereich des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) sowie für die Opfer des SED-Regimes hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren reagiert und anerkannt, dass Betroffene den erforderlichen Vollbeweis häufig nicht erbringen können, und hat Beweiserleichterungen durch eine Vermutungsregelung geschaffen. Für Opfer sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend fehlt eine vergleichbare Regelung, weswegen viele Betroffene an der Durchsetzung ihrer Ansprüche scheitern.

Verfahren der Sozialen Entschädigung sind oft nicht betroffenenensibel ausgestaltet. Dies ist nur erreichbar, wenn die fallbearbeitenden Personen entsprechend qualifiziert sind und in den Versorgungsämtern verbindliche Handlungsleitfäden vorgegeben werden.

Meldungen an die **Unfallversicherungen** über Missbrauchsfälle sind noch immer selten – vermutlich, weil weitgehend unbekannt ist, dass sexuelle Übergriffe ebenso wie fortgesetzter Missbrauch als Schul- oder Arbeitsunfall anerkannt werden können (siehe auch Bericht der Aufarbeitungskommission des Bundes). Hier sind Bund und Länder gefordert, die Anwendung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung bundesweit in die Umsetzung zu bringen, insbesondere bei Fällen sexuellen Missbrauchs in Schulen, Kitas und im kirchlichen Ehrenamt. Versicherte Einrichtungen müssen rechtlich verpflichtet und strukturell in die Lage versetzt werden, entsprechende Fälle unverzüglich und vollständig an die zuständigen Unfallversicherungsträger zu melden. Zugleich sind die

Unfallversicherungsträger gehalten, Hinweise auf sexuellen Missbrauch systematisch als möglichen Arbeitsunfall zu prüfen und konsequent zu ermitteln sowie Leistungen für die betroffenen Personen zu erbringen.

Übergeordnete Stellen, insbesondere die Kultusministerkonferenz und Jugendhilfeträger, sollten ausdrücklich auf bestehende Meldepflichten hinweisen und deren Umsetzung unterstützen.



Betroffene können ihre Rechte nur einfordern, wenn sie fachlich informiert und unterstützend begleitet werden.

Auch andere Sozialleistungsträger, vor allem Versorgungsämter im Rahmen von Verfahren nach dem Sozialen Entschädigungsrecht, sollten Taten, die im Kontext versicherter Tätigkeiten begangen wurden, regelhaft an die zuständige Unfallversicherung weiterleiten.

Betroffene können ihre Rechte nur einfordern, wenn sie fachlich informiert und unterstützend begleitet werden. Entscheidend ist der Zugang zu spezialisierten Beratungsstrukturen, die Betroffene über mögliche Ansprüche gegenüber sozialrechtlichen Leistungsträgern aufklären und sie durch die jeweiligen Anerkennungs- und Leistungsverfahren begleiten. Nur so können die vom Gesetzgeber vorgesehenen Leistungen tatsächlich erbracht werden.

Der im Rahmen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ entwickelte und 2013 auf Bundesebene eingeführte Fonds Sexueller Missbrauch wurde in der letzten Legislaturperiode von der Bundesregierung abgewickelt. Seit März 2025 können keine Neuansträge mehr gestellt werden. Die aktuelle Bundesregierung hat die Bedeutung dieses Systems als vielfach einzige relevante Unterstützung für Betroffene erkannt und im Koalitionsvertrag zugesagt, die Grundlagen für die Fortsetzung des Fonds zu schaffen. Allerdings wurde für das Jahr 2026 keine Lösung gefunden. Die gesetzliche Verankerung und eine weitergehende Finanzierung fehlen.

Dabei hat sich seit 2013 gezeigt: Das **Ergänzende Hilfesystem** ermöglicht Betroffenen Anerkennung und Unterstützung dort, wo staatliche Systeme wegen der hohen Hürden nicht greifen. Solange diese Hürden – insbesondere im Sozialen Entschädigungsrecht – bestehen, gehört die Fortführung eines niedrigschwelligen Ergänzenden Hilfesystems zur notwendigen staatlichen Verantwortungsübernahme. Eine von der UBSKM im Jahr 2025 beauftragte juristische Expertise (Battis & Drohsel) zeigt, dass eine Weiterführung auf gesetzlicher Grundlage eine mögliche und auch die geeignetste Form darstellt, weil sie allen Beteiligten, Politik und den Betroffenen, Rechtssicherheit gibt.

Wenn Hilfe den Alltag zurückbringt

A., 35 Jahre alt, hat in ihrer Kindheit über Jahre sexualisierte Gewalt durch ihren Stiefvater erlebt. Die Folgen begleiten sie bis heute: eine schwere Angststörung mit wiederkehrenden Panikattacken. Die Anfälle kommen plötzlich – im Supermarkt, in der Bahn, auf der Straße. Ihr Herz rast, sie bekommt kaum Luft, fühlt sich ausgeliefert. Aus Angst vor der nächsten Attacke zieht sich A. immer weiter zurück, bricht ihre Ausbildung ab und verlässt die Wohnung nur noch selten.

Über den Fonds Sexueller Missbrauch erhält sie die Finanzierung für einen speziell ausgebildeten Assistenzhund. Der Hund erkennt frühe Anzeichen einer Panikattacke und hilft ihr, sich zu stabilisieren. Mit seiner Unterstützung wagt sich A. wieder nach draußen, die Attacken nehmen ab. Sie kann ihre Ausbildung abschließen und ins Berufsleben starten.

Politische Handlungsbedarfe

- Die Einführung eines bundesweiten, alters- und geschlechtsunabhängigen Rechtsanspruchs auf Fachberatung bei sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend und die strukturelle Finanzierung der Beratungsstellen
- Länder und Kommunen stellen sicher, dass Fälle sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im Kontext Schule und Kita künftig unverzüglich den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern gemeldet werden und dass für Betroffene geeignete Beratungsstrukturen bereitstehen.
- Das Soziale Entschädigungsrecht wird dahingehend weiterentwickelt, dass zur Nachweiserleichterung eine gesetzliche Kausalitätsvermutung für traumabedingte gesundheitliche Schädigungsfolgen eingeführt wird und Verfahren vereinfacht, beschleunigt und betroffenenensibel ausgestaltet werden.
- Der Bund sichert die Weiterführung eines niedrigschwelligen Ergänzensen Hilfesystems gesetzlich ab.

Intervention

Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen meint das Unterbrechen und Beenden von Taten, deren Anbahnung und Wiederholung sowie deren Ahndung. Entsprechende Maßnahmen gehören zum Auftrag vieler Akteur*innen, von der Kinder- und Jugendhilfe über die Polizei bis hin zu den Gerichten. Die bestehenden Interventionsmöglichkeiten sind im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen an einigen Stellen noch lückenhaft.

Seit der Einrichtung des Amtes der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) wurden die Interventionsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen strukturell ausgebaut und betroffenenensibler ausgestaltet. Diese Entwicklung ist für Betroffene sehr wichtig. Die Verarbeitung der Erlebnisse sexueller Gewalt fällt betroffenen Kindern und Jugendlichen weniger schwer, wenn sie durch Interventionsverfahren kindgerecht und betroffenenensibel begleitet werden. Dazu zählen das Strafverfahren, Maßnahmen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, der Familiengerichte und medizinischer Einrichtungen. Dabei sind auch die psychosozialen Hilfen für Betroffene von großer Bedeutung.

Strafverfahren unterscheiden sich von anderen Interventionsmöglichkeiten dadurch, dass nicht das Kindeswohl, sondern die Wahrheitsfindung und die persönliche Schuld der angeklagten Person im Vordergrund stehen. Deshalb ist gerade im Hinblick auf die strafrechtlichen Interventionsmöglichkeiten immer wieder zu prüfen, ob die Vorschriften die Belange der Betroffenen ausreichend in den Blick nehmen und deren Rechte im Verfahren genügend Beachtung finden.

Im Folgenden werden einige aktuelle Diskussionspunkte aufgegriffen, ohne einen vollständigen Überblick über alle Interventionsansätze zu beanspruchen. Im Fokus stehen Jugendliche ab 14 Jahren sowie die polizeiliche und juristische Intervention.

Wo wir stehen

Zustimmungsbasierter Schutzansatz in § 177 StGB (sog. Nur-Ja-heißt-Ja-Lösung)

Der **Straftatbestand des sexuellen Übergriffs** gemäß § 177 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) hat eine besondere Bedeutung für den Schutz von Jugendlichen vor sexueller Gewalt. Jugendliche haben – anders als Kinder – die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung. Sie können einvernehmliche sexuelle Handlungen durchführen. Eine Ausnahme bilden die in den §§ 174 und 182 StGB geregelten Fälle (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Sexueller Missbrauch von Jugendlichen). In diesen Fällen sind sexuelle Handlungen mit Jugendlichen aufgrund besonderer Schutz- und Abhängigkeitsverhältnisse auch dann strafbar, wenn kein entgegenstehender Wille geäußert wird.

Außerhalb dieser besonderen Schutzkonstellationen liegt nach geltender Rechtslage ein sexueller Übergriff immer dann vor, wenn die Handlung dem erkennbaren Willen der betroffenen Person widerspricht. Das bedeutet, dass die betroffene Person verbal oder nonverbal ein „Nein“ ausdrücken muss. Es gilt der **Grundsatz „Nein heißt Nein“**.

Zum Schutz von Jugendlichen genügt diese Regelung jedoch nicht. Gerade Jugendliche trauen sich oft aus Angst, Scham oder sozialem Druck nicht, „Nein“ zu sagen. Sie befinden sich noch in ihrer geistigen

und emotionalen Entwicklung und können die Folgen und Absichten sexueller Handlungen häufig nicht vollständig einschätzen. In bedrohlichen oder überfordernden Situationen reagieren sie eher mit Erstarren – sie sind „sprachlos und wie gelähmt“ vor Schock.



Die Verarbeitung der Erlebnisse sexueller Gewalt fällt betroffenen Kindern und Jugendlichen weniger schwer, wenn sie durch Interventionsverfahren kindgerecht und betroffenen sensibel begleitet werden.

Folgerichtig fordert das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (**Istanbul-Konvention**) in Artikel 36 die Strafbarkeit nicht einverständlicher sexueller Handlungen. Da die Schockstarre bei Angriffen sexualisierter Gewalt häufig ist, betrifft dies im Übrigen nicht nur Jugendliche, sondern auch Erwachsene. Die für die Umsetzung zuständige Expert*innengruppe GREVIO stellte in ihrem ersten Bericht fest, dass eine Strafbarkeit für die folgenden Fallkonstellationen in Deutschland bisher nicht umgesetzt wurde.

- Die betroffene Person verhält sich passiv und äußert ihren entgegenstehenden Willen nicht – etwa aus Angst vor zusätzlicher Gewalt durch die Tatperson und/oder aufgrund von Abhängigkeit zur Tatperson.
- Die betroffene Person verfällt aufgrund des Übergriffs in eine Schockstarre und kann weder verbal noch körperlich ihren Gegenwillen nach Außen erkennbar kundtun. Diese tonische Immobilität ist eine typische psychisch-neurobiologische Reaktion auf konkrete Bedrohungen.

Sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen: Erscheinungsformen und Herausforderungen

Die Frage einer vermeintlichen Zustimmung stellt sich nicht, wenn Minderjährige sexuell ausgebeutet werden, sei es im Kontext von **Zwangsprostitution** oder durch anderweitige sexuelle Handlungen. Die sexuelle Ausbeutung ist als strafbar zu bewerten, wenn für eine sexuelle Handlung Minderjähriger eine Gegenleistung erfolgen soll.

In der Öffentlichkeit wird zum Teil fälschlicherweise angenommen, dass Jugendliche sexuellen Handlungen, die auf einer Gegenleistung beruhen, zustimmen können. Rechtlich gesehen kommt es für die sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen weder auf eine Freiwilligkeit noch auf eine Zwangslage an. Der reine Tauschhandel stellt bereits eine ausbeuterische Situation für Minderjährige dar. Dies auch, wenn diese zu einer sexuellen Handlung „überredet“ wurden oder ihnen zuvor eine romantische Beziehung vorgetäuscht wurde, wie zum Beispiel bei der Loverboy-Methode (siehe Kapitel „Digitale sexualisierte Gewalt“).

In der Praxis gestalten sich Ermittlungen im Kontext von sexueller Ausbeutung in vielen Fällen schwierig. Da sich der Anklagevorwurf vielfach ausschließlich auf den Personalbeweis stützt, kommt bei **Straftatbeständen des Menschenhandels** der Aussagebereitschaft und der Zeugenaussage einer betroffenen Person im Ermittlungsverfahren und vor Gericht ein sehr hoher Stellenwert zu. Dies ist insofern problematisch, als dass Betroffene zu einer Aussage häufig nicht bereit sind. Oft müssen Betroffene im Hintergrund Gewalt und anderweitige Konsequenzen seitens der Ausbeutenden oder Menschenhändler fürchten. Möglicherweise erkennen sie gar nicht, dass sie sich in einer ausbeuterischen Situation befinden, wie beispielsweise bei Taschengeldfällen (siehe Kapitel „Digitale sexualisierte Gewalt“). In den **sogenannten Taschengeldfällen**, in denen meist junge Mädchen gegenüber älteren Männern sexuelle Handlungen als Gegenleistung für ein Taschengeld oder für andere entgeltliche Leistungen (z. B. Handy oder Handtasche als Geschenk) ausführen, kommt es zudem selten zu Ermittlungen, da die unmittelbare Verknüpfung zwischen sexueller Handlung und Gegenleistung oft nicht bewiesen werden kann.

Umso wichtiger erscheinen in diesem Deliktsbereich täterorientierte Ermittlungen, um Täterstrategien, den Zusammenhang zwischen sexueller Handlung und Gegenleistung sowie gegebenenfalls weitere organisierte Strukturen ermitteln und strafrechtlich angemessen ahnden zu können.

Hinzu kommt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei der Identifizierung minderjähriger Personen, die von Ausbeutung und Menschenhandel betroffen sind, von den Ermittlungsbehörden zu selten als Ressource genutzt werden kann. Dies erschwert letztlich auch die Arbeit der Jugendämter, die federführend für den Zugang zu Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Vertrauliche Erstaussage

Erfahrungen aus Beratungsstellen belegen, dass den Betroffenen von sexualisierter Gewalt die Entscheidung für oder gegen eine Strafanzeige oft schwerfällt. Für die Sicherung körperlicher Spuren sexualisierter Gewalt wurde daher die Möglichkeit der **vertraulichen Spurensicherung** geschaffen. Regelmäßig steht jedoch die Aussage der*des betroffenen Zeug*in im Mittelpunkt der Beweisaufnahme. Insbesondere in den für Sexualstraftaten typischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen prüft das Gericht die Qualität einer Aussage sehr genau. Diese Qualitätsprüfung umfasst unter anderem die mögliche Beeinflussung des Inhalts einer Aussage – etwa durch eine Therapie.

Diese Praxis führt dazu, dass Betroffene medizinisch indizierte Therapien aus Sorge vor negativen Auswirkungen auf ihre **Glaubwürdigkeit** aufschieben oder vermeiden. Die Praxishinweise der Expertinnen- und Expertengruppe „Psychotherapie und Glaubhaftigkeit“ im Bundesministerium der Justiz zum Verhältnis von Psychotherapie und Strafverfahren haben dazu im Jahr 2024 wegweisende fachliche Standards gesetzt. Ungeklärt bleibt jedoch die Frage der Qualität einer ersten Aussage, insbesondere wenn diese nicht sofort nach der Tat aufgenommen wird, etwa weil die betroffene Person noch nicht sicher ist, ob sie eine Anzeige erstatten will. Diese Aussage wird nicht nur im Strafverfahren benötigt, sondern auch in anderen Verfahren, zum Beispiel nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Psychosoziale Prozessbegleitung: Unterstützung im Strafverfahren

Die Psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO) soll als Instrument des Opferschutzes dazu beitragen, Belastungen verletzter Zeug*innen im Strafverfahren zu reduzieren. Empirische Befunde weisen jedoch auf eine bislang begrenzte Inanspruchnahme hin. Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Betroffene über den Ablauf des Strafprozesses zu informieren sowie sie qualifiziert zu begleiten und zu unterstützen, um Belastungen zu verringern und erneute Viktimisierungen zu vermeiden. Besonders profitieren sollen Menschen, die als Kinder oder Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen waren oder sind.

Eine Erhebung des Bundesministeriums der Justiz zeigt, dass sich die Psychosoziale Prozessbegleitung als wesentliches Instrument des Opferschutzes etabliert hat. Gleichzeitig bleiben die Beirordnungszahlen hinter den Erwartungen zurück.

Eine Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. (KfN) von Treskow et al. aus dem Jahr 2022 zeigt, dass rund 53 Prozent der befragten Richter*innen, 40 Prozent der Staatsanwält*innen und 38 Prozent der Rechtsanwält*innen bereits Erfahrungen mit der Psychosozialen Prozessbegleitung gemacht haben. Unter den befragten Polizeibeamt*innen, die aufgrund ihres frühen Kontakts zu den Bürger*innen eine besondere Rolle bei der Information verletzter Zeug*innen haben, kannten rund 51 Prozent das Instrument. Das zeigt, dass das Instrument noch nicht flächendeckend bekannt ist.

Kindgerechte Justiz

Die Situation von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung betroffen sind, entspricht in straf- oder familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland vielerorts weder den in der **UN-Kinderrechtskonvention** festgelegten Standards noch den Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz. Aktuelle Erhebungen der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und des Deutschen Kinderhilfswerks zeigen, dass eine flächendeckende, qualifizierte Anwendung der Kriterien der Kindgerechten Justiz bislang nicht gesichert ist.³ Der Umsetzungsstand variiert zwischen den Bundesländern und hängt vielfach vom Engagement einzelner Fachkräfte ab.

Nach den Maßstäben des Europarates ist ein Justizsystem nur dann kindgerecht, wenn es die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert und dabei die Grundprinzipien Beteiligung, Kindeswohl, Würde, Recht vor Diskriminierung und Rechtsstaatlichkeit beachtet. Konkret heißt das unter anderem:

- Kinder haben das Recht, vor dem Verfahren, während des Verfahrens und nach dem Verfahren sachkundige Unterstützung zu bekommen.
- Sie haben das Recht, in Verfahren altersgerecht und ihrer Entwicklung angemessen angehört zu werden.
- Sie sollen kindgerecht und alterskonform über das Verfahren informiert werden.
- Ihre besonderen Bedürfnisse müssen beachtet werden.

Dies setzt qualifizierte und entsprechend geschulte Fachkräfte voraus. In der Ausbildung entsprechender Berufsgruppen werden diese Anforderungen bislang häufig nicht in ausreichender Tiefe vermittelt. Zugleich stehen zahlreiche Materialien zur Verfügung, die Fachkräften Unterstützung bei der Umsetzung der Kindgerechten Justiz bieten. Das Deutsche Kinderhilfswerk e. V. betreibt ein Fachportal⁴, das Fachmaterialien bündelt und zugänglich macht, darunter auch die vom Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen erarbeiteten kindgerechten Kriterien im straf- und familiengerichtlichen Verfahren.



Nach den Maßstäben des Europarates ist ein Justizsystem nur dann kindgerecht, wenn es die Einhaltung und wirksame Umsetzung aller Kinderrechte auf dem höchstmöglichen Niveau garantiert.

3 Siehe Kannegießer & Höppner (2025) Abschlussbericht: Qualitative Erhebung im Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen“ sowie Funke (2024) Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen

4 Deutsches Kinderhilfswerk e. V. <https://justiz.kinderrechte.de/> (Abruf: 13.5.2026)

Was zu tun ist

Zustimmungsbasierter Schutzansatz in § 177 StGB

Vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Verpflichtung und bestehender Schutzlücken ist der Straftatbestand des § 177 StGB so zu reformieren, dass sexuelle Handlungen nur bei freiwilliger Zustimmung straflos sind: **„Nur Ja heißt Ja“**. Ein zustimmungsbasierter Schutzansatz („Nur Ja heißt Ja“) trägt dem Umstand Rechnung, dass das Ausbleiben eines erkennbaren entgegenstehenden Willens keine verlässliche Aussage über Einverständnis erlaubt. Ansatzpunkte für eine solche Weiterentwicklung sind im geltenden Recht bereits angelegt. So knüpft § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB bei Personen mit eingeschränkter Fähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung ausdrücklich an das Fehlen einer wirksamen Zustimmung an.

Sexuelle Ausbeutung von Jugendlichen

Ermittlungsbehörden, die nicht auf sexuelle Ausbeutung und Menschenhandel spezialisiert sind, brauchen Grundkenntnisse zu den Phänomenen, den Täterstrategien, den Auswirkungen auf die Betroffenen sowie Kenntnisse über bestehende Fallstricke im Kontext ihrer Ermittlungsarbeit. Hierfür sind externe **Fortbildungen oder Sensibilisierungen** essenziell.

Auch für die Jugendämter gilt: Um Kinder und Jugendliche wirksam vor sexueller Ausbeutung und Menschenhandel zu schützen, müssen sie die Phänomene als solche erkennen. Hierfür braucht es eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu den Phänomenen, Täterstrategien und Auswirkungen auf Betroffene. Erst dann können sie passende Hilfen bereitstellen.

Insgesamt gilt, dass die entsprechenden Fälle besser statistisch erfasst werden müssen. Bislang hat nur ein Bundesland die Ausbeutung und den Handel mit Minderjährigen als eigenständige Kategorie der **Kindeswohlgefährdung** in seiner Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst. Diese Praxis sollte bundesweit Anwendung finden. Zudem brauchen die Bundesländer verbindliche Kooperations- und Verweisungsmechanismen zum Schutz von Minderjährigen, die von Ausbeutung und Handel betroffen sind.

Prüfung der Implementierung einer vertraulichen Erstaussage

Betroffene junge Menschen brauchen die Möglichkeit einer vertraulichen Erstaussage, um ohne zeitlichen Druck auch zeitversetzt eine **Strafanzeige** stellen zu können. Die Qualität der Zeugenaussage darf aufgrund des zeitlichen Verzugs nicht infrage gestellt werden. Aktuell fehlt es an den notwendigen Klärungen, unter welchen rechtlichen Bedingungen eine solche Aussage ermöglicht und wie der **Schutz sensibler Informationen** und ihre Bedeutung für ein späteres Strafverfahren sichergestellt werden können.

Eine vertrauliche Erstaussage könnte analog zur vertraulichen Spurensicherung in bestehende medizinisch-psychosoziale Unterstützungsstrukturen eingebunden werden – etwa über Traumaambulanzen oder Kinderschutzhäuser. Die Klärung dieser Fragen erfordert eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung in Forschung und Praxis sowie eine entsprechende finanzielle Förderung auf Bundesebene.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Die Unterstützung der Psychosozialen Prozessbegleitung ist für alle von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen von zentraler Bedeutung. Die Länder stehen in der Pflicht, flächendeckende Voraussetzungen zu schaffen, um ausreichend qualifizierte Begleiter*innen zu gewinnen und das Instrument in der Strafverfolgungspraxis noch bekannter zu machen.

Der Gesetzesentwurf zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf Psychosoziale Prozessbegleitung⁵ stellt dazu einen wichtigen, weiteren Schritt zur **Verbesserung des Opferschutzes** dar. Er erleichtert nicht nur die Beordnung, sondern hebt auch die Vergütung der Begleiter*innen an. Dies ist eine zentrale Voraussetzung, um ausreichend motivierte und qualifizierte Begleiter*innen für die Arbeit gewinnen zu können und das Angebot damit dauerhaft zu sichern.



Den Fachkräften, die die Grundprinzipien der Kindgerechten Justiz bei ihrer Arbeit umsetzen müssen, ist dieses Wissen niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus bedarf es regelmäßiger Qualifizierungsmaßnahmen der Begleiter*innen, um den qualitativen Standard der Begleitung abzusichern. Die Landesjustizverwaltungen sollten dazu mit bestehenden Fachstrukturen, etwa dem Netzwerk des Bundesverbandes Psychosoziale Prozessbegleitung (BPP e.V.)⁶ und des Instituts für Opferschutz im Strafverfahren e.V.⁷, zusammenarbeiten und Fortbildungen sowie Supervisionen anbieten.

Umsetzung der Kindgerechten Justiz

Die Kriterien der Kindgerechten Justiz sind in **straf- und familiengerichtlichen Verfahren** bundesweit und standardmäßig zu berücksichtigen. Den Fachkräften, die die Grundprinzipien der Kindgerechten Justiz bei ihrer Arbeit umsetzen müssen, ist dieses Wissen

niedrigschwellig zur Verfügung zu stellen. Um eine Umsetzung sicherzustellen, müssen die Länder geeignete Fortbildungs-, Weiterbildungs- und Supervisionsmöglichkeiten bereitstellen. Zugleich ist die Arbeitsbelastung der Praktiker*innen so zu gestalten, dass sie diese Angebote tatsächlich wahrnehmen können. Die Justiz ist gefordert, die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden insbesondere in den Bereichen der forensischen Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, der Entwicklungspsychologie sowie der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen weiter zu stärken.

Politische Handlungsbedarfe

- Der Bund reformiert § 177 StGB nach dem Grundsatz „Nur Ja heißt Ja“ und stellt klar: Sexuelle Handlungen setzen die freiwillige Zustimmung aller Beteiligten voraus.
- Die Länder stellen sicher, dass Mitarbeitende der Jugendämter und der Ermittlungsbehörden zu sexueller Ausbeutung und dem Handel von Minderjährigen fortgebildet werden.
- Die rechtlichen und praktischen Voraussetzungen für eine vertrauliche Erstaussage werden geprüft.
- Die Länder stellen in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden eine flächendeckende Psychosoziale Prozessbegleitung sicher, die qualitativen Standards entspricht.
- Die Kriterien der Kindgerechten Justiz in familiengerichtlichen und strafrechtlichen Verfahren werden durch die Länder bundesweit weiter umgesetzt.

5 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Psychosoziale_Prozessbegleitung.html?nn=110518

6 <https://www.bpp-bundesverband.de/>

7 <https://www.rwh-institut.de/>
(Alle Abrufe: 20.3.26)

Aufarbeitung

Institutionelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend schafft Anerkennung der Unrechtserfahrungen für Betroffene. Sie nimmt Institutionen in die Pflicht, bestehende Strukturen zu verändern und besseren Schutz zu implementieren. Erfolgreiche Aufarbeitungsprozesse brauchen eine gute Betroffenenbeteiligung. Aufarbeitung bleibt immer auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Politisch ebenso wie gesellschaftlich fokussierte die Debatte rund um den sogenannten Missbrauchsskandal von 2010 zunächst darauf, Prävention auszubauen und Hilfen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu stärken. Betroffene als zentrale Gesprächspartner*innen anzuerkennen und das geschehene Unrecht systematisch und betroffenenorientiert sichtbar zu machen, konnte nur schrittweise entwickelt werden. Es dauerte, bis Einrichtungen und Organisationen verstanden hatten, dass Prävention heute erst dann gelingen kann, wenn auch gesehen und verstanden wird, was damals war, warum die Taten nicht verhindert wurden und wie ein an den Forderungen der Betroffenen orientierter Umgang mit dem vergangenen Unrecht möglich sein kann.



Mit der Einsetzung der Aufarbeitungskommission des Bundes im Jahr 2016 wurde Aufarbeitung institutionell auf Bundesebene verankert.

Dank der öffentlichen Debatten im Jahr 2010 und der Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ rückten erste institutionelle Aufarbeitungsprojekte insbesondere im schulischen Kontext in den öffentlichen Fokus, etwa im Bereich der Odenwaldschule, des Canisius-Kollegs oder des

Klosters Ettal. Über die Meldungen vieler Betroffener richtete sich der Blick auf die beiden großen Kirchen, auch wenn verstanden wurde, dass Abhängigkeitsverhältnisse gerade in Familie und im sozialen Nahbereich sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen begünstigen. Dennoch dauerte es, bis die Bundesregierung entschied, dass die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in den verschiedensten Tatkontexten nur mit einer staatlichen Verantwortungsübernahme systematisch vorangebracht werden kann. Mit der Einsetzung der Aufarbeitungskommission des Bundes im Jahr 2016 wurde Aufarbeitung institutionell auf Bundesebene verankert.

Aufarbeitung im institutionellen Kontext setzt voraus, dass Institutionen ihre Verantwortung erkennen und übernehmen, sie Betroffene einbeziehen und den Prozess über unabhängige externe Expertise ermöglichen. Im Umkehrschluss heißt das, dass Aufarbeitung nicht einseitig von den Betroffenen erzwungen werden kann. Umso wichtiger ist, dass staatliche Verantwortungsübernahme greift, indem Politik das Recht auf Aufarbeitung für Betroffene stärkt, beispielsweise über Akteneinsichtsrechte oder verbindliche Standards der Betroffenenbeteiligung als zentrales Prinzip wirksamer Aufarbeitung.

Herausfordernd bleibt Aufarbeitung im Kontext Familie, weil staatlichen Strukturen hier das Gegenüber fehlt, das zur Aufarbeitung verpflichtet werden kann.

Wo wir stehen

Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt

Immer mehr Institutionen initiieren Aufarbeitungsprozesse und befassen sich mit der Frage, wie eine wirksame Beteiligung von Betroffenen gestaltet werden kann. Die Standards beschreiben Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit.

Für die Startphase legen sie das Augenmerk auf **gemeinsame Entscheidungswege**, unter anderem zur Beauftragung von Studien, zur externen Moderation und zur Qualifizierung von Mitwirkenden.

Für die Umsetzungsphase formulieren sie Standards zur **Unterstützung der Betroffenenvernetzung**, für die Gestaltung der konkreten Arbeitsformate und der öffentlichen Kommunikation. Für die Phase nach dem Aufarbeitungsprozess zielen sie darauf ab, Erkenntnisse in Schutzkonzepte zu überführen (siehe Kapitel „Prävention“) und eine Erinnerungskultur zu etablieren.⁸

Auf Grundlage von § 4 stellt die UBSKM ein **bundeszentrales Beratungssystem** für Menschen bereit, die in ihrer Kindheit oder Jugend sexuelle Gewalt oder Ausbeutung erfahren haben. Ziel ist es, individuelle Aufarbeitungsprozesse zu unterstützen und niedrigschwellige Zugänge zu Information, Beratung und Begleitung zu schaffen. Das Beratungssystem verfolgt drei Ziele: verständliche Informationen, eine zentrale Erstberatung sowie die Vernetzung bestehender Aufarbeitungs- und Beratungsstrukturen.

Neue gesetzliche Strukturen zur individuellen Aufarbeitung nach § 4 UBSKMG

Zentraler Baustein ist ein **digitales Portal**, das über Aufarbeitungsprozesse, Beratungsangebote und institutionelle Zuständigkeiten informiert und den Zu-

gang zu Unterlagen und Akten erleichtert. Parallel werden Modellprojekte zur Qualifizierung bestehender Beratungsstrukturen umgesetzt. Das Beratungsangebot des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch soll dafür ausgeweitet werden; langfristig ist ein eigenständiges Beratungsangebot vorgesehen. Ergänzend ist ein Mapping bestehender Aufarbeitungsprojekte und **kommunaler Beratungsangebote** geplant. Diese können Betroffene nach entsprechender Qualifizierung bei ihrer individuellen Aufarbeitung vor Ort beraten und begleiten.

Das Projekt wird von der UBSKM und der Aufarbeitungskommission des Bundes unter Einbindung des Betroffenenrats entwickelt. Zudem wird ein systematischer Austausch mit Ländern und Trägern der freien Wohlfahrtspflege aufgebaut, um einheitliche Anforderungen an Aktenführung, Archivierung und regionale Unterstützungsangebote zu entwickeln.

Dialogprozess

Der Dialogprozess zu den Standards der Betroffenenbeteiligung war ein gemeinsames Projekt der UBSKM, des Betroffenenrats und der Aufarbeitungskommission des Bundes. Von Herbst 2023 bis Sommer 2025 beteiligten sich daran kontinuierlich mehr als 150 Personen – darunter Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Vertreter*innen von Institutionen sowie unabhängige Aufarbeitungsexpert*innen. In dem ergebnisoffenen Diskussionsprozess wurden Standards erarbeitet, die beschreiben, wie die Betroffenenbeteiligung in institutionellen Aufarbeitungsprozessen umzusetzen ist (www.der-dialogprozess.de).

8 https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Dialogprozess/UBSKM_Dialogprozess_Standards_bf.pdf
(Abruf: 21.5.2026)

Institutionelle Aufarbeitung: Erfahrungen aus dem Prozess der Gemeinsamen Erklärungen mit den kirchlichen Institutionen in Deutschland

Seit Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärungen zwischen UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2020, der Deutschen Ordensobernkonzferenz im Jahr 2021 sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland und Diakonie Deutschland im Jahr 2023 hat die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Kirche deutlich an Struktur gewonnen. Die Gemeinsamen Erklärungen schaffen **verbindliche Standards** für eine unabhängige, transparente und beteiligungsorientierte Aufarbeitung. Sie verpflichten die Kirchen zur Einrichtung unabhängiger Aufarbei-

tungskommissionen auf diözesaner beziehungsweise landeskirchlicher Ebene, zur Beteiligung von Betroffenen sowie zur wissenschaftlichen Begleitung. In vielen Bistümern und Landeskirchen sind inzwischen Aufarbeitungskommissionen eingerichtet worden, die Akten einsehen, Betroffene befragen, Verantwortlichkeiten benennen und Berichte veröffentlichen. Das Engagement der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder ist für die Aufarbeitung von großer Bedeutung. Gleichzeitig sind den Gemeinsamen Erklärungen strukturelle Grenzen gesetzt. Sie sind keine gesetzlichen Regelungen, sondern beruhen auf freiwilligen Selbstverpflichtungen. Werden diese nicht eingehalten oder bewusst aufgekündigt, fehlt es an Instrumenten, das Vereinbarte durchzusetzen.

Wenn Aufarbeitung an Zuständigkeiten scheitert

S. ist heute 34 Jahre alt. Die sexuelle Gewalt, die er während seiner Unterbringung in einem Kinderheim erlebt hat, lässt ihn nicht los. Er möchte wissen, was damals dokumentiert wurde – und was nicht. Dafür braucht er Zugang zu seinen Akten aus der Heimzeit. Zugleich sucht er eine professionelle Begleitung für diesen Prozess.

Er wendet sich an eine spezialisierte Beratungsstelle in seiner Region. Dort erhält er ein erstes Gespräch, Stabilisierung und Hinweise, welche Stellen möglicherweise Akten führen – etwa das damalige Jugendamt oder der Heimträger. Die Beratungsstelle unterstützt ihn bei ersten Schritten.

Doch je konkreter seine Fragen werden – Welche Akten gibt es tatsächlich? Wer ist heute zuständig? Welche Rechte hat er? Wie geht er vor, wenn Akten unvollständig sind oder verweigert werden? –, desto deutlicher wird: Es gibt keine zentrale Stelle, die den Prozess bündelt und kontinuierlich begleitet.

S. muss mehrere Anfragen parallel stellen. Rückmeldungen erfolgen zeitversetzt oder sind widersprüchlich. Die Belastung steigt. Eine durchgängige, fachlich abgestimmte Begleitung seiner Aufarbeitung ist nicht gesichert.

Der Fall von S. macht deutlich: Betroffene benötigen eine niedrigschwellige, bundesweit zugängliche Orientierung sowie eine kontinuierliche Beratung, die Informationen bündelt, Zuständigkeiten klärt und den Prozess strukturierend begleitet.

Datenschutzrechtlicher Sonderweg der Kirchen – Wahlrecht und staatliche Kontrolle im kirchlichen Datenschutz für Betroffene

Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung in kirchlichen Institutionen stellen sich immer wieder datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Fragen. Diese betreffen insbesondere den Umgang mit personenbezogenen Angaben in Anträgen auf Anerkennungsleistungen, Auskunftsansprüche über gespeicherte Daten oder den Zugang zu Akten.

Staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften steht ein verfassungsmäßig garantiertes Selbstverwaltungsrecht zu. Dazu gehört auch, eigene Datenschutzregeln zu erlassen. Sowohl die katholische als auch die evangelische Kirche haben eigene Datenschutzgesetze geschaffen, die sich an den staatlichen Datenschutzregeln orientieren, aber spezifische kirchliche Regelungen enthalten. Dazu zählen unter anderem die eigenständige Organisation kirchlicher Datenschutzaufsicht und damit einhergehend auch eigene kirchliche Gerichte, die alleinig für die Prüfung datenschutzrechtlicher Beschwerden zuständig sind. Von sexualisierter Gewalt im kirchlichen Kontext betroffene Personen müssen ihre datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Ansprüche über den kirchengerichtlichen Instanzenweg und auf Grundlage geltender kirchlicher Verfahrensvorgaben geltend machen.

Betroffene berichten in diesem Zusammenhang von emotionalen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Hürden, die sie als Zumutung und auch retraumatisierend erleben. Erfahrungen zeigen, dass es am Zugang zu (kirchen-)rechtlicher Beratung fehlt.

Betroffene von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext benötigen transparenten und qualitativ abgesicherten Rechtsschutz, um ihre Persönlichkeitsrechte umfassend wahren oder bei Verletzung auch einklagen zu können. Dies dient der Absicherung des Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes nach dem Grundgesetz und stärkt das Vertrauen der Betroffenen in die Verfahren. Angesichts der Tatsache, dass kirchenrechtliche Datenschutzverfahren nicht in gleicher Weise wie staatliche Verfahren einer unabhängigen gerichtlichen Kontrolle unterliegen, sollte mindestens klargestellt werden, dass Entscheidungen der kirchlichen Datenschutzaufsicht und -gerichtsbarkeit der Überprüfung durch staatliche Gerichte zugänglich sind. Zudem sollte bei Zweifelsfragen im kirchlichen Datenschutzrecht eine möglichst an der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) orientierte Auslegung erfolgen. Ergänzend sollte geprüft werden, ob Betroffenen ermöglicht werden kann, datenschutzrechtliche Ansprüche gegenüber kirchlichen Stellen auch unmittelbar vor staatlichen Gerichten geltend zu machen.

Was zu tun ist

Weiterentwicklung und verbindliche Umsetzung der Standards der Betroffenenbeteiligung

Insgesamt ist ein Perspektivwechsel überfällig, denn nicht mehr die Institutionen alleine definieren den Rahmen und die Verfahren der Aufarbeitung. Vielmehr sind Dialog und **Aushandlung gemeinsam mit Betroffenen** in allen Prozessschritten von zentraler Bedeutung.

Daher sollten allen institutionellen Aufarbeitungsprozessen die von der UBSKM in Kooperation mit der Aufarbeitungskommission des Bundes und dem Betroffenenrat über den Dialogprozess erarbeiteten Standards der Betroffenenbeteiligung zugrunde liegen. Erfahrungen aus konkreten Aufarbeitungsprozessen können der stetigen Weiterentwicklung dieser Standards dienen.



Insgesamt ist ein Perspektivwechsel überfällig, denn nicht mehr die Institutionen alleine definieren den Rahmen und die Verfahren der Aufarbeitung.

Die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen sind stärker als bisher von den staatlichen oder nichtstaatlichen Institutionen beziehungsweise deren Trägerstrukturen zu erbringen.

Stärkung der individuellen Aufarbeitung

Für individuelle Aufarbeitungsprozesse ist der Zugang zu persönlichen Unterlagen und Akten zentral. Betroffene benötigen Einsicht in Dokumente und institutionelle Unterlagen, um Erinnerungen einordnen, Abläufe nachvollziehen oder Hinweise auf damalige Vorgänge erhalten zu können.

Ein Beispiel für eine gesetzliche **Stärkung von Akten-einsichtsrechten** findet sich in § 9b SGB VIII. Öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Zudem sind entsprechende Akten nach Vollendung des 30. Lebensjahres der betroffenen Person weitere 70 Jahre aufzubewahren. Auch zur Dokumentation im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Ansprüchen kann der Zugang zu entsprechenden Unterlagen erforderlich sein.

Entscheidend ist die Auslegung des „berechtigten Interesses“. § 9b Abs. 3 SGB VIII knüpft dieses an Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit Leistungen oder Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Für Aufarbeitungsprozesse ist eine weite Auslegung erforderlich, die auch Konstellationen einbezieht, in denen Hinweise auf eine mögliche Gefährdung bestanden haben, ohne dass Maßnahmen ergriffen wurden.

Im schulischen Kontext bestehen vergleichbare Regelungen bislang nicht. **Schüler*innenakten** können für Betroffene wesentliche Hinweise enthalten, die zur Einordnung und Plausibilisierung von Gewalterfahrungen beitragen. Sie dokumentieren neben etwaigen Brüchen oder Auffälligkeiten der Schullaufbahn auch Veränderungen in den Leistungen, Fehlzeiten, sonstige Auffälligkeiten sowie geführte Elterngespräche. Sie stellen in der Regel keine eindeutigen Belege für Taten dar, können jedoch implizite Hinweise enthalten, die Betroffenen den sozialrechtlichen Nachweis im Rahmen der Sozialen Entschädigung oder des Unfallrechts erleichtern. Auch im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen erweisen sich Schüler*innenakten als wertvolle Ressource, wie Aufarbeitungsprozesse der Vergangenheit gezeigt haben (siehe auch

Bericht der Aufarbeitungskommission des Bundes). Aktuell werden die Aufbewahrungsfristen von den Bundesländern geregelt und unterscheiden sich teilweise erheblich. Häufig werden Unterlagen bereits zwei bis 15 Jahre nach Schulende gelöscht. Für private Schulen existieren zudem keine einheitlichen Vorgaben. Soweit keine speziellen Regelungen bestehen, greifen die Auskunftsrechte nach Art. 15 DSGVO. Diese gewähren jedoch nur Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, nicht zwingend Einsicht in vollständige Akten. Ob und in welchem Umfang Einsicht gewährt wird, liegt häufig im Ermessen der jeweiligen Schule.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum eine längere und einheitliche Aufbewahrung von Schüler*innenakten für Betroffene von hoher Relevanz ist. Eine Orientierung könnte dabei die in § 9b SGB VIII vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 70 Jahren bieten.

Stärkung der Aufarbeitung in kirchlichen Institutionen

Die über die Gemeinsame Erklärung geschaffenen Kommissionen stehen in der Verantwortung, ihre Arbeit unabhängig, transparent und wirksam auszuführen und Aufarbeitung messbar voranzubringen. Bislang fehlen **unabhängige Beschwerdemöglichkeiten** zur Klärung von Konflikten oder Zweifeln an Verfahrensweisen. Die Betroffenenbeteiligung ist in allen Gremien strukturell zu stärken und wirksam auszugestalten. Ziel sollte die systematische Umsetzung der Standards der Betroffenenbeteiligung (siehe Infokasten „Dialogprozess“) sein, da diese eine Voraussetzung für gelingende Aufarbeitung darstellt.

Politische Handlungsbedarfe

- Der Bund setzt sich bei den beiden großen Kirchen dafür ein, Betroffenen von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext bei Verletzungen ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Rechtsweg über das staatliche Datenschutzgesetz bzw. die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu eröffnen.
- Die Länder beschließen eine einheitliche Aufbewahrungsfrist für Schüler*innenakten und orientieren sich dabei an der Aufbewahrungsfrist der Kinder- und Jugendhilfe von 70 Jahren nach § 9b SGB VIII.
- Die Standards der Betroffenenbeteiligung sind in allen Aufarbeitungsprozessen verbindlich umzusetzen. Die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen sind durch staatliche und nichtstaatliche Institutionen sicherzustellen.
- Einrichtungsträger haben dafür zu sorgen, dass für Aufarbeitungsprozesse geeignete externe, unabhängige Prozessmoderator*innen sowie Beschwerde- und Clearingstellen zur Verfügung stehen.
- Die Betroffenenbeteiligung ist in allen Aufarbeitungsgremien strukturell verbindlich zu verankern und mit klar definierten Rechten, ausreichenden Ressourcen und geeigneten Beteiligungsformaten auszustatten. Zugleich ist sicherzustellen, dass Aufarbeitung nicht mit der Vorlage von Abschlussberichten endet.

Forschung

Wiederkehrende wissenschaftliche Erhebungen zu Ausmaß und Folgen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglichen eine evidenzbasierte Politik. Um zentrale Wissenslücken zum Dunkelfeld zu schließen, wurden in den vergangenen Jahren bereits wichtige Vorhaben angestoßen. Erforderlich ist darüber hinaus mehr systematisiertes Wissen in den Bereichen Hilfe und Justiz sowie Erkenntnisse über gesellschaftliche Folgekosten der Gewalt.

Der Abschlussbericht des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ hat im Jahr 2011 deutliche Wissenslücken im Bereich sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen aufgezeigt. Ohne Forschung bleibt das Wissen zu sexueller Gewalt anekdotisch. Für eine evidenzbasierte Politik ist Forschung unerlässlich und daher als Aufgabe für das Amt der UBSKM gesetzlich verankert.



Für eine evidenzbasierte Politik ist Forschung unerlässlich und daher als Aufgabe für das Amt der UBSKM gesetzlich verankert.

In den letzten 15 Jahren gab es wichtige Anstrengungen, die Forschungslandschaft zum Thema sexualisierte Gewalt auszubauen und Wissenslücken zu schließen. Das ehemalige Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat infolge des Runden Tisches zwei Förderlinien in den Bereichen empirische Bildungsforschung und Gesundheitsforschung finanziert, die jedoch Ende 2025 beendet wurden. Das Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist in Forschung und Lehre an Hochschulen weiterhin wenig vertreten und kommt in der Ausbildung relevanter Fachkräfte selten vor (siehe Kapitel „Prävention“).

Neben der Prävalenzforschung zum Dunkelfeld liegt der Fokus in diesem Kapitel auf vier weiteren Forschungsbereichen: Hellfeld-Daten, den Folgekosten sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen und anderer Formen von Gewalt und Vernachlässigung, dem Verlauf von familiengerichtlichen Verfahren und Verlaufsstudien zu Strafverfahren mit Bezug zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus finden sich im Anhang des Berichts der Aufarbeitungskommission des Bundes Informationen zu den Forschungsvorhaben im Themenfeld Aufarbeitung.

Wo wir stehen

Prävalenzforschung – Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (siehe Kapitel „Strukturen und Netzwerke“) hat 2021 zur **Verbesserung der Datenlage** in Deutschland den Aufbau eines Forschungszentrums und regelmäßige Dunkelfeld-Erhebungen zur aktuellen Prävalenz (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen empfohlen. Ein entsprechendes Monitoring ist essenziell, um das Hilfe- und Unterstützungssystem sowie Präventionsmaßnahmen passgenau zu gestalten und an zukünftige Entwicklungen anzupassen.

Die UBSKM setzt die Empfehlung des Nationalen Rats um. Grundlage sind die Leitlinien des Nationalen Rats zur Häufigkeitsforschung. Bestandteil des Konzepts ist eine **partizipative Ausrichtung**, in die junge Menschen, erwachsene Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend sowie Expert*innen aus Wissenschaft und Fachpraxis einbezogen werden. Der Ansatz wird schrittweise weiterentwickelt, da eine solche partizipative Vorgehensweise in der epidemiologischen Forschung bislang kaum erprobt ist.

Mit dem Aufbau des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFG) wurde in den vergangenen zwei Jahren auch die Voraussetzung zur Erfüllung des seit Juli 2025 an die UBSKM gestellten gesetzlichen Auftrages geschaffen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen bekommt das 2024 gestartete ZEFG eine zentrale Rolle als Datenquelle für die UBSKM-Berichterstattung. Die Befragung von rund 10.000 Schüler*innen der Jahrgangsstufe 9 findet nach der erfolgreichen Pilotierung im Frühjahr 2026 erstmals ab Herbst 2026 bundesweit statt. Die Ergebnisse der „Safe!“-Studie sind Grundlage des zweiten UBSKM-Berichts.

Ziel ist das **Monitoring des Ausmaßes** sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Die fortgesetzte Datenerhebung ermöglicht, sich verändernde Risikobereiche zu identifizieren und ihnen frühzeitig mit wirksamen Maßnahmen zu begegnen. Damit bildet die „Safe!“-Studie eine evidenzbasierte Grundlage für den Kinderschutz auf allen politischen Ebenen.

Die UBSKM setzt für Deutschland damit die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zu einem regelmäßigen Monitoring um und schafft zugleich Voraussetzungen für eine internationale Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen

- Fragen zu sexueller Gewalt, physischer Gewalt, emotionaler Gewalt, Vernachlässigung sowie zu Lebensqualität, Folgen und Zugang zum Hilfesystem
- 10.000 Jugendliche der 9. Klassen an Regelschulen
- Etwa 900 Schulklassen an 320 Schulen bundesweit
- Anonyme Befragung per Tablet oder Handy
- Aufklärungsvideo zur Sensibilisierung für das Thema
- Hilfe vor Ort und Informationsmaterialien zu Hilfsangeboten
- Weitere Informationen unter www.zefsg.de



Safe!

Bundesweite Jugendstudie zu
Gewalterfahrungen und deren Folgen

Die Ergebnisse der „Safe!“-Studie schaffen eine evidenzbasierte Grundlage für den Kinderschutz in Deutschland. Es handelt sich um die erste **bundesweite Befragung von Jugendlichen** zu sexueller Gewalt und nicht um eine rückblickende Befragung Erwachsener zu ihren Kindheitserfahrungen. Durch die Erhebung liegen künftig aktuelle Daten zum Ausmaß sexueller Gewalt vor, einschließlich zu sexueller Gewalt im digitalen Raum. Diese Studienergebnisse ermöglichen es der Politik, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und wirksame Maßnahmen abzuleiten.

Dunkelfeld- versus Hellfeld-Daten

Das „Dunkelfeld“ bezeichnet die **tatsächliche Häufigkeit** und das Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen, unabhängig davon, ob die Betroffenen bisher mit jemandem über die erlebte Gewalt gesprochen haben (siehe Infografik). Durch die repräsentative Befragung einer ausreichend großen Stichprobe ermöglichen Dunkelfeld-Studien verlässliche Schätzungen. Internationale Studien geben Hinweise, dass das Dunkelfeld sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Vergleich zum Hellfeld sehr groß ist.

Das „Hellfeld“ umfasst **administrative Daten**, die im Polizei-, Justiz- und Hilfesystem erfasst oder potenziell erfasst werden können. Politik und Medien gehen

fälschlicherweise häufig davon aus, dass sich das Hellfeld mit der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bereits erschöpft und beziehen andere Daten nicht in die Betrachtung ein. Damit wird das Potenzial und die Bedeutung von Hellfeld-Daten für die Verbesserung der Hilfe- und Unterstützung für Betroffene sexueller Gewalt und die Präventionsmaßnahmen unterschätzt. Wie die Infografik zeigt, können auch die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfe zu Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen, des Gesundheitssystems, weitere Daten der Polizei und Justiz sowie Daten von Fachberatungsstellen wichtige Erkenntnisse darüber liefern, wie viele betroffene Kinder und Jugendliche in den jeweiligen Bereichen erfasst und erreicht werden.

Zusammenspiel von Hellfeld und Dunkelfeld

Hellfeld

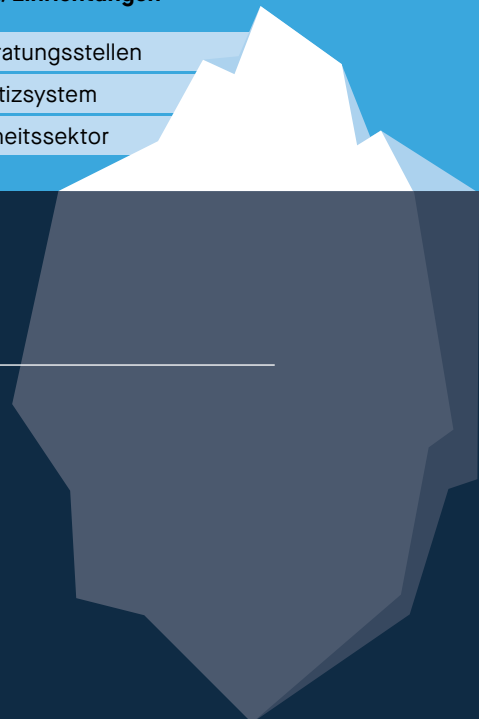
→ Fälle in den administrativen Daten von Behörden/Einrichtungen

Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)	Fachberatungsstellen
Weitere polizeiliche Daten	Justizsystem
Kinder- und Jugendhilfe	Gesundheitssektor

Dunkelfeld

→ das tatsächliche Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Große Dunkelfeld-Studien liefern verlässliche Schätzungen der tatsächlichen Häufigkeit sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend.



Erkenntnisse aus familiengerichtlichen Verfahren

Die UBSKM erhält kontinuierlich Zuschriften, in denen ein problematischer Umgang mit dem Vorwurf sexualisierter Gewalt in Familiengerichten beschrieben wird. Gleichzeitig häufen sich Medienberichte und öffentliche Debatten zum Verlauf familiengerichtlicher Verfahren, insbesondere wenn Vorwürfe sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche Gegenstand des Verfahrens sind. Ein wiederkehrender Aspekt dieser Diskussionen ist der Vorwurf, Mütter würden beim Kind das sogenannte Parental Alienation Syndrome auslösen, was zu einer krankhaften Ablehnung des Vaters führe. Dieses Phänomen ist wissenschaftlich nicht anerkannt, wird von Gerichten und in Gutachten aber immer wieder herangezogen, um der Mutter eine Bindungsintoleranz und damit eine Kindeswohlgefährdung vorzuwerfen. In der Folge kann es zu erheblichen Eingriffen in das Sorge- und Umgangsrecht kommen.

Bisher fehlt es zum Umgang mit dem Vorwurf sexualisierter Gewalt in familiengerichtlichen Verfahren an einer belastbaren **empirischen Grundlage**. Um beurteilen zu können, ob es ein strukturelles Problem im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Familiengerichten gibt und um mögliche Ursachen dafür zu identifizieren, sind verlässliche Daten jedoch erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat die UBSKM in den Jahren 2024 und 2025 eine Machbarkeitsstudie von Volbert und Zumbach-Basu gefördert. Darin wurde geprüft, wie ein Forschungsvorhaben zum familiengerichtlichen Verfahren im Kontext von sexualisierter Gewalt konzipiert und umgesetzt werden kann.

Verlauf von Strafverfahren zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Wenn Strafverfahren zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ohne eine Verurteilung beendet werden, ist das oftmals nicht nur für Betroffene schwer nachvollziehbar. Dabei fehlt es an gesicherten Erkenntnissen, aus welchen Gründen Strafverfahren zu keiner Verurteilung geführt haben. Für Strafverfahren stehen derzeit zwei zentrale Statistiken zur Verfügung: die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die der Polizei bekannt gewordene Straftaten erfasst, sowie die Strafverfolgungsstatistik (SVS), die gerichtliche Entscheidungen abbildet. Eine Verknüpfung dieser Statistiken erfolgt bislang nicht. **Verlaufsstatistische Untersuchungen** vom Eingang einer Anzeige bis zum Abschluss eines Verfahrens sind deshalb nicht möglich. Es ist statistisch daher nicht nachvollziehbar, an welchen Stellen Verfahren eingestellt werden, Tatverdächtige ausscheiden oder es zu Verurteilungen kommt. Der Ausleseprozess des Strafverfahrens und die damit verbundenen Bewertungsänderungen bleiben für Forschung und Politik nicht überprüfbar.

Folgekosten von sexueller Gewalt und anderer Gewaltformen

Gewalterfahrung in der Kindheit und Jugend haben schwerwiegende Folgen für Betroffene: von psychischen Belastungen und körperlichen Beschwerden bis hin zu Beeinträchtigungen des Bildungswegs, des Arbeitslebens sowie der sozialen Teilhabe. In den politischen und öffentlichen Debatten werden diese Folgen überwiegend individualisiert betrachtet. Weitgehend außer Betracht bleiben die erheblichen **gesellschaftlichen Folgekosten**, die aus der Gewalt resultieren.

Ein erster Versuch zur Berechnung gesellschaftlicher Folgekosten war die Traumafolgekostenstudie von Habetha et al. (2012), die die jährlichen Kosten für einen Teil des Gesundheitssektors auf 11,6 Milliarden Euro schätzte. Diese Berechnung bildet jedoch nur einen begrenzten Ausschnitt der tatsächlichen Folgekosten ab. Jud und Lange (2023) haben mit Förderung

der UBSKM und in partizipativer Zusammenarbeit mit Betroffenen die Machbarkeit einer umfassenderen Folgekostenstudie geprüft und ein entsprechendes Studienkonzept entwickelt.

dieser Hauptstudie nicht angemessen erfasst. Ziel der UBSKM ist es, künftig auch verlässliche Schätzungen beispielsweise zur Betroffenheit von Jugendlichen mit kognitiven Beeinträchtigungen sowie mit Hör- und Sehbehinderungen zu ermöglichen.

Was zu tun ist

Prävalenzforschung – Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG)

Trotz der bisherigen Bemühungen der Wissenschaft liegt in Deutschland bis heute kein umfassendes Bild zur aktuellen Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen vor.

Die „Safe!“-Studie soll regelmäßig wiederholt werden, um Entwicklungen im Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu beobachten und politisches Handeln daran auszurichten. Dafür ist eine **langfristige Absicherung der Prävalenzforschung** erforderlich. Bisher ist einzig die Finanzierung der „Safe!“-Hauptstudie an Regelschulen bis 2030 im Bundeshaushalt fortgeschrieben.



Trotz der bisherigen Bemühungen der Wissenschaft liegt in Deutschland bis heute kein umfassendes Bild zur aktuellen Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen vor.

Besonders **vulnerable Gruppen**, die biografisch deutlich stärker von sexueller Gewalt und Ausbeutung in Kindheit und Jugend betroffen sind, werden von

Dunkelfeld- versus Hellfeld-Daten

Hinweise auf **Versorgungslücken** lassen sich besonders gut erkennen, wenn Hellfeld- und Dunkelfeld-Daten kombiniert und methodisch aufeinander abgestimmt ausgewertet werden. Umso wichtiger ist es, die Ergebnisse der „Safe!“-Studie zum Dunkelfeld mittelfristig systematisch mit Hellfeld-Daten in Beziehung zu bringen. Dazu gehören sowohl Daten aus der PKS als auch aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik sowie der gesundheitlichen Versorgung.

Erkenntnisse aus familiengerichtlichen Verfahren

Die Machbarkeitsstudie zu familiengerichtlichen Verfahren präsentiert verschiedene Handlungsoptionen. Angestrebte repräsentative Erkenntnisse lassen sich allein durch eine quantitative Aktenanalyse familiengerichtlicher Verfahren gewinnen, in denen Vorwürfe sexualisierter Gewalt eine Rolle spielen. Voraussetzung hierfür ist der Zugang zu mehreren tausend Akten. Dieser ist derzeit nicht gesichert, da die Gewährung von Akteneinsicht für Forschungszwecke allein im Ermessen der Familiengerichte liegt und in der Regel aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wird. Eine **Forschungsklausel im Familienrecht**, vergleichbar mit der strafprozessualen Forschungsklausel in § 476 StPO, würde das lösen. Die Justizministerkonferenz (JuMiKo) fordert eine solche Klausel bereits seit 2023. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) plant die Einführung einer Forschungsklausel durch Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Der entsprechende Gesetzentwurf befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren.⁹

⁹ https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2026_FamFG_Reform.html
(Abruf: 30.8.2026)

Gegen eine solche Klausel wird häufig die besondere Sensibilität der Verfahren angeführt. Aus diesem Grund finden familiengerichtliche Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Vorgesehen ist jedoch kein allgemeines Akteneinsichtsrecht, sondern ein klar begrenzter Zugang zu Akten ausschließlich für Forschungszwecke. Die Vertraulichkeit der Akten bleibt dabei gewahrt. Auch Akten aus Jugendstrafverfahren lassen sich bereits für Forschungszwecke auswerten, obwohl auch diese Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die strafprozessuale Forschungsklausel gilt trotzdem.

Für die UBSKM steht das öffentliche Interesse an belastbaren und repräsentativen Erkenntnissen zu familiengerichtlichen Verfahren daher über dem Interesse der Verfahrensbeteiligten am Aktenverschluss.

Verlaufsstudie zu Strafverfahren

Die UBSKM erhält regelmäßig Zuschriften von Bürger*innen, die die aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbare Beendigung von Strafverfahren zu Vorwürfen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche schildern. Verlaufsstatistische Untersuchungen können klären, ob und gegebenenfalls wie Kinder und Jugendliche in dem Ausleseprozess strukturell benachteiligt und unsachgemäße Kriterien zur Beendigung des Verfahrens herangezogen werden. Sie bewerten die Verfahren von der Anzeigenerstattung bis zur Rechtskraft des Urteils. Voraussetzung hierfür sind aussagekräftige Daten aus den Statistiken der Strafrechtspflege.

Das Bundesjustizministerium (BMJ) brachte am 17. Oktober 2024 einen Referentenentwurf eines Gesetzes über die **Statistiken der Strafrechtspflege** des Bundes ein, der entsprechende Daten erfassen sollte. Der Gesetzesentwurf wurde in der 21. Legislaturperiode bisher nicht weiterverfolgt. Eine gesetzliche Grundlage für eine bundesweite Strafrechtspflegestatistik sollte bald geschaffen werden. Sie würde verlaufsstatistische Untersuchungen erleichtern.

Studie zu Folgekosten von Kindesmisshandlung, -missbrauch und -vernachlässigung in Deutschland

Nach Abschluss der Machbarkeitsstudie liegt der UBSKM ein tragfähiges Konzept für die Durchführung einer Folgekostenstudie vor. Es sieht eine **Befragung junger Erwachsener** vor, um die langfristigen Folgen sexueller Gewalt und anderer Gewalterfahrungen auf Gesundheit, Bildung, soziale Teilhabe und Erwerbsbiografien zu erfassen. Damit lässt sich berechnen, welche direkten und indirekten Kosten Gewalt und Vernachlässigung für Staat und Gesellschaft verursachen und in welchem Umfang erfolgte Hilfen diese Kosten mindern können. Eine ergänzende Analyse der sozialen Rendite evidenzbasierter Präventions- und Hilfemaßnahmen ermöglicht eine gezieltere und effizientere Verwendung öffentlicher Mittel. Angesichts knapper öffentlicher Ressourcen ist eine zeitnahe Finanzierung und Umsetzung der Folgekostenstudie wichtig, um Prävention und Hilfen künftig vorausschauender auszurichten.

Politische Handlungsbedarfe

- Der Bund ermöglicht ein regelmäßiges Monitoring des Ausmaßes und der Erscheinungsformen sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die langfristige Fortführung der „Safe!“-Studie.
- Der Bund ermöglicht ergänzende Modulstudien, um das Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen aus besonders vulnerablen Gruppen zu erheben.
- Der Bund beauftragt eine Studie zu direkten und indirekten Folgekosten von (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige für Staat und Gesellschaft.
- Der Gesetzgeber führt eine Forschungsklausel im FamFG vergleichbar mit der Forschungsklausel § 476 StPO ein.

Digitale sexualisierte Gewalt

Digitale sexualisierte Gewalt gehört für viele Kinder und Jugendliche zum Alltag – von der unfreiwilligen Konfrontation mit Pornografie durch die Zusendung von Dickpics¹⁰ über Cybergrooming bis zur sexuellen Ausbeutung und KI-generierten Missbrauchsdarstellungen. Wie Kinder und Jugendliche online dauerhaft besser geschützt werden können und welche Verantwortung Politik und Plattformen tragen, ist eine zentrale Frage.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersangemessene digitale Teilhabe und ein sicheres Aufwachsen auch im Netz. Die Voraussetzung dafür ist der grundlegende Kinder- und Jugendschutz im Netz. Laut JIM-Studie (2025) besitzen 96 Prozent der 12- bis 19-Jährigen ein eigenes Smartphone. Damit ist ein nahezu permanenter Zugang zu digitalen Kommunikationsräumen möglich. Das Ausmaß von digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche nimmt jedes Jahr zu, sie umfasst verschiedene, teils ineinander übergehende Formen. Sie kann von bekannten oder unbekannten Personen ausgehen, von Erwachsenen ebenso wie von Gleichaltrigen. In einer Befragung von Thorn aus dem Jahr 2025 gab jede*r dritte von Sextortion betroffene Jugendliche an, die Tatperson zu kennen.

Anonymität, hohe Reichweiten, neue Interaktionsmöglichkeiten in sozialen Medien und der Einsatz Künstlicher Intelligenz begünstigen neue Ausprägungen sexualisierter Gewalt und erleichtern Täterstrategien. Da digitale und analoge Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen eng miteinander verwoben sind, lässt sich sexualisierte Gewalt nicht trennscharf in Online- und Offline-Kontexte abgrenzen.

Digitale Anbahnung kann in analogen Missbrauch münden und umgekehrt. Die Ermittlungsbehörden stellen zunehmend fest, dass sich Pädokriminelle in digitalen Netzwerken zusammenfinden, in denen sexuelle Gewalt normalisiert wird. Technische Möglichkeiten – auch im Darknet – geben diesen Strukturen zusätzlichen Auftrieb. Zugleich werden klassische Online-Plattformen immer mehr zu Tatorten digitaler sexualisierter Gewalt.



Da digitale und analoge Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen eng miteinander verwoben sind, lässt sich sexualisierte Gewalt nicht trennscharf in Online- und Offline-Kontexte abgrenzen.

¹⁰ Abgeleitet vom englischen „dick“ für „Penis“ und „pic“ für „Foto“ sind damit Fotos des männlichen Genitalbereichs gemeint, die in der Regel unaufgefordert versendet werden. Das Zugänglichmachen pornografischer Inhalte gegenüber Minderjährigen ist strafbar. Es wird auch der Begriff des Cyberflashing verwendet.

Kinder und Jugendliche nehmen manche bereits alltäglich gewordenen Formen digitaler sexualisierter Gewalt – wie zum Beispiel sexuell belästigende Kommunikation oder ungewollte Konfrontation mit Pornografie – vielfach als alltägliche Normalität wahr. Ihre erwachsenen Bezugspersonen, aber auch pädagogische Fachkräfte haben häufig wenig Vorstellung davon, welchen Realitäten junge Menschen im Netz ausgesetzt sind. Weil den Erwachsenen das Wissen über Ausmaß und Ausprägungsformen digitaler sexualisierter Gewalt fehlt, unterbleiben Hinweise auf geeignete Hilfe- und Beratungsstrukturen für junge Menschen oder altersgerechte strafrechtliche Einordnungen zu diesen Phänomenen.

Die Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt stellt Politik, Strafverfolgungsbehörden und Fachkräfte vor große Herausforderungen. Erste Maßnahmen wurden angestoßen, darunter Änderungen im nationalen Strafrecht sowie Regulierungspläne für Online-Dienste zur Erkennung und Meldung von Missbrauchsdarstellungen auf EU-Ebene. Sanktionen gegen Plattformbetreiber im Kontext sexualisierter Gewalt werden geprüft oder erstmalig umgesetzt. Plattformanbieter reagieren mit Schutzmaßnahmen, wie der Implementierung von Altersbeschränkungen. Schulen und Kitas setzen auf Handyverbote und Präventionsangebote; Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche werden ausgebaut. Begleitet werden diese Entwicklungen von öffentlichen Debatten sowie den im Juni vorgelegten Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ (kurz: Expertenkommission) vom Juni 2026 (siehe Kapitel „Strukturen und Netzwerke“).

Täterstrategien im Netz

Täterstrategien weisen im analogen und digitalen Raum deutliche Parallelen auf. In beiden Kontexten nutzen Täter und Täterinnen Macht, Vertrauen, Unsicherheiten und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen aus, um emotionale Nähe, Abhängigkeiten und Kontrolle herzustellen. Geheimhaltung ist dabei ein zentrales Instrument (siehe Kapitel „Prävention“).

Der digitale Raum weist besondere Interaktionsrisiken auf. Durch Smartphones und Internetzugang hat sich der Einflussbereich von Tätern und Täterinnen erweitert und die Kontakthanbahnung erleichtert. Sie können anonym agieren, jederzeit Kontakt aufnehmen und Kommunikation gezielt in abgeschottete Räume verlagern. Die Strategien der Ansprache verlaufen nicht einheitlich, folgen jedoch häufig wiederkehrenden Mustern. Typisch ist die Kontaktaufnahme unter fiktiver Identität, der schnelle Aufbau von Nähe und Vertrauen sowie der frühzeitige Wechsel in private Chats. Um ein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu schaffen, werden teils Geschenke oder Gutscheine in Aussicht gestellt. Eine Studie der Landesanstalt für Medien NRW (LFM) von 2025 zeigt, dass mehr als jeder*jedem achten Minderjährigen etwas als Gegenleistung für Fotos oder Videos versprochen wurde. In vielen Fällen folgen Aufforderungen zur Erstellung intimer Bilder oder Videos, die anschließend zur Ausübung von Druck oder zur sexuellen Erpressung genutzt werden.

Folgen digitaler sexualisierter Gewalt für Betroffene

Die Persönlichkeitsrechte von Betroffenen werden fortwährend verletzt, da die Darstellungen sexueller Gewalt gegen sie in Bild und Ton Jahre und auch Jahrzehnte lang immer wieder neu im Netz kursieren und gehandelt werden. Das Wissen hierum verhindert für viele Betroffene über Jahre die Verarbeitung der traumatischen Erfahrung in ihrer Kindheit. Befragungen von Thorn aus dem Jahr 2017 zeigen, dass rund ein Drittel der Betroffenen aus Scham oder Verlegenheit niemandem von der Tat berichtete. Studienergebnisse des Canadian Centre for Child Protection (C3P) von 2024 verdeutlichen anhaltende Folgen: Drei Viertel der Betroffenen gaben an, mit der Sorge zu leben, anhand von Bildern oder Videos identifiziert zu werden. Die Folgen von Sextortion können bis zum Suizid reichen. Das National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) berichtet, dass sich seit 2021 mindestens 36 männliche Jugendliche nach vorausgegangener sexueller Erpressung das Leben genommen haben. Die langfristigen Auswirkungen digitaler sexualisierter Gewalt auf die mentale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen sind bislang nicht umfassend erforscht. Fest steht jedoch, dass die Löschung von Missbrauchsdarstellungen weitere Verbreitung und erneute Viktimisierung verhindern kann.

Dieses Sonderkapitel stellt unterschiedliche Phänomene digitaler sexualisierter Gewalt sowie deren Häufigkeit und Auswirkungen dar. Zudem werden bestehende Präventions- und Interventionsansätze sowie aktuelle Herausforderungen im Umgang mit sexualisierter Gewalt im Netz vorgestellt und Perspektiven für die Weiterentwicklung sowie Handlungsempfehlungen formuliert.

Phänomene und Ausmaß digitaler sexualisierter Gewalt

Bei **Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche** handelt es sich um Bilder, Videos, Texte oder computergenerierte Inhalte, die sexuelle Handlungen an, von oder vor Kindern oder Jugendlichen zeigen, die Genitalien von Kindern und Jugendlichen in sexuell aufreizender Weise wiedergeben oder Minderjährige in aufreizend-geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen. Der im Strafrecht verwendete Begriff „Kinderpornographie“ beziehungsweise „Jugendpornographie“ ist ungenau und verharmlost den Gewaltcharakter der Taten. Das Ausmaß dieser im Netz zirkulierenden Darstellungen steigt seit Jahren. Nach Angaben von NCMEC wurden

2024 weltweit über 20,5 Millionen Hinweise auf Verdachtsfälle von digitaler sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfasst. Ein Hinweis kann mehrere Inhalte umfassen. Auch für Deutschland zeigt sich ein hohes Fallaufkommen. Wie die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für 2024 zeigt, wurden 42.854 Straftaten wegen Herstellung, Verbreitung sowie Besitzes kinderpornografischer Inhalte im Sinne des § 184b StGB und 9.601 Fälle im Kontext jugendpornografischer Inhalte im Sinne des § 184c StGB registriert. Ein Großteil dieser Darstellungen wird auf europäischen Servern gehostet. Nach Angaben der Internet Watch Foundation betrifft dies 62 Prozent. Einem 2021 veröffentlichten Bericht des C3P zufolge werden nur rund drei Prozent der entsprechenden Fotos und Videos im Darknet selbst gehostet, während 97 Prozent im Clearweb liegen. **Cybergrooming** bezeichnet das gezielte Ansprechen von Minderjährigen im Internet zur Anbahnung sexueller Kontakte und ist nach deutschem Recht strafbar. Wie eine Erhebung der LFM Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2025 zeigt, hat fast jedes vierte Kind beziehungsweise jede*r vierte Jugendliche in Deutschland bereits Cybergrooming erlebt. Zudem wurde fast jede zehnte befragte Person online von einem Erwachsenen zu einer Verabredung aufgefordert. Häufig fordern Täter und Täterinnen die Minderjährigen dazu auf, Nacktaufnahmen zu senden oder sich vor der

Kamera intim zu zeigen. Laut der Studie findet Cybergrooming überwiegend in sozialen Medien und Messengern statt. Bei der Frage nach gängigen Social-Media- und Kommunikationsplattformen gaben die befragten Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 17 Jahren an, besonders häufig über Snapchat, Instagram und TikTok angesprochen worden zu sein. Ein zentrales Risiko stellen die private Chatfunktionen dieser Plattformen dar, da sie eine direkte und abgeschirmte Kommunikation ermöglichen. Eine Studie des C3P aus dem Jahr 2025 zeigt, dass nahezu neun von zehn betroffenen Jugendlichen im Alter von 13 bis 17 Jahren digitale sexualisierte Gewalt in privaten Kommunikationsräumen erlebt haben. Auch Online-Spieleplattformen halten Chatfunktionen vor und werden hierüber oft zum Einfallstor für Grooming.

Viele Kinder halten sich auf Plattformen auf, obwohl sie das geforderte Mindestalter noch nicht erreicht haben.

Sexting beschreibt das freiwillige und einvernehmliche Teilen intimer Aufnahmen. Selbstbestimmtes Sexting kann Teil der sexuellen Entwicklung sein. **Missbräuchlich wird Sexting** jedoch dann, wenn Aufnahmen ohne Einverständnis der abgebildeten Person entstehen oder veröffentlicht werden. Laut einer Studie der Organisation Thorn (2025) berichtete jede*r sechste Minderjährige zudem, bereits nicht einvernehmlich weiterverbreitete Inhalte gesehen zu haben. Gleichzeitig ist zu betonen, dass die Entstehung intimer Aufnahmen nicht ausschließlich im Kontext strafbarer Taten erfolgt.

Wenn ein Spiel nicht harmlos bleibt

Die 13-jährige J. lernt über ein Online-Spiel einen anderen Spieler kennen. Er sagt, er sei ebenfalls 13 Jahre alt, auch sein Profilbild deutet darauf hin. Im Spielchat schreiben sie zunächst ein paar Minuten über das Spiel, über Schule und Freizeit, dann schlägt er vor, zu WhatsApp zu wechseln.

Sie schreiben jeden Tag über mehrere Wochen und senden sich Sprachnachrichten. J. fühlt sich verstanden. Wenn es ihr nicht gut geht, tröstet er sie.

Aus persönlichen Nachrichten und lockeren Flirts werden mit der Zeit sexualisierte Nachrichten. J. wird überredet, die Kamera einzuschalten und sich auszuziehen. Er schreibt, dass das „nur zwischen ihnen“ bleiben müsse, es sei ihr Geheimnis. Sie zögert erst, schaltet dann aber die Kamera ein, zieht sich teilweise aus, um ihn nicht zu enttäuschen. Doch sie fühlt sich unwohl, bricht ab und schaltet die Kamera wieder aus. Er schlägt vor, sich stattdessen zu treffen – richtig, nicht nur online. Sie überlegt, entscheidet sich aber doch dagegen. Als sie Nein sagt, wird der Ton aggressiv: Er wisse, wo sie wohne, in welche Schule sie gehe. Sie solle bloß niemandem von ihm erzählen.

J. blockiert den Kontakt. Sie denkt, sie habe etwas falsch gemacht. Sie schämt sich dafür, die Kamera eingeschaltet zu haben. Seine Drohung macht ihr Angst, darum behält sie das Erlebte für sich. Erst später wird ihr klar, dass hinter dem Profil sehr wahrscheinlich eine erwachsene Person stand.

Wenn sexuelle Handlungen an oder mit Minderjährigen mit einer Gegenleistung verbunden sind, handelt es sich um **sexuelle Ausbeutung**. Das Bundeslagebild Menschenhandel weist mit 209 Ermittlungsverfahren im Jahr 2024 den bislang höchsten Stand der Fallzahlen zur sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus. Eine Form sexueller Ausbeutung ist Sextortion. Der Begriff setzt sich aus den Wörtern „Sex“ und „Extortion“ (Erpressung) zusammen. Betroffene werden zur

Herstellung intimer Bilder oder Videos gedrängt und dann mit deren Veröffentlichung erpresst. Finanzielle Sextortion nimmt zu: Eine Studie der LFM NRW aus 2025 zeigt, dass mehr als ein Viertel der von Cybergrooming betroffenen acht- bis 17-Jährigen in Deutschland angab, mit der Veröffentlichung dieser Bilder unter Druck gesetzt worden zu sein. Weitere Forschung zur Verbreitung sexueller Ausbeutung – einschließlich Sextortion – ist dringend erforderlich.

Wenn der Druck zu groß wird

Mit 14 Jahren kommt T. auf Instagram mit einem Jungen ins Gespräch, den er aus der Schule kennt – drei Jahre älter, beliebt, attraktiv. Die Nachrichten sind aufmerksam und persönlich, die Gespräche ziehen sich über mehrere Abende. T. fühlt sich ernst genommen, entwickelt Gefühle, die in den Nachrichten auch erwidert werden. Der Junge fragt nach Fotos – erst harmlose, dann intimere. Als der Junge um ein Nacktfoto bittet, zögert T. kurz – schickt es dann aber.

*Schon in der nächsten Nachricht fordert der Junge Geld: 50 Euro. Er droht, das Bild an T.s Follower*innen und Mitschüler*innen weiterzuleiten, wenn T. nicht zahlt. T. ist überfordert und verzweifelt. Er überweist das Geld aus Angst, öffentlich bloßgestellt zu werden, falls alle das Bild sehen. Dann kommt die nächste Forderung, diesmal 100 Euro. Innerhalb weniger Stunden steigt die Frequenz der Nachrichten rasant, werden immer neue, kurzfristige Fristen gesetzt. T. blockiert den Jungen, hebt die Blockierung aber wieder auf, weil er befürchtet, dass der Junge das Bild erst recht verbreitet, wenn er nicht antwortet. Er fühlt sich unter Druck gesetzt und hilflos. Gleichzeitig macht er sich Vorwürfe, weil er das Bild selbst geschickt hat.*

Digitale Technologien erleichtern die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Beim sogenannten **Livestreaming** wird sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Echtzeit und häufig gegen Bezahlung übertragen. Der Täter ist live zugeschaltet und gibt der minderjährigen Person Anweisungen zur Vornahme von sexuellen Handlungen. Häufig sind auch Konstellationen, in denen sich der Täter in Deutschland aufhält und einer dritten Person im Ausland Anweisungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern gibt.

Die sogenannte **Loverboy-Methode** ist eine gezielte Manipulationsstrategie, bei der Täter Schritt für Schritt eine vermeintliche Liebes- und Vertrauensbeziehung aufbauen. Täter sind häufig erwachsene Männer. Laut

dem Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) sind überwiegend Mädchen und junge Frauen betroffen. Die meist jungen Mädchen werden gezielt über soziale Netzwerke, im Chat oder vor Schulen von den Männern angesprochen. Sie werden systematisch von ihrem Umfeld isoliert und über vorgetäuschte finanzielle Notsituationen schließlich in die Zwangsprostitution gedrängt. Besonders gefährdet sind Personen mit einem hohen Bedürfnis nach Anerkennung, Nähe und emotionaler Unterstützung.

Eine weitere Form sexueller Ausbeutung sind sogenannte **Taschengeld-Treffen**. Wie eine Studie von ECPAT Deutschland aus dem Jahr 2025 darlegt, bieten Minderjährige dabei sexuelle Handlungen an, um

ein zusätzliches Einkommen oder ein neues Handy, Markenprodukte oder andere Gegenstände als Gegenleistung („Taschengeld“) zu erhalten. Die Kontaktanbahnung erfolgt häufig über private Chats auf Online-Anzeigenportalen und in sozialen Medien, was die Aufdeckung erschwert. Die Ausbeutung kann sich dann sowohl im analogen Raum fortsetzen, etwa bei persönlichen Treffen, als auch ausschließlich im digitalen Raum stattfinden, wie durch das Versenden von Bildern, Videos oder Livestreams. Der Begriff „Taschengeld-Treffen“ verharmlost die zugrunde liegende sexualisierte Gewalt und Ausbeutung, der minderjährige Betroffene ausgesetzt sind.



Wenn sexuelle Handlungen an oder mit Minderjährigen mit einer Gegenleistung verbunden sind, handelt es sich um sexuelle Ausbeutung.

Der Einsatz **Künstlicher Intelligenz** (KI) verstärkt viele der genannten Phänomene. Unverfängliche Bilder lassen sich in Sekunden sexualisieren, was Grooming und Sextortion erleichtert. Laut Childlight (2024) ist der Anteil von KI-generierten Missbrauchsdarstellungen von 2023 auf 2024 um 1.325 Prozent gestiegen. Im Jahr 2025 identifizierte die Internet Watch Foundation 3.440 entsprechende Videos – mehr als das 260-Fache des Vorjahres. Die Aufdeckung und Verfolgung sexualisierter Gewalt wird erschwert, da Inhalte schnell erstellt, manipuliert und anonym verbreitet werden können.

Zu den Erscheinungsformen KI-generierter Darstellungen zählen sogenannte **Deepfakes**. Dabei werden Bild-, Audio- oder Videoinhalte manipuliert, um reale Personen täuschend echt darzustellen oder zu imitieren. Sie werden entweder vollständig künstlich (vollsynthetisch) oder auf Basis realen Materials (teilsynthetisch) erzeugt. Eine Ausprägung sind sogenannte **Deepnudes**, bei denen nicht sexualisierte Bilder realer Personen mithilfe entsprechender Pro-

gramme in realistisch wirkende Nacktdarstellungen umgewandelt werden. Für die Erstellung werden häufig sogenannte Nudify-Apps genutzt, die auf frei zugänglichen KI-Modellen basieren und die Herstellung solcher Inhalte erleichtern. Die Nutzung solcher Systeme ist in Deutschland bislang straflos, solange die Inhalte nicht verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden.

Wenn aus einem Foto ein Nacktbild wird

M. (17) wird von einer Freundin angesprochen: In Chats kursiere ein Bild, auf dem M. nackt ist. Das Foto wirkt echt. Die Darstellung wird auf dem Schulhof auf Smartphones gezeigt, in Klassenchats weitergeleitet und kommentiert. Später wird klar, dass es sich um ein Deepfake handelt, vermutlich erstellt aus einem öffentlich zugänglichen Profilfoto von M.

In den folgenden Tagen erhält M. immer wieder Nachrichten mit Screenshots des Bildes. Freundinnen fragen, ob sie es gesehen habe, andere schicken es ungefragt weiter. M. löscht einzelne Apps, um der Konfrontation zu entgehen. In der Schule meidet sie den Pausenhof und den Blickkontakt. Zu Hause bemerken die Eltern ihren Rückzug und sprechen sie darauf an. M. erzählt es ihnen schließlich. Als sie fragen, ob noch weitere Bilder im Umlauf seien, kann M. das nicht beantworten. Gerade diese Ungewissheit verstärkt ihre Angst. Sie ist verzweifelt und weiß sich nicht zu helfen.

Als Beispiel seien hier die Diskussionen um den KI-Assistenten Grok der Plattform X genannt, mit dem Nutzende innerhalb von Sekunden Bilder realer Frauen und Kinder manipulieren und sexualisieren konnten. Damit ermöglichte erstmals ein KI-Chatbot innerhalb eines großen sozialen Netzwerks die massenhafte Erstellung und Verbreitung sexualisierter Deepfake-Darstellungen.

Wo wir stehen

Kinderschutz im Netz: Verantwortung von Anbietern

Anbieter von Online-Diensten stehen in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche im Netz zu schützen. Sie spielen eine zentrale Rolle in der Prävention und Intervention bei digitaler sexualisierter Gewalt. Seit 2024 gilt in der EU der **Digital Services Act (DSA)**, eine Verordnung, welche die Rechte von Nutzer*innen im Netz stärken und Betreiber von Online-Diensten zur Verantwortung ziehen soll. Laut Artikel 28 des DSA sind Betreiber von Plattformen verpflichtet, in ihren Diensten „angemessene“ und „verhältnismäßige“

Schutzmaßnahmen für Minderjährige umzusetzen. Am 14. Juli 2025 veröffentlichte die Europäische Kommission Leitlinien zum Schutz Minderjähriger. Diese konkretisieren die Vorsorgemaßnahmen des Artikels 28 DSA. Beispielsweise begrenzt die Funktion „Kontaktaufnahme nur mit Freunden“ die Ansprache und Anbahnung durch fremde Personen. Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Schutzmaßnahmen bleibt jedoch im Ermessen der Plattformbetreiber, da die Leitlinien nur konkretisierende Wirkung haben. Zu Recht fordert auch die Expertenkommission, dass die Leitlinien künftig einen verbindlichen Charakter haben und in den DSA integriert werden.

EU-Leitlinien zum Schutz Minderjähriger (DSA)

Empfohlene Maßnahmen für Anbieter sind:

- Standardmäßig private Konten für Minderjährige
- Deaktivierung von suchtfördernden Funktionen (z. B. Autoplay)
- Verbot von manipulativen Designs („Dark Patterns“)
- Einfache Melde- und Moderationsfunktionen
- Stärkere Möglichkeiten zum Blockieren und Stummschalten
- Schutz vor dem automatischen Hinzufügen zu Gruppen
- Mehr Kontrolle über Empfehlungsalgorithmen
- Sperren von Downloads und Screenshots bei Inhalten für Minderjährige
- Keine personalisierte Werbung für Minderjährige
- Verwendung wirksamer Methoden der Altersüberprüfung

Quelle: Mitteilung der Kommission — Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065 (Abruf: 22.5.2026)

Damit Kinder und Jugendliche tatsächlich vor Gewalt im Netz geschützt werden können, müssen die Vorgaben des DSA vollumfänglich in die Praxis umgesetzt werden. Das ist aktuell nicht der Fall. Eine Untersuchung von Hate Aid (2025) verdeutlicht die **Durchsetzungslücke**: 47 Prozent von über 230 als rechtswidrig eingestufteten Inhalten digitaler Gewalt auf großen Plattformen wurden nicht entfernt.



Damit Kinder und Jugendliche tatsächlich vor Gewalt im Netz geschützt werden können, müssen die Vorgaben des DSA vollumfänglich in die Praxis umgesetzt werden.

Im Dezember 2025 verhängte die EU-Kommission die erste Geldstrafe in Höhe von 120 Millionen Euro gegen X wegen Verstößen nach dem DSA aufgrund von Transparenzmängeln. Ende Januar 2026 eröffnete die EU ein Prüfverfahren gegen X im Kontext des Grok-Skandals. Geprüft wird, ob die Online-Plattform die Risiken für sexualisierte Gewalt bei der Einführung seiner Künstlichen Intelligenz richtig bewertet und Risikominimierungsmaßnahmen getroffen wurden. Um Kinder und Jugendliche auch auf kleineren und doch relevanten Plattformen zu schützen, sollte die Kleinstunternehmerregelung aus dem DSA angepasst werden. Nicht allein der Umsatz oder die Anzahl der Mitarbeitenden ist entscheidend, ob Betreiber Schutzmaßnahmen umsetzen müssen (siehe auch Expertenkommission). Viele Kinder verbringen ihre Zeit auf Plattformen und Online-Diensten, die nicht für ihr Alter freigegeben sind. **Altersbeschränkungen** beruhen häufig auf einer Selbstauskunft, die mit einem Klick umgangen werden kann. Die Expertenkommission hat sich in ihren Handlungsempfehlungen für eine verbindliche europäische Regelung für eine

wirksame und datenschutzgerechte Altersüberprüfung ausgesprochen. Bislang ist auf europäischer Ebene nur der Nachweis der Volljährigkeit (18+) vorgesehen, gestufte Altersnachweise könnten aber künftig ergänzt werden. Zudem wird in Deutschland an der Weiterentwicklung der EUDI-Wallet gearbeitet. Die EUDI-Wallet ist eine digitale Brieftasche, mit der künftig digitale Nachweise – etwa der Personalausweis oder ein Altersnachweis – auf dem Smartphone gespeichert werden können. Der Referentenentwurf zum Digitale-Identitäten-Gesetz sieht vor, den elektronischen Identitätsnachweis für die EUDI-Wallet künftig bereits ab zwölf Jahren bereitzustellen. Ohne funktionierende Alterskontrolle wird ein effektiver Schutz im digitalen Raum für Kinder und Jugendliche nicht erreicht werden können.

Die **Altersüberprüfung**¹¹ ist ein wirksames Instrument, um Minderjährige vor Interaktionsrisiken und der Konfrontation mit kindeswohlgefährdenden Inhalten zu schützen. Zugleich kann sie dazu beitragen, sicherere Räume im Netz (Safer Spaces) zu schaffen. Safer Spaces sind digitale Räume, die so gestaltet sind, dass Kinder und Jugendliche unter sich sind und altersangemessen miteinander spielen und kommunizieren können. Dafür sind verschiedene Schutzmechanismen wie beispielsweise Meldebuttons erforderlich.

Öffentlich breit diskutiert wird zudem eine generelle **Altersgrenze für die Nutzung sozialer Medien**. Australien hat als erstes Land eine Altersgrenze ab 16 Jahren eingeführt, die im Dezember 2025 in Kraft getreten ist. Auch in Europa planen erste Länder Altersgrenzen einzuführen oder haben sie bereits eingeführt, so etwa Frankreich (Altersgrenze 15), Großbritannien (Altersgrenze 16), Spanien (Altersgrenze 16), Österreich (Altersgrenze 14). Die Expertenkommission hat für Deutschland zwei Modelle vorgeschlagen: ein Mindestalter von 13 Jahren mit abgestuften Schutzstandards für 13- bis 18-Jährige oder dienst- und funktionsspezifische Beschränkungen je nach Risikobewertung des Angebots. Aus

¹¹ Altersüberprüfung ist der Oberbegriff für Maßnahmen zur Altersfeststellung. Dazu zählen die Altersverifikation, die das Alter mit hoher Genauigkeit (z. B. Ausweis) bestimmt, die Gesichtserkennung und die Altersschätzung, die das Alter mittels KI näherungsweise ermittelt. Die Altersauskunft beruht auf reiner Selbstauskunft.

Sicht der UBSKM dürfen die umfassenden Empfehlungen der Expertenkommission keinesfalls nur selektiv hinsichtlich der Altersbegrenzungen umgesetzt werden. Vielmehr müssen akute Schutzlücken auch jenseits einer längerfristigen Strategie bestmöglich geschlossen werden. Denn solange umfassende Schutzmechanismen auf europäischer und deutscher Ebene nicht greifen, reduziert ein Mindestalter von 13 Jahren nicht die alltäglichen Risiken für Jugendliche im Netz.

Damit die Einführung von Altersgrenzen greift, braucht es zwingend eine datensparsame und wirksame Methode der Altersüberprüfung.

Weitere technische Schutzmaßnahmen, die qua Betriebssystem direkt am Endgerät, beispielsweise dem Smartphone, ansetzen, stärken den Kinderschutz grundlegend. Sie ermöglichen kindersichere Features und zusätzliche Kontrollen. Auch Filter-Apps, die Nacktbilder, Missbrauchsdarstellungen oder Grooming vor dem Hochladen mithilfe von KI erkennen und blockieren, können zum verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen im Netz beitragen.

Einordnung digitaler sexualisierter Gewalt im Strafrecht

Die in diesem Kapitel beschriebenen Phänomene im digitalen Raum stellen in den meisten Fällen strafrechtsrelevante Handlungen dar. Die §§ 184b und 184c StGB stellen die **Verbreitung, den Erwerb und den Besitz von „kinder- und jugendpornographischen Inhalten“** unter Strafe. Darunter fallen auch realistisch wirkende fiktive Darstellungen, einschließlich KI-generierter Inhalte.

Cybergrooming kann strafrechtlich unter §§ 176a Abs. 1 Nr. 3 und 176b Abs. 1 StGB erfasst werden. Beide Tatbestände erfassen Handlungsweisen, bei denen Täter und Täterinnen auf Kinder – also Personen bis 14 Jahren – digital einwirken, um eine Form von sexualisierter Gewalt im Netz oder im analogen Raum zu verwirklichen. Bereits das „Einwirken“ auf das Kind ist strafbar. Jugendliche zwischen 14 bis

18 Jahren können von dem Delikt strafrechtlich nicht betroffen sein.

Im deutschen Strafrecht gibt es keine eigenen gesetzlichen Regelungen speziell für **Sextortion und Livestreaming**. Solche Taten können jedoch unter andere Strafnormen fallen, etwa als Erpressung nach § 253 StGB oder als Anstiftung zum sexuellen Missbrauch von Kindern. Erste entsprechende gerichtliche Entscheidungen liegen bereits vor.



Nach Angaben des BKA und der Landeskriminalämter konnten zahlreiche größere Missbrauchskomplexe sowie viele sogenannte Hands-on-Missbrauchsfälle nur anhand der NCMEC-Meldungen ermittelt werden.

Im Juni 2026 wurden die Verhandlungen zur **Richtlinie 2011/93/EU (CSA-Richtlinie)** auf europäischer Ebene abgeschlossen. Die reformierte CSA-Richtlinie legt klare Definitionen zu Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie zur sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen fest. Zudem enthält sie explizite Vorschriften, die zum Beispiel das Livestreaming sexualisierter Gewalt und die sexuelle Erpressung unter Strafe stellen. Der Schutz von Jugendlichen ab 14 Jahren vor Cybergrooming wird unter bestimmten Bedingungen – etwa bei Drohung oder Täuschung – sichergestellt.

Mit dem KI-Omnibus-Gesetz wurde darüber hinaus im Mai 2026 das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder Nutzung von KI-Systemen, die Missbrauchsdarstellungen oder andere intime Aufnahmen ohne Einwilligung der Person erstellen – sogenannte Nudify Apps – als verbotene Praxis eingestuft, was sehr zu begrüßen ist.

Der NCMEC-Prozess



Strafverfolgung: Ermittlungen im digitalen Raum

Die beim Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelte **Zentralstelle zur Bekämpfung von Sexualdelikten gegen Kinder und Jugendliche** arbeitet seit mehreren Jahren mit dem NCMEC zusammen. US-Internetunternehmen wie Meta, Microsoft oder Google filtern ihre Datenbestände nach möglichen Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, löschen entsprechende Inhalte und melden die Fälle an das NCMEC. Dieses leitet die Verdachtsanzeigen an die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbe-

hörden weiter. Im Jahr 2024 gingen beim BKA 205.728 Hinweise des NCMEC auf mögliche Straftaten ein. Strafbare Inhalte werden anschließend mit weiteren Informationen an die Polizeien der Bundesländer weitergeleitet. So gelingt es dem BKA und den Landeskriminalämtern regelmäßig, pädokriminelle Netzwerke auszuheben und Verantwortliche dieser Foren der Strafverfolgung zuzuführen (z. B. „Elysium“, „Boystown“, „KidFlix“). Die Ermittlungsarbeit ist entscheidend, um laufenden Missbrauch zu beenden und Kinder und Jugendliche vor weiterer sexualisierter Gewalt zu schützen.

Nach Angaben des BKA und der Landeskriminalämter konnten zahlreiche größere Missbrauchskomplexe sowie viele sogenannte Hands-on-Missbrauchsfälle nur anhand der NCMEC-Meldungen ermittelt werden; diese Hinweise waren häufig der ausschlaggebende Ermittlungsanlass.

Die Bekämpfung digitaler sexualisierter Gewalt ist bei den Strafverfolgungsbehörden der Länder in den vergangenen Jahren stärker in den Fokus gerückt. In zahlreichen Bundesländern wurden **Cybercrime-Einheiten bei den Landeskriminalämtern** aufgebaut, hochspezialisierte IT-Forensik eingesetzt und Personal aufgestockt. Gleichzeitig unterscheiden sich technische Ausstattung und personelle Kapazitäten zwischen den Bundesländern. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur Struktur digitaler sexualisierter Gewalt, die grenzüberschreitend sowie plattform- und netzwerkbasiert organisiert ist.

Intervention und Hilfen: Beschwerdestellen und Beratungsangebote

Zentral für die Intervention bei sexualisierter Gewalt im Netz sind die drei **Beschwerdestellen** jugendschutz.net, eco (Verband der Internetwirtschaft e. V.) und FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V.). Alle drei Stellen sind Teil des Safer Internet Awareness Centres und fungieren als Meldestellen für illegale Inhalte für alle Bürger und Bürgerinnen. Sie prüfen unter anderem, ob gemeldete Inhalte Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche enthalten, und fordern die jeweiligen Anbieter zur Löschung auf. Rund 90 Prozent der bei jugendschutz.net im Jahr 2024 eingegangenen Beschwerden bezogen sich auf Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Inhalte mit strafrechtlicher Relevanz werden an das BKA weitergeleitet.

Die Bundesregierung setzt neben der konsequenten Strafverfolgung auch auf das schnellstmögliche **Löschen von Darstellungen** sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Internet. Laut Löschbericht

der Bundesregierung wurden im Jahr 2024 insgesamt 31.536 Hinweise registriert. 56 Prozent der in Deutschland gehosteten Inhalte wurden innerhalb von zwei Tagen entfernt, nach einer Woche lag die Löschquote bei etwa 99 Prozent. Das Hinweisaufkommen hängt stark vom Meldeverhalten in- und ausländischer Hinweisgebender, von Zufallsfunden oder Massensendungen sowie von Initiativen einzelner Provider ab. Die hohe Löschquote bezieht sich jedoch nur auf Inhalte, die den Beschwerdestellen bekannt sind. Ein erheblicher Teil der Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird über Jahre im Internet verbreitet, ohne gelöscht zu werden. In Deutschland existiert bislang keine klare Zuständigkeit für die „proaktive Suche und das Löschenlassen“ von bekannten Missbrauchsdarstellungen im Netz. Anders ist die Situation in Kanada oder im Vereinigten Königreich, wo zivilgesellschaftliche Organisationen mit staatlichem Auftrag mithilfe sogenannter Crawler nach Missbrauchsdarstellungen suchen. Wie zuvor schon die UBSKM empfiehlt auch die Expertenkommission, Beschwerdestellen, Ermittlungsbehörden und Justiz personell und finanziell so auszustatten, dass Darstellungen sexualisierter Gewalt proaktiv gesucht, Hinweise qualifiziert bearbeitet und Löschungen konsequent durchgesetzt werden können.



Kinder und Jugendliche wissen oft nicht, dass Cybergrooming oder das Erpressen mit intimen Bildern (Sextortion) Straftaten sind. Eltern unterschätzen die Reichweite, Dynamik und Folgen digitaler sexualisierter Gewalt.

Neben den Beschwerdestellen gibt es zahlreiche **Beratungsangebote**, an die sich Kinder und Jugendliche wenden können, wenn sie digitale sexualisierte Gewalt erfahren haben. Dazu gehört das Hilfe-Telefon

Sexueller Missbrauch mit der dazugehörigen Online-Beratung „Schreib-Ollie“¹². Andere zivilgesellschaftliche Organisationen bieten auf digitale Gewalt spezialisierte Beratungsleistungen an, zum Teil auch im Peer-to-Peer-Format (z. B. Juuuport). Jedoch zeigen die Zahlen der LFM NRW (2025), dass den Jugendlichen die meisten Beratungsstellen nicht bekannt sind und dass nur die Hälfte derjenigen, die die Angebote kennen, diese auch in Anspruch nimmt. Einzelne Schulen bieten bereits Social-Media-Sprechstunden zur Unterstützung bei digitaler sexualisierter Gewalt an.

Prävention:

Aufklärung, Medienkompetenz und Schutz

Prävention soll helfen, sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verhindern und ihnen schnelle und passgenaue Hilfen zukommen zu lassen. Im Kontext von digitaler sexualisierter Gewalt ist der Einbezug aller relevanten Gruppen – darunter Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Strafverfolgung, Anbieter von Online-Diensten, Eltern und junge Menschen – zentral für eine gelingende Prävention. Wichtig ist die zielgruppenspezifische **Vermittlung von Wissen** über Erscheinungsformen digitaler sexualisierter Gewalt, Täterstrategien, die rechtliche Einordnung sowie bestehende Hilfsangebote. Das Prevention Framework der We Protect Global Alliance (2025) überträgt die drei Ebenen der Prävention (siehe Kapitel „Prävention“) auf den digitalen Raum und adressiert dabei zugleich Politik, Anbieter von Online-Diensten und Erwachsene. Es unterscheidet vier zentrale Handlungsfelder: die Einbindung von Kindern und Jugendlichen, die Aufklärung und Fortbildungen von Bezugspersonen, technische Präventionsmaßnahmen durch Online-Dienste sowie eine stärkere gesetzliche Regulierung.

In der Praxis zeigen sich jedoch **erhebliche Wissens- und Handlungslücken** bei allen relevanten Zielgruppen. Kinder und Jugendliche wissen oft nicht, dass Cybergrooming oder das Erpressen mit intimen Bildern (Sextortion) Straftaten sind. Eltern unterschätzen die Reichweite, Dynamik und Folgen digitaler sexua-

lisierter Gewalt. Fachkräfte brauchen Unterstützung im Umgang mit Einzelfällen (z. B. im Klassenchat). Die Beschwerdestellen eco, FSM und jugendschutz.net, an die jede*r illegale Inhalte melden kann, sind in der Fläche nicht bekannt. Institutionelle Schutzkonzepte (siehe Kapitel „Prävention“) berücksichtigen digitale sexualisierte Gewalt bislang kaum oder nur unzureichend. Gleichzeitig wünschen sich sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern mehr Wissen zu digitaler sexualisierter Gewalt. Laut KIM-Studie (2022) befürworten knapp 80 Prozent der Eltern ein schulisches Pflichtfach „Medienkompetenz“ für ihre Kinder. 69 Prozent der von der LFM NRW (2025) befragten Kinder und Jugendliche zwischen 8 und 17 Jahren haben den Bedarf, in der Schule mehr über das Thema Cybergrooming zu erfahren. 45 Prozent der gleichen Befragten würden gerne mehr mit ihren Eltern darüber sprechen. Die Empfehlung der Expertenkommission, digitale Bildung bereits ab der Grundschule verbindlich zu verankern, sollte auf die Kita ausgeweitet und zeitnah umgesetzt werden. Der altersgerechte Umgang mit digitaler sexualisierter Gewalt muss dabei ein fester Bestandteil sein.

Ansätze in europäischen Ländern

Der Blick in andere europäische Länder zeigt neue Perspektiven auf Prävention, Intervention und Regulierung im Kontext von digitaler sexualisierter Gewalt auf und verdeutlicht, was möglich ist, um Kinder und Jugendliche besser zu schützen. Die **Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (BeO)** hat in Zusammenarbeit mit der UBSKM Regelungen unterschiedlicher europäischer Länder zusammengefasst. In Frankreich wurde beispielsweise im Mai 2024 das SREN-Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet verabschiedet. Zu den zentralen Maßnahmen gehören die Einführung verlässlicher Systeme zur Altersüberprüfung und die Verpflichtung zur Sensibilisierung von Schulkindern und Eltern für Risiken im Internet und im Umgang mit KI-generierten Inhalten. Spanien sieht verpflichtende Kindersicherungsfunktionen im Betriebssystem

12 <https://schreib-ollie.de> (Abruf: 22.5.2026)

digitaler Endgeräte vor, um den Zugang zu schädlichen Inhalten und Diensten zu begrenzen. Darüber hinaus wird eine Fortbildungsverpflichtung für alle Personen, die bei ihrer Arbeit mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Kontakt kommen, gesetzlich festgelegt.

Was zu tun ist

Anbieterverantwortung

Die EU-Kommission und die Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten sind gefordert, die für Anbieter im Digital Services Act vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen konsequent nachzuhalten und bei Verstößen Sanktionen zu verhängen. Aufgrund des Anwendungsbereichs des DSA braucht es eine **europäische Lösung für eine wirksame Altersüberprüfung**, beispielsweise im Digital Fairness Act (DFA). Im Rahmen dieser Verhandlungen sollte sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass Anbieter verpflichtet werden, Systeme zur Altersüberprüfung in Online-Diensten, die für Minderjährige zugänglich sind, vorzuhalten. Die Bundesregierung sollte die zügige Umsetzung der Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-Verordnung) auf EU-Ebene voranbringen, um das Suchen, Melden und Entfernen von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wirksam und dauerhaft zu regeln. Zentral ist die Errichtung eines EU-Zentrums zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (siehe Kapitel „Strukturen und Netzwerke“).

Strafrecht

Nach Verabschiedung der CSA-Richtlinie als europäische Rahmengesetzgebung sollte die Bundesregierung die überfällige Anpassung der Definition „kinder- und jugendpornographische Inhalte“ zu Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Strafgesetzbuch vornehmen. Durch **technologie-offene Straftatbestände** soll sichergestellt werden,

dass auch neue digitale Ausbeutungsformen im StGB direkt erfasst werden. Es ist zudem zu prüfen, ob eigene Straftatbestände für Sextortion und Livestreaming zur besseren Verfolgung dieser Straftaten beitragen können. Zwingend ist zudem Cybergrooming zum Nachteil Jugendlicher angemessen zu berücksichtigen.

KI-generierte Darstellungen sexualisierter Gewalt sind aufgrund der technischen Entwicklungen schon heute nicht mehr von realen Darstellungen zu unterscheiden. Deshalb begrüßt die UBSKM den Ansatz der Bundesregierung, mit dem Gesetz zur Stärkung des zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutzes vor digitaler Gewalt auch die Herstellung von KI-generierten Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zum Eigengebrauch unter Strafe zu stellen.

Strafverfolgung

Die Übermittlung von **Meldungen zu sexualisierter Gewalt** an deutsche Strafverfolgungsbehörden durch Provider ist zentral, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche identifizieren zu können und Strafverfolgung einzuleiten. Rechtlich war es in Europa bis zum 3. April 2026 aufgrund der sogenannten Interimsverordnung möglich, dass Provider und Plattformbetreiber in ihren Diensten freiwillig nach Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche suchen und diese melden. Die Verordnung erlaubte es den Plattformbetreibern nach Darstellungen sexualisierter Gewalt zu filtern und Treffer entsprechend zu melden. Die Interimsverordnung stellte damit eine Ausnahme zur EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikations-, Messenger- und E-Mail-Dienste dar. In Deutschland war dies in den vergangenen Jahren ein erfolgreiches Mittel, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aufzudecken. Mit der Entscheidung des EU-Parlamentes, die Interimsverordnung nicht zu verlängern, ist ein Vakuum entstanden: Es fehlt eine europäische Rechtsgrundlage. Die Bundesregierung sollte sich im Rahmen der Verabschiedung der CSA-Verordnung dafür einsetzen, eine dauerhafte europäische Rechtsgrundlage zu schaffen. Ziel ist eine verbindliche

Anbieterverantwortung der Plattformbetreiber im Kampf gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Für den digitalen Raum braucht es in Deutschland ein koordiniertes Vorgehen aller Ermittlungsbehörden auf Bundes- und Landesebene. Zentral sind dabei die Vereinheitlichung der technischen Standards und Verabredungen zur Nutzung gemeinsamer Software, damit spezifische Expertise und vorhandene Ressourcen ländereübergreifend bestmöglich gemeinsam genutzt werden können.

Intervention und Hilfen

Die **Entfernung von Missbrauchsdarstellungen** aus dem Netz ist für Betroffene elementar. Nur so können die weitere Verbreitung und Reviktimisierung verhindert werden.

Damit die Beschwerdestellen eco, FSM und jugendschutz.net ihren Auftrag erfüllen können, müssen sie solide aufgestellt und finanziert sein. Dies betrifft sowohl das Personal als auch ihre technischen Ressourcen für die Hinweisbearbeitung. Vor diesem Hintergrund kommt der von der Expertenkommission empfohlenen Stärkung der Beschwerdestellen besondere Bedeutung zu.

Gleiches gilt für altersangemessene Beratungsangebote für Kinder und Jugendliche im Bereich digitale sexualisierte Gewalt: Die zitierten Studien und Befragungen junger Menschen zeigen klar, dass der Bedarf hoch ist. Bewährte Ansätze wie Peer-to-Peer-Angebote als auch Digital Street Work sollten identifiziert und ausgebaut werden.

Prävention

Eltern und Fachkräfte können Kinder und Jugendliche nur dann wirksam im digitalen Raum schützen, wenn sie über die Ausprägungen von sexualisierter Gewalt im Netz und geeignete Hilfen informiert sind. Eine offene, nicht verurteilende Haltung Erwachsener gegenüber den digitalen Lebenswelten Minderjähriger

ist zentral. Nur dann können sich Betroffene vertrauensvoll an Erwachsene wenden und wissen, dass sie keine Schuld tragen. Dafür braucht es gebündelte, flächendeckend verfügbare Fortbildungsangebote, die sowohl Fachkräften als auch Eltern zugänglich sind.

Die UBSKM arbeitet mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) im Rahmen des „Bündnisses gegen sexuelle Gewalt im Netz“ zusammen, um bestehende Materialien über ein Präventionsportal der UBSKM bereitzustellen. Für einen flächendeckenden Wissenstransfer ist jedoch eine umfassende Fortbildungsoffensive für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche zu Risiken, rechtlichen Einordnungen und Hilfestrukturen erforderlich.

Die Empfehlung der Expertenkommission, Medienpädagogik als verpflichtenden Bestandteil in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit zu verankern, ist wichtig.



*Die Entfernung von Missbrauchs-
darstellungen aus dem Netz ist für
Betroffene elementar. Nur so können
die weitere Verbreitung und Reviktimi-
sierung verhindert werden.*

Digitale sexualisierte Gewalt sollte darin einen eigenständigen und verbindlichen Themenbereich bilden, der auch aktuelle Phänomene und rechtliche Einordnungen umfasst.

Zudem ist eine **flächendeckende Aufklärung der Öffentlichkeit** für die Alltäglichkeit digitaler sexualisierter Gewalt und die Verantwortung von Plattformbetreibern notwendig. Die UBSKM setzt seit 2026 gemeinsam mit dem BMBFSFJ die Kampagne „Nicht wegschieben!“ (siehe Kapitel „Prävention“) mit dem Schwerpunkt digitale sexualisierte Gewalt um.

Trotz zahlreicher Angebote vielfältiger Akteure wie Landespolizeien oder Fachberatungsstellen bleibt die Präventionslandschaft zur digitalen sexualisierten Gewalt insgesamt fragmentiert und stark vom Engagement Einzelner abhängig. Um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen flächendeckenden Zugang zu relevantem Wissen und wirksamen Schutzstrukturen zu ermöglichen, ist eine systematische Koordinierung der Präventionsansätze erforderlich. Von besonderer Bedeutung ist die Berücksichtigung **digitaler Risiken in den Schutzkonzepten** von Einrichtungen und Organisationen (siehe Kapitel „Prävention“).



Eine offene, nicht verurteilende Haltung Erwachsener gegenüber den digitalen Lebenswelten Minderjähriger ist zentral. Nur dann können sich Betroffene vertrauensvoll an Erwachsene wenden.

Politische Handlungsbedarfe

- Der Bund setzt sich für eine europäische Rechtsgrundlage ein, die das Suchen, Löschen und Melden von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Plattformbetreiber regelt.
- Der Bund setzt sich dafür ein, dass die Leitlinien zu Art 28 DSA zum Schutz von Minderjährigen im Netz verbindlicher Bestandteil des Digital Services Acts werden und eine verbindliche Vorgabe für eine Altersüberprüfung gesetzlich auf EU-Ebene festgeschrieben wird.
- Durch technologieoffene Straftatbestände wird sichergestellt, dass neue digitale Ausbeutungsformen wie Sextortion und Livestreaming im Strafgesetzbuch erfasst sind. Der Bund prüft die Voraussetzungen, um Cybergrooming zum Nachteil Jugendlicher zu regeln.
- Der Bund schafft eine Struktur für die proaktive Suche und das Löschen von bekannten Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Clearweb und stattet diese mit den notwendigen Kompetenzen aus.
- Bund und Länder stellen kurzfristig in ihren aktuellen sowie künftigen Haushalten die erforderlichen finanziellen Mittel bereit, um die von der Expertenkommission erarbeiteten Handlungsempfehlungen systematisch und vollumfänglich umzusetzen.
- Beratungsstellen für digitale sexualisierte Gewalt werden flächendeckend ausgebaut und die Beschwerdestellen werden dauerhaft finanziell abgesichert.
- Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den Bundesländern für eine Fortbildungsinitiative von Lehrkräften im Kampf gegen digitale sexualisierte Gewalt ein. Hierfür werden digitale Fortbildungsmodule (z. B. E-Learnings) für Lehrkräfte und ein Format für einen digitalen Elternabend für Eltern zu digitaler sexueller Gewalt finanziert.
- Die Landesregierungen der Bundesländer führen ein Schulfach „Digitale Welt/Digitalität“ ein, das digitale Kompetenzen an Kinder und Jugendliche vermittelt und den Umgang mit Risiken im Netz einschließt.
- Länder und Kommunen sorgen dafür, dass Schutzkonzepte verpflichtend Formen digitaler sexualisierter Gewalt einbeziehen, um die Handlungskompetenz von Einrichtungen und Organisationen in diesem Risikobereich zu stärken.

Strukturen und Netzwerke

Schutz und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche brauchen verlässliche Strukturen und stabile Netzwerke zwischen den Akteur*innen. Wichtig ist dabei die Einbindung von verschiedenen Perspektiven. Die ressortübergreifende Zusammenarbeit – sowohl in Kommunen und Ländern als auch auf Bundesebene und in der Europäischen Union – muss für den besseren Kinder- und Jugendschutz weiter gestärkt werden.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist in den vergangenen Jahren auf europäischer, nationaler, Länder- und kommunaler Ebene deutlich stärker in den Fokus gerückt. Neue gesetzliche Grundlagen, koordinierende Gremien, spezialisierte Fachstrukturen und Initiativen im digitalen Raum zeigen: Das Thema ist politisch verankert und institutionell ausgebaut worden. Gleichzeitig bleibt es eine dynamische Querschnittsaufgabe, die kontinuierliche Weiterentwicklung, den Austausch über einzelne Politikfelder und politische Ebenen hinweg sowie klare Zuständigkeiten und verlässliche Ressourcen erfordert.

Im Folgenden wird dargestellt, wo es auf EU-, Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene bereits Strukturen und Maßnahmen gibt, wo Fortschritte erzielt wurden und an welchen Stellen weiterhin Handlungsbedarf besteht. Insbesondere bezogen auf die kommunale Ebene kann hier – aufgrund der Vielfältigkeit der Strukturen und Maßnahmen vor Ort – nur exemplarisch berichtet werden.¹³

Wo wir stehen

EU- und Bundesebene

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche endet – vor allem im digitalen Kontext – nicht an nationalen Grenzen¹⁴. Umso wichtiger ist auch in diesem Bereich die Zusammenarbeit auf EU-Ebene. Mit der EU-Verordnung zur Prävention und Bekämpfung sexuellen Missbrauchs von Kindern (*CSA-Verordnung* siehe Kapitel „Digitale sexualisierte Gewalt“) soll unter anderem ein neues **EU-Zentrum zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt**¹⁵ eingerichtet werden. Die vorgesehenen Aufgaben des Zentrums umfassen: Aufbau einer Datenbank mit Indikatoren zur Aufdeckung von sogenanntem Child Sexual Abuse Material (CSAM; kindbezogenes sexuelles Missbrauchsmaterial), die Bereitstellung kostenloser Aufdeckungstechnologien für Online-Dienste, eine zentrale Meldestelle auf europäischer Ebene für Provider, das proaktive Suchen nach Missbrauchsdarstellungen,

¹³ Im Anhang des Berichts befindet sich eine detailliertere Übersicht von Strukturen und Maßnahmen in den Bundesländern.

¹⁴ Siehe Kapitel „Digitale sexualisierte Gewalt“

¹⁵ Siehe https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/protecting-children-sexual-abuse/eu-versus-child-sexual-abuse/eu-centre-prevent-and-combat-child-sexual-abuse_de (Abruf: 22.5.2026)

die Koordination von Präventionsmaßnahmen auf EU-Ebene sowie die Unterstützung von Betroffenen. Außerdem soll beim EU-Zentrum ein europäischer Betroffenenrat eingerichtet werden.



Der Mehrwert des Nationalen Rates liegt insbesondere in seiner Vernetzungsfunktion. Er bündelt Diskussionen, die andernfalls fragmentiert, ressortgetrennt oder gar nicht geführt würden.

2025 richtete die EU-Kommission ein **europäisches Netzwerk zur Prävention** von sexuellem Kindesmissbrauch ein. Dieses soll die Europäische Kommission in allen Bereichen der Prävention von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen (online und offline) beraten, gute Präventionsansätze und Forschung bündeln und künftige Präventionsmaßnahmen auf EU-Ebene mitgestalten. Das Netzwerk bringt politische Entscheidungsträger*innen, Forscher*innen, Fachpraxis und andere Akteur*innen zusammen, die im Bereich der Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch und sexueller Ausbeutung tätig sind. Die Bundesrepublik Deutschland wird in dem Netzwerk durch die UBSKM vertreten.

Mit seiner Gründung im Jahr 2019 hat der **Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen** ein dauerhaftes Forum für den interdisziplinären Dialog geschaffen. Er vereint Verantwortungsträger*innen aus Politik, Verwaltung, Wissenschaft, Fachpraxis, Zivilgesellschaft und Betroffenenvertretung. Ziel war und ist es, ressort- und ebenenübergreifend Impulse zu setzen, Zusammenarbeit zu stärken und strukturelle Weiterentwicklungen anzustoßen.

Rückblickend lässt sich feststellen: Der Nationale Rat hat sowohl direkt als auch indirekt maßgebliche Entwicklungen begleitet und mit angestoßen. Seit seiner Einrichtung wurden zentrale Reformvorhaben umgesetzt. Diese Entwicklungen stehen exemplarisch für eine zunehmende strukturelle Verankerung des Themas:

- Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit Strafverschärfungen und verbesserten Opferschutzregelungen
- Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Ausbau landesrechtlicher Kinderschutzregelungen in mehreren Bundesländern
- Aufbau des Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) (siehe Kapitel „Forschung“)

Der Mehrwert des Nationalen Rates liegt insbesondere in seiner Vernetzungsfunktion. Er bündelt Diskussionen, die andernfalls fragmentiert, ressortgetrennt oder gar nicht geführt würden. Die Vielfalt erhöht die Qualität der Ergebnisse und fördert breite Akzeptanz.

Gleichzeitig stehen die Akteur*innen vor bestehenden und neuen Herausforderungen:

- Sicherstellung inklusiver Schutz- und Hilfestrukturen
- Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum
- Stärkere Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt unter Jugendlichen
- Verbesserung der Unterstützungsleistungen für von Menschenhandel betroffene Minderjährige
- Flächendeckender Ausbau und nachhaltige Finanzierung spezialisierter Beratungsangebote

Diese Themen verdeutlichen: Der Schutz vor sexualisierter Gewalt bleibt eine dynamische und fortlaufende Querschnittsaufgabe mit hohem Koordinationsbedarf. Der Nationale Rat hat sich hier als strategische Plattform etabliert.

Das **Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG)**¹⁶ spielt eine zentrale Rolle im präventiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Dabei verfolgt das BIÖG einen ganzheitlichen Ansatz: Umfassende Sexualaufklärung wird ausdrücklich als wichtiger Beitrag zur Prävention verstanden, da sie dazu befähigt, eigene Grenzen wahrzunehmen, zu benennen und sich Unterstützung zu holen. Darüber hinaus unterstützt das BIÖG die Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen wie Schulen und Kitas.

Mit dem Inkrafttreten des Antimissbrauchsbeauftragtengesetzes (UBSKMG) als Teil des Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist die Rolle des BIÖG im Bereich Sensibilisierung, Aufklärung und Qualifizierung gesetzlich gestärkt worden. Nach § 3 USBKMG entwickelt das BIÖG in Zusammenarbeit mit den Ländern und unter Einbeziehung der USBKM und relevanten Verbänden wissenschaftlich fundierte und bundeseinheitliche Angebote, Materialien und Medien zum Schutz vor sexueller Gewalt und Ausbeutung. Zugleich stellt sie den Transfer dieser Angebote in Einrichtungen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung sowie in Beratungs- und Gesundheitseinrichtungen sicher. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur bundesweiten Vereinheitlichung und Verstetigung präventiver Standards.

2025 richtete die Bundesregierung die **Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“** ein. Ziel der Kommission ist es, eine Strategie für den Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt zu erarbeiten und konkrete Handlungsempfehlungen für die zuständigen Akteure wie Bund, Länder und Zivilgesellschaft zu formulieren. Das Gremium hat im Sommer 2026 Ergebnisse vorgelegt.

→ <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>

Mit dem **Zentrum für Safe Sport** wird ein entscheidender Schritt hin zu einem wirksamen Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport gegangen. Nach intensivem Austausch haben sich Politik, organisierter Sport, Wissenschaft und Zivilgesellschaft im Juli 2023 auf eine gemeinsame Roadmap verständigt. Bereits zuvor war mit der unabhängigen Ansprechstelle Safe Sport eine wichtige erste Struktur geschaffen worden: Seit dem 11. Juli 2023 erhalten Betroffene dort anonym und vertraulich Unterstützung.¹⁷ Perspektivisch soll das geplante Zentrum für Safe Sport über die individuelle Beratung hinausgehen und als unabhängige Organisation systematisch Prävention, Intervention und Aufarbeitung bündeln. Ziel ist es, Gewaltstrukturen sichtbar zu machen, institutionelle Verantwortung zu klären und nachhaltige Schutzmechanismen zu etablieren. Das Konzept und Aufbaumodell wurde mit über 90 Akteurinnen und Akteuren, darunter Betroffene, Sportverbände, Länder, Wissenschaft und Fachberatungsstellen, erarbeitet. Das Zentrum soll 2026 an den Start gehen (siehe auch Bericht der Aufarbeitungskommission des Bundes).

16 Ehemals (bis Februar 2025) Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

17 Siehe <https://ansprechstelle-safe-sport.de/> (Abruf: 3.6.2026)

Länder und Kommunen

Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen unterstreicht die staatliche Gesamtverantwortung für Prävention, Intervention, Hilfen und Aufarbeitung und setzt klare Erwartungen an eine systematische, nachhaltige und strukturell abgesicherte Umsetzung auf allen Ebenen, auch auf Ebene der Länder.

Die Übersicht zu **Strukturen und Maßnahmen der Länder** in diesem Bericht zeigt: Es gibt ein großes Engagement – zugleich aber auch signifikante Unterschiede und erkennbare Entwicklungsbedarfe.

In allen Ländern ist der bessere Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Folgen inzwischen politisch verankert. Mehrere Länder haben Beauftragtenstrukturen, ressortübergreifende Koordinierungsgremien oder Landesaktionspläne eingerichtet. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist nicht mehr ausschließlich ein Fachthema, sondern zunehmend ein politisches Handlungsfeld. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Priorisierung des Themas in den verschiedenen Politikfeldern (Justiz, Inneres, Bildung, Gesundheit, Jugend und Familie etc.) in den Ländern stark variiert, insbesondere in all den Bereichen, in denen allein die Landespolitik für eine Stärkung von Schutz, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung zuständig ist.

Gemeinde Grünkraut – kommunales Schutzkonzept umgesetzt

Dass die ländliche Kommune Grünkraut im Flächenland Baden-Württemberg ein kommunales Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend erarbeitet und umgesetzt hat, geht nicht zuletzt auf das Bundesmodellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt“ zurück.

Durch die Anschubfinanzierung dieser Bundesinitiative zum Schutz vor Missbrauch im ländlichen Raum gab es Ressourcen, um das Bündnis Gewaltschutz Ravensburg zu gründen und im Landkreis ein bereits entwickeltes Vernetzungskonzept umzusetzen. Dieses Bündnis sensibilisierte gezielt Kommunen im Landkreis für das Thema und stieß in der Gemeinde Grünkraut auf großes Interesse. Es wurde eine AG „Schutzkonzept Grünkraut“, bestehend aus mehreren Akteur*innen, Vereinen und Einrichtungen der Gemeinde, gegründet, die – begleitet von der spezialisierten Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend Brennessel e. V. – das Schutzkonzept in einem partizipativen Prozess erarbeitet hat. Das Schutzkonzept basiert auf der UN-Kinderrechtskonvention und umfasst neben einem Leitbild und einem Verhaltenskodex, ein Beschwerdemanagement und konkrete Handlungsempfehlungen, um individuelle Unterstützung anbieten und weitere Hilfe auf den Weg bringen zu können. Das Konzept sensibilisiert und befähigt Erwachsene, mehr Handlungssicherheit im Umgang mit dem Thema zu erlangen, und ist ein wichtiger Schritt hin zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt. Grünkraut hat eine Modellfunktion übernommen und als erste Kommune im Landkreis Ravensburg ein kommunales Schutzkonzept entwickelt. Die Nachbarkommune Bodnegg folgte dem Beispiel und befindet sich im Prozess der Entwicklung eines solchen. Bei Modellprojekten wie hier besteht immer wieder die Herausforderung einer dauerhaften Finanzierung nach Förderende. Der Fall Grünkraut verdeutlicht jedoch, dass eine Bundes-Anschubfinanzierung in Verbindung mit starkem Engagement vor Ort nachhaltige kommunale Strukturen im Gewaltschutz anstoßen kann.¹⁸

18 Weitere Infos und Unterlagen zum kommunalen Schutzkonzept der Gemeinde Grünkraut finden sich unter: https://www.gruenkraut.de/Startseite/Familie+_+Soziales/schutzkonzept.html

Für den schulischen Bereich haben beispielsweise bisher 11 von 16 Ländern verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten in ihre Schulgesetze aufgenommen. Einzelne Länder haben – häufig nach konkreten Anlassfällen – in den Landeskriminalämtern spezialisierte Einheiten zur Bekämpfung von sexuellem Kindesmissbrauch und Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder eingerichtet. Weitere wichtige Schritte, die in den Ländern in den letzten Jahren unternommen wurden, sind beispielsweise einschlägige landesrechtliche Regelungen zur Ausbildung und Qualifizierung, der Auf- oder Ausbau von spezialisierten Fachberatungsstellen sowie interdisziplinärer Kinderschutzstrukturen wie Childhood-Häusern¹⁹. Gleichzeitig zeigt sich, dass die Umsetzung nicht überall gleich weit entwickelt und strukturell abgesichert ist.

Die **kommunale Realität** ist vielfältig und muss mannigfachen Herausforderungen gerecht werden. Sie kann auf unterschiedliche Strukturen und Ressourcen zurückgreifen. Gleichzeitig ist die Bedeutung der Kommunen, sowohl für den Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch für Beratungs- und Hilfeangebote, elementar. Am Beispiel zweier Kommunen kann nachvollzogen werden, wie eine Stärkung des Kinderschutzes vor Ort aussehen kann.



Gleichzeitig ist die Bedeutung der Kommunen, sowohl für den Schutz vor sexualisierter Gewalt als auch für Beratungs- und Hilfeangebote, elementar.

Jena – auf dem Weg zu einem kommunalen Kinderschutzkonzept

Anfang 2025 hat sich die Stadt Jena unter Federführung des zuständigen städtischen Jugendamtes auf den Weg zur Entwicklung eines kommunalen Kinderschutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt gemacht. Aufbauend auf der Kampagne „Nicht wegschieben!“ des BMBFSFJ und der UBSKM soll das Konzept aufzeigen, welche Unterstützungsmöglichkeiten es in Jena bereits gibt und wo sich Menschen hinwenden können – ob bei eigener Betroffenheit oder dem Verdacht von sexuellem Missbrauch. Darüber hinaus sollen die Vernetzung und Zusammenarbeit von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen im Themenfeld intensiviert werden. Nicht zuletzt hat das Schutzkonzept das Ziel, die Stadtgesellschaft für die Verantwortungsübernahme im Hinblick auf (sexualisierte) Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren. Unterstützt und begleitet wird das Projekt vom Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) zusammen mit dem Landesbeauftragten für Kinderschutz. Die Prozessbegleitung des Vorhabens wird aus kommunalen Mitteln finanziert. Mitte des Jahres 2026 konnte das kommunale Kinderschutzkonzept in einer ersten Fassung fertiggestellt werden. An diesem Beispiel zeigt sich, dass Impulse, Engagement und Zusammenarbeit über föderale Ebenen hinweg wichtig sind, um Kinder und Jugendliche noch besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

19 Zum Konzept der Childhood-Häuser siehe <https://www.childhood-de.org/> (Abruf: 27.5.2026)

Was zu tun ist

EU- und Bundesebene

Viele Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes, insbesondere im digitalen Raum, können nur durch grenzüberschreitendes Agieren ihre Wirkung entfalten (siehe Kapitel „Digitale sexualisierte Gewalt“). Ein zentraler Handlungsrahmen dafür ist die Europäische Union. Daher ist es wichtig, in allen EU-Mitgliedstaaten Strukturen ähnlich der UBSKM in Deutschland zu stärken, um gemeinsame Positionen einbringen zu können. Künftig muss sichergestellt werden, dass in europäischen Debatten eine fachlich fundierte Kinder- und Jugendschutzperspektive auf Grundlage nationalstaatlicher Erfahrungen eingebracht wird. Nur so können die erforderlichen Aushandlungsprozesse und Güterabwägungen sinnvoll debattiert werden.

Die Bundesregierung sollte sich für die zügige Errichtung des **EU-Zentrums zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** einsetzen. Sie sollte sich bei der konkreten Ausgestaltung des Zentrums und seinen Rollen im Hinblick auf Strafverfolgung, Prävention und Betroffenenunterstützung aktiv einbringen. Die UBSKM kann mit den Erfahrungen aus 15 Jahren Betroffenenrat bei der Einrichtung eines europäischen Betroffenenrats beratend zur Seite stehen.

Während mit dem Aufbau des **Zentrums für Safe Sport** ein wichtiger Schritt für den Spitzensport unternommen wird, fehlt im Breitensport bislang ein umfassender Ansatz für die Aufarbeitung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt. Hier für Abhilfe zu sorgen, bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern sowie dem organisierten Sport.

Länder und Kommunen

Die Länder haben im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auf die gesellschaftliche und politische Dynamik der letzten Jahre reagiert. Trotz entsprechender Entwicklungen bestehen weiterhin erhebliche Unterschiede. Im Sinne einer qualitativen Weiterentwicklung einschlägiger Strukturen und Maßnahmen sollte der systematische Austausch und Abgleich unter den Ländern gestärkt werden.

Nicht in allen Ländern ist das Thema strukturiert und ressortübergreifend auf der Leitungsebene verankert. Teilweise fehlt eine klare **politische Gesamtverantwortung** oder eine zentrale Koordinierungsstruktur. In einzelnen Ländern ist die Umsetzung projektbezogen oder stark von einzelnen Akteuren abhängig. Nur wenige Bundesländer verfügen über **institutionalisierte Betroffenenbeteiligung** oder unabhängige Aufarbeitungsstrukturen. Ansonsten erfolgt Beteiligung eher punktuell oder ohne strukturelle Absicherung. Dabei ist das Erfahrungswissen der Betroffenen für wirksame Prävention, passgenaue Hilfen und gelingende Aufarbeitung zentral. In fast allen Ländern fehlt es an systematischer, landesweiter Aufarbeitung. Hier voranzukommen, würde dazu beitragen, systemische Risiken sichtbar zu machen, und könnte künftige Präventionsmaßnahmen verbessern. Außerdem könnte das Vertrauen in staatliches Handeln gesteigert werden.

Auf **kommunaler Ebene** stellt sich die Situation sehr unterschiedlich dar. Entscheidend ist, dass Kinder und Jugendliche vor Ort wirksam vor sexueller Gewalt geschützt und Betroffene schnell und passgenau unterstützt werden können. Dafür brauchen Kommunen entsprechende Ressourcen und unterstützende Strukturen. Wenn zentrale Akteur*innen – von Jugendhilfe, Schule und Gesundheitswesen bis hin zu Beratungsstellen, Vereinen und Initiativen – regelmäßig kooperieren, Informationen austauschen und gemeinsame Ziele verfolgen, verbessert dies Prävention, Interventionsfähigkeit und Handlungssicherheit. Voraussetzung dafür sind klare Strukturen, verbindliche Absprachen und die Nutzung beziehungsweise der Aufbau lokaler Netzwerke.

Politische Handlungsbedarfe

- Jedes Land stellt über eindeutig mandatierte, ressortübergreifende Strukturen klare und dauerhafte politische Zuständigkeiten im Themenfeld sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sicher.
- Die Länder ermöglichen die strukturierte politische Beteiligung von Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Kindheit und Jugend.
- Die Länder etablieren unabhängige Aufarbeitungsstrukturen und versehen diese mit dem hierfür erforderlichen Mandat.
- Die Länder unterstützen die Kommunen darin, kontinuierliche Qualitätsentwicklung im Schutz vor sexualisierter Gewalt voranzubringen.

Zentrale politische Handlungsbedarfe

8

Prävention, Intervention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen gelingen nur, wenn zielgerichtet und ressortübergreifend auf allen politischen Ebenen gehandelt wird. Das betrifft die Kommunen, die Länder, den Bund ebenso wie – insbesondere mit Blick auf den digitalen Raum – die europäische Ebene. Dieser Bericht identifiziert Lücken und fordert umgehendes politisches Handeln.

Handlungssicherheit durch Schutzkonzepte

- Bund, Länder und Kommunen stellen sicher, dass Schutzkonzepte flächendeckend in Kitas, Schulen und allen Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche umgesetzt werden. Dies umfasst auch den gemeinnützigen und kommerziellen Bereich.
- Die Aufsichtsbehörden der Länder, insbesondere Landesjugend- und Schulämter, entwickeln transparente Prüfstandards zur Qualitätssicherung und Umsetzung von Schutzkonzepten.
- Länder und Kommunen sichern Begleitstrukturen für die Schutzkonzeptentwicklung finanziell ab und fördern den Auf- und Ausbau von externen Fachstrukturen zur Beratung und Begleitung der Schutzkonzeptentwicklung vor Ort.

Hilfen und Nachsorge für Betroffene

- Der Bund sichert die Weiterführung eines niedrigschwelligen Ergänzenen Hilfesystems gesetzlich ab.
- Länder und Kommunen stellen sicher, dass Fälle sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im Kontext Schule und Kita künftig unverzüglich den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern gemeldet werden und dass für Betroffene geeignete Beratungsstrukturen bereitstehen.
- Der Bund beauftragt eine Studie zu direkten und indirekten Folgekosten von (sexueller) Gewalt gegen Minderjährige für Staat und Gesellschaft.

Schutzlücken schließen

- Der Bund reformiert § 177 StGB nach dem Grundsatz „Nur Ja heißt Ja“ und stellt klar: Sexuelle Handlungen setzen die freiwillige Zustimmung aller Beteiligten voraus.
- Die Länder stellen sicher, dass Mitarbeitende der Jugendämter und der Ermittlungsbehörden zu sexueller Ausbeutung und dem Handel von Minderjährigen fortgebildet werden.
- Die Länder verankern in den staatlich anerkannten Studiengängen der Sozialen Arbeit sowie den Lehrkräftebildungsgesetzen verpflichtend den Kompetenzbereich „Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt“.

Aufarbeitung als Qualitätsstandard

- Die Länder beschließen eine einheitliche Aufbewahrungsfrist für Schüler*innenakten und orientieren sich dabei an der Aufbewahrungsfrist der Kinder- und Jugendhilfe von 70 Jahren nach § 9b SGB VIII.
- Der Bund setzt sich bei den beiden großen Kirchen dafür ein, Betroffenen von sexuellem Missbrauch im kirchlichen Kontext bei Verletzungen ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung den Rechtsweg über das staatliche Datenschutzgesetz bzw. die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu eröffnen.

Bekämpfung von digitaler sexualisierter Gewalt

- Länder und Kommunen sorgen dafür, dass Schutzkonzepte verpflichtend Formen digitaler sexualisierter Gewalt einbeziehen, um die Handlungskompetenz von Einrichtungen und Organisationen in diesem Risikobereich zu stärken.
- Der Bund schafft eine nationale Struktur für die proaktive Suche und das Löschen von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und stattet diese mit den notwendigen Kompetenzen aus.
- Der Bund setzt sich für eine europäische Rechtsgrundlage ein, die das Suchen, Löschen und Melden von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Plattformbetreiber regelt.
- Der Bund setzt sich dafür ein, dass die Leitlinien zu Art. 28 DSA zum Schutz von Minderjährigen im Netz verbindlicher Bestandteil des Digital Services Acts werden und eine verbindliche Vorgabe für eine Altersüberprüfung gesetzlich auf EU-Ebene festgeschrieben wird.

Statement und Forderungen des Betroffenenrates



Der folgende Inhalt ist ein eigenständiger Beitrag des Betroffenenrates beim Amt der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und spiegelt dessen Positionen wider. Der ehrenamtliche Betroffenenrat berät die Missbrauchsbeauftragte. Der Betroffenenrat sorgt dafür, dass möglichst unterschiedliche Perspektiven von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend wirksam in politische Prozesse eingebracht werden.

Engagement mit Herausforderungen: Mitwirkung und Wirkung von Betroffenen

Sexualisierte Gewalt ist in jeder Form Unrecht, oftmals ein Verbrechen. Das heutige Verständnis von sexualisierter Gewalt ist das Ergebnis eines fortwährenden gesellschaftlichen Auseinandersetzungsprozesses, der immer schon durch Kontroversen und Widersprüche gekennzeichnet war. Beispielhaft ist hier die Strafrechtsreform von 1973, die sexualisierte Gewalt zwar als Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung konzipierte, aber den Tatbestand des Kindesmissbrauchs vom Verbrechen zum Vergehen herunterstufte. Zur selben Zeit verharmlosten Pädokriminelle sexualisierte Gewalt in der öffentlichen, politischen wie auch fachlichen Debatte.

Dieser gesellschaftspolitischen Zeit entgegen gründeten feministische Aktivist*innen die ersten selbstorganisierten Krisenzentren für vergewaltigte Frauen und kurze Zeit später die ersten Frauenhäuser (1976 West-Berlin). Schnell wurde jedoch klar, dass in Deutschland Strukturen fehlten, in denen sich erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend organisieren und unterstützen konnten. 1983 entstand der Verein Wildwasser. Eine mutige Berliner*in hatte in einem Café an einem schwarzen Brett Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zum Austausch gesucht. In dieser Gruppe waren zahlreiche Studierende, die nach ihrem Wegzug aus Berlin selbst ähnliche Gruppen in der gesamten Bundesrepublik gründeten.

So wurden erstmals Räume geschaffen, in denen über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gesprochen werden konnte. Es waren Frauen der feministischen Bewegung, die sich aktiv den Vereinnehmungsversuchen der Pädokriminellen entgegenstellten.¹ Mit dieser Bewegung begann auch eine professionelle öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Anfang der 1990er-Jahre entstand das Narrativ eines „Missbrauchs mit

dem Missbrauch“ als Teil eines Backlashs². Dabei wurde Beratungsstellen vorgeworfen, das Thema sexualisierte Gewalt zu instrumentalisieren, um beispielsweise übertriebene Statistiken oder falsche Beschuldigungen in Sorgerechtsstreitigkeiten zu ermöglichen. Verharmloser*innen, wie Katharina Rutschky oder Reinhard Wolff, argumentierten beispielsweise, dass die öffentlichen Debatten zu Hexenjagden vermeintlich Beschuldigter führten. 1992 startete sogar eine Plakataktion, die angebliche „Falschbeschuldigungen“ thematisierte. Die politische Skepsis gegenüber dem stärker werdenden Feminismus spiegelte auch die in den USA entstehende False-Memory-Bewegung wider. Nahezu keine Beachtung fand in diesem Klima der erste 1999 veröffentlichte Artikel in der *Frankfurter Rundschau* zur jahrzehntelangen sexualisierten Gewalt in der Odenwaldschule.

Betroffene sexualisierter Gewalt sprechen nun seit Jahrzehnten über ihre Erfahrungen und engagieren sich gegen das gesellschaftliche und staatliche Schweigen. Aber erst das Jahr 2010 gilt heute als Wendepunkt in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung sowohl der sexualisierten Gewalt in Kindheit und Jugend als auch des Engagements Betroffener in Deutschland, als die jahrzehntelange sexualisierte Gewalt am Canisius-Kolleg in Berlin öffentlich wurde. Vor allem Männer, die als Kinder in Institutionen missbraucht worden waren, gingen an die Öffentlichkeit. Diese Berichte lösten eine große mediale Debatte über sexualisierte Gewalt aus und machten die institutionelle sowie gesellschaftliche Verantwortung sichtbar. In diesem Zusammenhang wurden auch die Taten in der Odenwaldschule nach den ersten Berichten aus dem Jahr 1999 systematisch in einem jahrelangen Prozess aufgearbeitet.

Die Bundesregierung setzte den Runden Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch“ ein, an dem bis 2012

1 Vgl. z.B. https://cms.gruene.de/uploads/assets/Broschuere_Aufarbeitung_und_Verantwortung_Online.pdf S. 18–19 (Abruf: 28.5.2026) und Davies (2025) Rechtsstaat und Patriarchat, S. 257

2 Faludi (1991) „Backlash: The Undeclared War against American Women“, Definition der antifeministischen Backlash-Bewegung als einen machtvollen Gegenangriff auf Frauenrechte, der darauf zielt, die Erfolge des Feminismus zunichte zu machen.

Fachpraxis und Betroffenenvertretungen über Konsequenzen, Schutzkonzepte und Hilfen beraten haben. Gleichzeitig richtete die Bundesregierung 2010 das Amt der*des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) ein und schaltete eine Hotline, bei der Betroffene sich melden und über das erlittene Unrecht sprechen konnten. Die Bundesregierung berief Dr. Christine Bergmann als erste Unabhängige Beauftragte, die folgend auch den Runden Tisch zum Thema sexueller Kindesmissbrauch leitete.

Seit 2012 existieren zwischen Bund und Institutionen wie den Kirchen verschiedene Vereinbarungen, um die Empfehlungen des Runden Tisches umzusetzen und dabei gleichzeitig Prävention sowie Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt zu ermöglichen. Trotz aller Vereinbarungen und Fortschritte versuchen Institutionen bis heute, die strukturelle sexualisierte Gewalt zu leugnen und als Einzeltaten zu verharmlosen. So meldeten insbesondere die Kirchen, aber auch Schulen wider besseres Wissen seit 2011 nur selten Taten, die im Rahmen von Ehrenamtstätigkeit und Schulbesuchen geschehen sind, an die zuständigen Berufs-genossenschaften, die laut SGB VII für die medizinische Versorgung von Folgen und gegebenenfalls auch Rentenzahlungen zuständig sind.

In den beschriebenen Prozessen machten Betroffene immer wieder deutlich, dass sowohl für eine glaubwürdige Aufarbeitung sexualisierter Gewalt als auch für die Etablierung von Präventions- und Schutzkonzepten eine konsequente Betroffenenbeteiligung und -partizipation grundlegend sind. 2015 wurde der erste Betroffenenrat beim Amt der*des USBKM und 2016 die Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission des Bundes) berufen. In dieser sind grundsätzlich auch zwei Mitglieder des Betroffenenrates als ständige Gäste vertreten.

Mit dem am 1. Juli 2025 in Kraft getretenen sogenannten USBKM-Gesetz wurde die Trias, bestehend aus dem Amt der*des USBKM, der Aufarbeitungskommission des Bundes und dem Betroffenenrat, gesetzlich verankert und damit verstetigt. Nur mit dauerhaftem, konsequentem sowie ressortübergreifendem politischen Handeln kann der Verletzung von Kinder- und

Menschenrechten angemessen begegnet werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die auf Bundesebene geschaffenen Strukturen einschließlich der Berichtspflicht sowie das Amt des*der Unabhängigen Beauftragten, der Betroffenenrat als ständiges Gremium der Politikberatung aus Betroffenenperspektive und die Aufarbeitungskommission des Bundes auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wurden.

Während inzwischen rechtliche Strukturen politischer Arbeit gegen sexualisierte Gewalt etabliert werden, genießen gesellschaftliche Strukturen, in denen sexualisierte Gewalt häufig ausgeübt wird, großen Schutz. Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der (ehemaligen) DDR wird und wurde der Familie ein so hoher Stellenwert beigemessen, dass ihr im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland³ ebenso wie in der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik⁴, ein besonderer Schutz durch die staatliche Ordnung zugesprochen wird bzw. wurde.



Die Entschädigung der Betroffenen durch staatliche Angebote ist keine milde Gabe. Sexualisierte Gewalt in der Familie ist Unrecht und keine, wenn auch verbrecherische, Privatangelegenheit.

Eltern sind verpflichtet, ihr Elternrecht im Interesse des Kindes auszuüben, entscheiden aber allein nach ihren Vorstellungen, was das beinhaltet. Und diese Auffassung ist so vorrangig, dass beispielsweise deutsche Behörden in Bund und Ländern sowie die Polizei dies respektieren müssen. In der DDR kam noch die Aufgabe dazu, Kinder zu staatsbewussten Bürgern zu erziehen. Diese kleine, so oft benannte „Keimzelle der Gesellschaft“ sollte bzw. soll eigentlich Kindern einen Rahmen bieten, um geschützt, liebevoll und frei groß werden zu können. Gleichzeitig bietet diese Begrenztheit den Nährboden für Machtmissbrauch unter anderem in Form von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 6

4 Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 7.10.1974, Abschnitt II, Kapitel 1, Art. 38

Der laut beschwiegene Tatort Familie

Momentan betrachtet der öffentliche Diskurs insbesondere sexualisierte Gewalt in Institutionen wie den deutschen Kirchen, Sportvereinen und Schulen, übersieht und klammert dabei jedoch sowohl die mittlerweile erwachsenen als auch die heute von sexualisierter Gewalt Betroffenen in den Familien aus. Wo in Institutionen und Vereinen eine große Solidarisierung zwischen den Betroffenen erfolgen kann, gelingt das im Bereich der Familie deutlich geringer. Hier sind auch erwachsene Betroffene oft „Einzelkämpfer*innen“. Das betrifft auch die Aufarbeitung von Taten in Familien. Hier gibt es zwar seit dem 1. Juli 2025 durch das UBSKM-Gesetz ein Recht auf Unterstützung bei individueller Aufarbeitung, jedoch sind die Strukturen auf Länder- und Kommunalebene aktuell noch im Aufbau.

Eine rechtliche Verfolgung bei innerfamiliärer Täter*innenschaft ist meist kaum möglich, da oft Aussage gegen Aussage steht. Zudem wird der Umgang mit diesen Taten gesellschaftlich nicht als gemeinschaftliche Aufgabe betrachtet, da die Verantwortung wieder in die „Keimzelle der Gesellschaft“ zurückgegeben wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Hilfesysteme für privilegierte Bevölkerungsgruppen konzipiert sind und so zum Beispiel Familien mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderung und sozioökonomisch benachteiligte Personengruppen nur erschwert oder gar keinen Kontakt zu den Hilfesystemen bekommen. So werden viele Taten nicht sichtbar. Eine individuelle, aber auch gesellschaftliche Aufarbeitung und die Anerkennung des Leides und der Lebensleistung der Betroffenen sind dadurch nur eingeschränkt möglich. Bei Betroffenen von Taten in der ehemaligen DDR kommt erschwerend die staatlich organisierte Vertuschung wie etwa durch die Staatssicherheit hinzu.

Wenn auch für viele schon die Vorstellung kaum zu ertragen ist, dass Väter, Großväter, Mütter oder Onkel und Tante nicht schützen, sondern zu Täter*innen werden, so wird insbesondere die Rolle von Müttern und anderen Erziehungsberechtigten vielfach ausgeblendet. Abgesehen davon, dass sie durch Unterlassen zu Mittäter*innen werden können, gibt es

nachweislich auch Mütter⁵, die selbst aktiv zu Täterinnen werden. Gleiches gilt für Geschwister und andere Verwandte als Täter*innen.

Vergessen werden häufig auch Kinder und Jugendliche, die durch den Staat in Pflegefamilien vermittelt werden und dort nicht geschützt aufwachsen, sondern Gewalt ausgesetzt sind, ohne dass der Staat seiner Pflicht zum Schutz von Kindern nachkommt. Ein besonders abstoßendes Beispiel dafür bietet das „Kentler-Experiment“, in dem beginnend in den 1960er-Jahren Helmut Kentler (Professor für Sozialpädagogik an der Universität Hannover) unter dem Deckmantel der Wissenschaft vernachlässigte 13- bis 15-jährige Jungen bei bekannten Pädokriminellen untergebracht hat. In deren Obhut waren die Kinder und Jugendlichen systematisch schwerer sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Das Ende und das komplette Ausmaß dieses sogenannten Experiments ist bis heute nicht vollständig geklärt. Bestehendes Wissen müsste zeitnah gebündelt werden.

Das Beispiel Kentler zeigt, dass die Übergänge von sexualisierter Gewalt in Familien zu institutionalisierter und organisierter Gewalt fließend sein können. Und es zeigt, dass staatliche Institutionen wie Jugendämter in einem Spannungsfeld zwischen Schutz von Kindern und Jugendlichen, Sparzwängen und eigener Täterschaft stehen können. Passend dazu halten sich Behauptungen bezüglich des sogenannten Parental Alienation Syndrome (PAS). Mit diesem allgemein wissenschaftlich nicht anerkannten Syndrom argumentieren Täter*innen, dass schützende Elternteile die gemeinsamen Kinder von ihnen entfremden möchten. Greifen Familiengerichte die Argumentation der „Entfremdung von Gewalttäter*innen“ auf, verhindern staatliche Strukturen den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

Zusätzlich zu den durch Elternrechte und schwierige Strafverfolgung beeinträchtigten Schutz ist die Situation von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend in Familien in Deutschland auch deshalb prekär, weil kaum Entschädigungsleistungen bereitgestellt werden. Auch nach der Ablösung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) durch das SGB XIV gibt es keinen niederschweligen Zugang zu adäquaten Entschädigungsleistungen. Die einzige Option war der Fonds Sexueller Missbrauch (FSM), bei dem

5 Vgl. https://www.uke.de/allgemein/presse/pressemitteilungen/detailseite_113664.html (Abruf: März 2026)

keine Neuansprüche gestellt werden können und dessen Weiterführung bisher noch nicht geregelt ist. Wie im Koalitionsvertrag verankert, ist der Betroffenenrat im Gespräch mit der Bundesregierung, um eine Neuregelung ab 2027 zu gewährleisten. Betroffene von sexualisierter Gewalt in Familien – und hier besonders die Betroffenen aus der ehemaligen DDR sowie Menschen mit dem oben epistemisch ungerechten Zugang zu den staatlichen Hilfesystemen – werden auch weiterhin finanziell nicht entsprechend entschädigt.

Die Entschädigung der Betroffenen durch staatliche Angebote ist keine milde Gabe. Sexualisierte Gewalt in der Familie ist Unrecht und keine, wenn auch verbrecherische Privatangelegenheit. Das zumeist fehlende Unrechtsbewusstsein führt in der Gesellschaft zum Schweigen über den Tatort Familie. Um Sichtbarkeit statt Schweigen gesellschaftlich möglich zu machen, müssen Nichtbetroffene bereit sein, diese Sichtbarkeit zu unterstützen.



Das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihre Folgen für Betroffene aller Altersgruppen muss Bestandteil aller professionellen Ausbildungen und Studiengänge sein.

Unterstützung ist auch da und seitens derer wichtig, denen Gewaltbetroffenheit anvertraut wurde. Die Spannbreite möglicher Reaktionen reicht von fehlender Bereitschaft zum Zuhören über Unglauben, Überforderung und Unsicherheit bis hin zu sensiblen Reaktionen. Studien wie die Fallstudie Schule⁶ der Aufarbeitungskommission des Bundes zeigen, wie notwendig Handlungssicherheit bei Lehrkräften ist. Diese Notwendigkeit ist auf andere Berufsfelder über-

tragbar. Gleichzeitig wird für diese Handlungssicherheit in der Berufsbildung derzeit keine ausreichende Grundlage geschaffen. Beispielsweise erhalten Medizinstudierende zwar teilweise Informationen zu sexualisierter Gewalt, wünschen sich dazu aber deutlich mehr Lehrinhalte.^{7,8}

Sexualisierte Gewalt als Thema in Studium und Ausbildung

Das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen und ihre Folgen für Betroffene aller Altersgruppen muss Bestandteil aller professionellen Ausbildungen und Studiengänge sein. Die Berufe, die am Ende dieser Bildungswege stehen, sind vielfältig: Pflegefachberufe, medizinische Fachangestellte, Heilerziehungspflege, Erzieher*innen, sozialpädagogische Assistenzen, heilerziehungspflegerische Assistenzen, Sozialpädagog*innen und Sozialarbeitende, Erziehungswissenschaftler*innen, Hebammen, Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Psycholog*innen, Lehrkräfte, Sporttrainer*innen, Ergo-, Logo-, Physio- und Soziotherapeut*innen, Jurist*innen, Rettungs- und Notfallsanitäter*innen.

Immer dann, wenn sich Auszubildende und Studierende für Berufe entscheiden, in denen sie mit Menschen in Vertrauensbeziehungen arbeiten, brauchen sie einen professionellen Zugang zum Thema. Sie müssen Strategien zur Prävention, zum sachlichen Umgang mit (Verdachts-)Fällen und zur respektvollen Unterstützung Betroffener kennen. Auszubildenden und Studierenden dieses Wissen mitzugeben, ist eine Aufgabe, an deren Umsetzung viele Ebenen beteiligt sind und jede einzelne aktiv mitwirken muss. Auf Bundesebene sind die Kultusminister*innenkonferenz, Fachgesellschaften und Berufsverbände zu nennen, die an der Abgleichung und Abstimmung von Curricula mitwirken. Auf Landesebene sind das unter anderem die Kultus- und Wissenschaftsministerien

6 Glaser et al. (2025) Sexualisierte Gewalt und Schule. Eine Auswertung vertraulicher Anhörungen und schriftlicher Berichte der Unabhängigen Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. (Fallstudie). Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.). Berlin.

7 Turner et al. (2016) Are medical students interested in sexual health education? An nationwide survey, *International Journal of Impotence Research*, 2016 28, S. 172–175. doi.org/10.1038/ijir.2016.25

8 Komlenac et al. (2019) Medical Students Indicate the Need for Increased Sexuality Education at an Austrian Medical University. *Sex Med*, 2019 7, S. 318–325. doi.org/10.1016/j.esxm.2019.04.002

sowie Landesprüfungsämter und Berufs- und Handelskammern. Hochschulen, Berufsschulen, Fachschulen und Ausbildungsinstitute müssen unabhängig davon, ob sie in öffentlicher oder privater Trägerschaft sind, die Verantwortung der Umsetzung übernehmen.

Um der Relevanz dieses Wissens gerecht zu werden, muss der professionelle Umgang mit sexualisierter Gewalt ausschließlich durch Pflicht- statt Wahlmodule vermittelt werden. Angemessene Reaktionen auf Aufdeckungssituationen zu kennen und die Sensibilität in die eigene Arbeit einzubringen, dass Klient*innen, Patient*innen oder Schüler*innen Gewalterfahrungen haben könnten, sind Voraussetzung für alle. Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. Alle Betroffenen – minderjährig wie erwachsen – sollen die Sicherheit haben, in professionellen Beziehungen Unterstützung statt Paternalismus, Hilflosigkeit oder neue Übergriffe zu erleben. Um das zu gewährleisten, müssen professionell Arbeitende im Zuge ihrer beruflichen Bildung lernen, wie sie der Thematik angemessen begegnen können. Wer eine Ausbildung oder ein Studium aufnimmt, weiß möglicherweise noch nicht, wie wichtig das Thema im späteren Berufsleben sein wird, oder hat Angst davor, sich mit der Thematik zu beschäftigen. Ein gewichtiger Teil Auszubildender und Studierender hat selbst Gewalt erfahren oder wurde Zeuge*in davon. Da sie häufig in helfende Berufe gehen, lässt diesen Umstand zu einem zentralen Aspekt in den Curricula und deren praktischer Ausgestaltung werden. Angehende Professionelle dürfen nicht damit alleingelassen werden, sich das notwendige Wissen anzueignen und sich mit eigenen Ansichten auseinanderzusetzen.

Für einzelne Ausbildungs- beziehungsweise Studiengänge liegen Curricula vor, die sexualisierte Gewalt zum Schwerpunkt haben, wie das „Curriculum Lehramt“ für das Lehramtsstudium⁹. Andere Curricula decken sexualisierte Gewalt als Unterthema mit ab wie zum Beispiel „SeBiLe“¹⁰ für angehende Lehrkräfte oder ein europäisches Modellcurriculum¹¹ im Bereich Sexualmedizin. Zusätzlich liegen Erfahrungen aus der Lehre vor wie etwa von Wittfeld¹², auf die andere Ausbilder*innen und Lehrende zurückgreifen können. Diverse Forschungs- und Praxisprojekte der letzten Jahre haben zusätzlich einen beachtlichen Bestand von modular nutzbaren Materialien geschaffen.¹³ Von den Studiengängen (v. a. Lehramt), für die erste Materialien vorliegen und die im Rahmen von Aufarbeitungsprozessen bereits Aufmerksamkeit erhalten, müssen die Erfahrungen dringend in andere Fächer übertragen werden.

Dabei ist wichtig, dass Auszubildenden in Lehrberufen und Fachhochschul-Studierenden endlich mehr Aufmerksamkeit entgegengebracht wird. Die Wissensvermittlung bietet die Chance, ein Bewusstsein für Machtverhältnisse auch in Berufsschulen, Hochschulen und Ausbildungsinstituten zu entwickeln und anzusprechen, da sexualisierte Gewalt auch dort stattfindet.

Das Beispiel der Lehramtscurricula zeigt sehr deutlich, dass die Arbeit gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie die dauerhafte Unterstützung für die notwendigen Aufarbeitungsprozesse in Institutionen und Familie nicht nur auf die politische Agenda des Bundes, sondern vor allem auch auf die der Länder gehören. Der Ansatz, Betroffene in und aus allen Bundesländern regelmäßig zu beteiligen, ist notwendig und wichtig. Die Beteiligung des Betroffenenrats allein bei der UBSKM reicht dafür nicht aus.

9 Retkowski et al. (2019) Basis-Curriculum zur Verankerung des Themas „Sexuelle Gewalt in Institutionen“ in universitärer und hochschulischer Lehre. In: Wazlawik et al. (Hrsg.) Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Sexuelle Gewalt und Pädagogik. (Band 3). Wiesbaden. doi.org/10.1007/978-3-658-18001-0_18

10 Ebenbeck et al. (2020) SeBiLe. Sexuelle Bildung für das Lehramt. (Handreichung zum Curriculum). Universität Leipzig und Hochschule Merseburg.

11 Di Dionisio et al. (2024) A model curriculum in sexual medicine for undergraduate education in Europe (version 2). Open Research Europe, 2024, 3, S. 153. doi.org/10.12688/openreseurope.16146.2

12 Wittfeld (2024) Sexuelle Gewalt in der Hochschullehre. Lehren und Lernen über ein emotional hoch aufgeladenes Thema. Sozial Extra, 2024, 48 (6), S. 404–409. doi.org/10.1007/s12054-024-00735-3

13 Urban-Stahl et al. (2024) Gemeinsam aktiv werden gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend. (Materialien und Angebote für die Praxis). Freie Universität Berlin.

16 Landesbetroffenenräte

Der Betroffenenrat fordert seit Längerem die Einrichtung eigenständiger, unabhängiger Betroffenenbeteiligung in jedem Bundesland. Betroffenbeteiligung ist und bleibt für uns ein Qualitätsmerkmal. Betroffene sind Expert*innen in eigener Sache mit vielfältigem Erfahrungswissen, individuellen wie auch arbeitsbezogenen Kompetenzen und eigenen Lebenswegen. Die Expertise von Betroffenen ist so vielfältig wie wir Betroffene selbst und umfasst Themen wie Versorgungslücken im Schutz- und Hilfesystem, Forschung zu Gewalt und Gewaltfolgen, Bildungs- und Ausbildungsinhalte (u. a. von pädagogischen und medizinischen Berufen), Kindgerechte Justiz, Finanzierungsbedarfe von Fachberatungsstellen oder sozialrechtliche Entschädigungsleistungen. Betroffene können Ressourcen ebenso wie strukturelle Defizite aus eigener Erfahrung benennen und wissen am besten, was sie in der jeweiligen Situation gebraucht hätten.

Die Bedarfe heute erwachsener Betroffener von sexualisierter Gewalt sind längst nicht flächendeckend berücksichtigt, und der Zugang sowie die Qualität von Hilfsangeboten unterscheidet sich zum Teil stark zwischen den Bundesländern beziehungsweise ihren Regionen. Diese defizitäre Versorgung zu thematisieren und sich an landesspezifischen Verbesserungsentwürfen zu beteiligen, gehört genauso zur Arbeit eines Landesbetroffenenrates wie die konkrete Beratung des Parlaments zu Fragen des Kinderschutzes und Schutzkonzepten. Das Landesrecht gilt in Deutschland in wesentlichen Bereichen, die Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Betroffene betreffen. Genau das erfordert und legitimiert eine nachhaltig ausgestaltete Betroffenenbeteiligung auf Landesebene in Form von Landesbetroffenenräten. Die bereits bestehenden Landesbetroffenenräte in Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen werden wie der Betroffenenrat der UBSKM ihre Erfahrungen sicherlich gerne weitergeben.

In Analogie zum UBSKM-Gesetz empfehlen wir aus eigener Erfahrung heraus die Schaffung eines vergleichbaren Landesgesetzes. Diese gesetzliche Grundlage kann eine willkürliche Vereinnahmung oder gar Auflösung des Landesbetroffenenrates durch veränderte politische Bedingungen verhindern. Zum Schutz der einzelnen Mitglieder müssen unter anderem Auftrag, Anforderungen, Rechte, Verbindlichkeiten, Ehrenamtspauschale, Arbeitsweise, Demokratie- und Verfassungstreue und strukturelle

Rahmenbedingungen klar und transparent in einem entsprechenden Gesetz geregelt sein. Die Anforderungen und Anfragen an die einzelnen Mitglieder, aber auch an das Gremium als Ganzes, werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich herausfordernd sein. Eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern kann Belastungsgrenzen minimieren und ist Bedingung für eine gelingende Betroffenenbeteiligung. Dementsprechend müssen sämtliche Rahmenbedingungen für das Ehrenamt dahingehend geprüft werden, dass sie zum Beispiel Personen in Sozialleistungsbezügen nicht ausschließen.



Betroffene können Ressourcen ebenso wie strukturelle Defizite aus eigener Erfahrung benennen und wissen am besten, was sie in der jeweiligen Situation gebraucht hätten.

Ein Landesbetroffenenrat kann und soll in einem übergeordneten Sinne die Perspektiven von Betroffenen kommunizieren und in politische Prozesse implementieren. Aus unserer Sicht sollten Landesbetroffenenräte jedoch genauso wenig wie der Betroffenenrat bei der UBSKM den Anspruch einer Interessenvertretung als Selbstverständnis haben noch sollte diese Erwartung an sie formuliert werden. Die Gleichsetzung mit einer (von allen Betroffenen demokratisch zu wählenden) Interessenvertretung würde zwangsläufig zu unerfüllbaren Erwartungen von Betroffenen an den jeweiligen Landesbetroffenenrat führen. Grenzen und Möglichkeiten müssen transparent und offen kommuniziert werden, um eine fehlgeleitete Erwartungshaltung und damit verbundene Enttäuschungen zu vermeiden. Durch die Einrichtung von Landesbetroffenenräten legen Parlamente und Landesregierungen die Grundlage für eine kontinuierliche Betroffenenbeteiligung einschließlich der beratenden Begleitung auch länger andauernder Prozesse. Die Stärkung und Weiterentwicklung von Prozessen der Betroffenenbeteiligung fördert das Empowerment.

Zentrale Forderungen des Betroffenenrates

Angehörige professioneller Berufsgruppen müssen gut genug ausgebildet sein, um Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Betroffenen handlungssicher und respektvoll begegnen zu können.

- Verpflichtende Ausbildung zu sexualisierter Gewalt und Kinderschutz in allen relevanten Berufsgruppen
- Curricula zu sexualisierter Gewalt, Trauma und Machtstrukturen in Ausbildung und Studium
- Kinderschutz als fester Bestandteil aller pädagogischen und juristischen Ausbildungen

Die Versorgung von Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erlebt haben, muss jederzeit sichergestellt sein und nicht nur dann thematisiert werden, wenn in der Öffentlichkeit ein nächstes Mal reißerisch über sexualisierte Gewalt berichtet wird. Dabei müssen die Strukturen stimmen.

- Betroffene haben ein Recht auf fachkompetente und mehrdimensionale und damit breit angelegte professionelle Hilfsangebote in erreichbarer Nähe.
- Die individuellen Bedarfe der Betroffenen müssen für den Umfang und die Art der Versorgungsleistung entscheidend sein und nicht strukturelle Vorgaben, die die Versorgung auf ein kostengünstiges Minimum beschränken.
- Bedarfsgerechter Ausbau und erleichterter Zugang in eine traumakompetente stationäre wie ambulante therapeutisch-medizinische Versorgung
- Verankerung von Traumasensibilität in allen Berufsgruppen
- Traumakompetente Versorgung als verpflichtender Qualitätsstandard
- Sichtbarkeit und ernsthafte Berücksichtigung aller Gewaltkontexte bis hin zur organisierten sexualisierten Gewalt
- Ambulante und aufsuchende Versorgungsmodelle insbesondere für Menschen, die in Institutionen Gewalt erlitten haben

Betroffene müssen verbindlich und wirksam in alle Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Wie und wo Versorgungsstrukturen auf Landesebene und regional verbessert werden müssen, können Landesbetroffenenräte ebenso zukunftsweisend mit begleiten wie die dringend notwendige Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte professioneller Berufsbildungen sowie des Kinderschutzes. Landesbetroffenenräte binden Betroffenenwissen in politische Entscheidungsprozesse ein.

Die Bundesländer stellen sich damit der Tatsache, dass in ihrem jeweiligen Bundesland (wie in allen anderen) sexualisierte Gewalt stattfindet und Betroffene leben.

Beiträge der Länder: Strukturen und Maßnahmen

10

Die Inhalte des folgenden Berichtsteils stammen nicht von der UBSKM. Es sind eigenverantwortliche Beiträge der Länder auf Basis einer strukturierten Abfrage der UBSKM. Aufgrund der begrenzten Zeichenzahl handelt es sich nicht um eine abschließende Darstellung aller Strukturen und Maßnahmen auf Länderebene.

Baden-Württemberg

Kinder(schutz)beauftragte/r

Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	Kinderschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die in allen Politikfeldern und Lebenswelten mitgedacht und von allen unterstützt werden muss. Daher: Begleitgruppe zur Strategie Masterplan Kinderschutz: • FF des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration • Teilnehmende: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, Ministerium der Justiz und für Migration und Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie rund 40 Institutionen aus der Fachöffentlichkeit, Wissenschaft und Zivilgesellschaft • Zentrale Rolle bei der Weiterentwicklung der Strategie und des Kinderschutzes als gesamtgesellschaftliche Aufgabe AG Weiterentwicklung: Interministerielle Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung und Optimierung von Kinderschutzverfahren
Betroffenenrat	Laufende Einbindung der Betroffenen in die o. g. Begleitgruppe, zusätzlich z. B. im Wege einer breiten Kinder- und Jugendbeteiligung
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Ressortübergreifende Kommission Kinderschutz zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen, Sitzungen 2018–2020, Abschlussbericht März 2020
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	• Kinder- und Jugendhilfegesetz (LKJHG) • Kinderschutzgesetz (KiSchuG)
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Die Strategie Masterplan Kinderschutz • möchte Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe etablieren: • Auftaktphase mit 28 Projekten u. a. • Landesweite Aktionstage mit rund 250 Aktionen • Förderung von Schutzkonzepten in Vereinen und Verbänden sowie Hilfen zur Erziehung • Förderung der Childhood-Häuser • Förderung des Modellprojektes „Starke Bündnisse gegen sexualisierte Gewalt“ • Programm gegen Mobbing • umfasst in der Weiterentwicklung als Strategie aktuell 52 Maßnahmen in 5 Schwerpunktbereichen: • Information und Sensibilisierung • Qualifizierung • Schutzkonzepte • Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Risiko, Gewalt zu erfahren • Digitalisierte und mediatisierte Lebenswelten • setzt auf klare Zuständig- und Verantwortlichkeiten, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Austausch sowie konsequente Umsetzung von Kinderrechten • hat u. a. die neue Webplattform Kinderschutz (www.kinderschutz-bw.de) aufgebaut, die als erste Anlaufstelle für Fachkräfte und Betroffene dient
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Öffentliche Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte umzusetzen. Maßgebend sind die Elemente von „Schule gegen sexuelle Gewalt“ und der KMK-Leitfaden. Es gibt verpflichtende Fortbildungen. Träger von Kindertageseinrichtungen müssen ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept vorlegen.

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/ sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium

Lehrkräfteausbildung:

- Verankerung von Prävention und berufsethischen Fragestellungen in lehramtsbezogenen Studiengängen
- Erweiterung und Vertiefung von Kenntnissen in Vorbereitungsdiensten, Ausbildungen und Direkteinstiegen
- Fortbildungsangebote und Beratung für Seminare

Das Angebot der Seminare für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte beinhaltet u. a. Reflexion über ethische, gesellschaftliche und rechtliche Fragestellungen.

Ausbildungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagogische Assistenz:

- Behandeln die Themen Kinderschutz und sexuelle Gewalt
- Vermitteln Kenntnisse und Fähigkeiten, um Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und Kinder und Jugendliche zu schützen

Bildungspläne umfassen u. a.:

- Sexuelle Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen
- Prävention von sexueller Gewalt
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Kooperation mit Eltern/Einrichtungen
- Resilienz und Bewältigungskompetenzen bei Kindern und Jugendlichen

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

Etablierung in 2021; Koordinierung von aktuell 52 örtlichen Fachberatungsstellen; Finanzierung durch das Land

Weitere Maßnahmen

Prävention im schulischen Bereich:

- Mit dem Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ können Präventionsmaßnahmen gebündelt und für jede Schule abgestimmt werden (z. B. Integration des Schutzkonzepts, digitale Gewalt).
- Die Verwaltungsvorschrift Prävention und Gesundheitsförderung fordert Schulen und Lehrkräfte auf, präventive Maßnahmen anzuwenden, die die Persönlichkeit stärken und Schutzfaktoren vermitteln sollen.
- Es gibt mit den Präventionsbeauftragten eine Unterstützungsgruppe, die fortbildet und Schulen begleitet.
- „Lehrkraft für Prävention“ an jeder Schule
- Fortbildungen zu Schutzkonzepten in Kooperation mit Spezialisierten Fachberatungsstellen und pro familia
- Digitales „Serviceportal Schutzkonzepte“ bietet Unterstützung bei der Umsetzung.
- Breites Fortbildungsangebot sowie offene Sprechstunden

Intervention im schulischen Bereich:

Verpflichtender Interventionsplan als Teil des schulischen Schutzkonzeptes

Arbeit mit potenziell tatusübenden Personen:

Förderung des Beratungs- und Behandlungsverbunds BW in der Arbeit mit potenziell tatusübenden Erwachsenen sowie Kindern und Jugendlichen

Bayern

Kinder(schutz)beauftragte/r	Kinderkommission des Bayerischen Landtags kümmert sich umfassend um Belange junger Menschen. Landesjugendamt (BLJA) als landesweite Fachstelle nimmt zentrale Aufgaben i. S. e. Kinderschutzbeauftragten wahr: u. a. Beratungsstelle für Menschen mit Heimerfahrung BMH (www.blja.bayern.de/beratung-beteiligung-beschwerde/bmh), Begleitung Landesheimrat (www.landesheimrat.bayern.de), Anlaufstelle für Gewaltopfer (www.blja.bayern.de/beratung-beteiligung-beschwerde/aosm), neu ist ab 2026 eine landesweite Ombudsstelle. Aktuell wird zentrale bayerische Kinderschutz-Hotline insb. für Kinder/Jugendliche für alle Gewaltformen eingerichtet.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/ Jugendschutz	Bay. Gesamtkonzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, sexualisierter und seelischer Gewalt sowie Vernachlässigung (www.stmas.bayern.de/kinderschutz) unter FF StMAS ressortübergreifend mit Praxis fortlaufend überprüft; dazu zahlreiche interministerielle AGs; regelm. Berichterstattung u. a. im Landtag
Betroffenenrat	Fachbeirat BMH mit Beteiligung Betroffener vertritt Menschen mit Heimerfahrung aus Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Psychiatrie etc.
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	2010: „Forum Aufarbeitung der Gewalt-/Sexualdelikte“: Aufarbeitung Ettaler Missbrauchsfälle; Ergebnisse des Forums sind bis heute feste Bestandteile bay. Präventions-/Interventionsstrukturen. Auf Landesebene zudem Strukturen für Aufarbeitung und Vernetzung (z. B. BMH s. o.) Unterstützung der u. a. von Kirchen eingesetzten Aufarbeitungskommissionen durch StMAS/StMJ soweit gewünscht
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Zentrale Vorgaben im Bundesrecht (v. a. SGB VIII, KKG); fortlaufend zu überprüfen; darauf aufbauend zusätzl. landesgesetzl. Konkretisierungen Wichtige Regelungen zum Kinderschutz u. a. im: • AGSG • GDG, u. a. Art. 15: Mitteilungspflichten an JA, seit 2023 Ergänzung um interkollegialen Ärzteaustausch mit erweiterten Befugnissen zur Offenbarung • BayKiBiG • BayEUG, u. a. verbindl. Zusammenarbeit Schule mit Jugendamt bei Gefährdungsverdacht Zudem landesweite Vollzugshinweise/Empfehlungen (www.blja.bayern.de/bibliothek/beschluesse-fachliche-empfehlungen)
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Kinderschutz oberste Priorität für Bayerische Staatsregierung; unterstützt Praxis mit o. g. ressortübergreif. Gesamtkonzept zum Kinderschutz; gezielte Unterstützung Kommunen/Praxis u. a.: • bei Sicherstellung landesweiter präventiver Strukturen (u. a. Förderung KoKi-Netzwerke frühe Kindheit, Erziehungs-/Jugendberatungsstellen). • Landesweite Maßnahmen zur Schaffung interdisziplin. Handlungssicherheit im Kinderschutz: • Seit 2011: Finanzierung Bayerische Kinderschutzambulanz (BKSA) (www.stmas.bayern.de/kinderschutz/kinderschutzambulanz) als landesweites Kompetenzzentrum, 24/7-Erreichbarkeit; unterstützt u. a. bay. Kinderkliniken bei Etablierung Kinderschutzgruppen/Kinderschutzambulanzen, Umsetzung von Schutzkonzepten etc. • Vom StMAS finanzierte digitale Tools zur Qualifizierung (u. a. E-Learning) und Kommunikation interdisziplin. Kinderschutz (z. B. Ärzte über RemApp-Online mit BKSA (www.rechtsmedizin.med.uni-muenchen.de/wissenschaft/klinische_rechtsmed/remapp/index.html); gepl.: digitale Vernetzung Vertragsärzte mit JÄ (§ 73c SGB V)

Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	• Interdisziplinäre Qualifizierung: u. a. landesweites E-Learning (www.fortbildungsakademie-im-netz.de/fortbildungen/kinderschutz) • Landesweite Qualifizierungsmaßnahmen zur Sicherstellung von Schutzkonzepten (insb. Fortbildungsreihe „PräviKIBS“ für staatl. Einrichtungen), bayernspezif. Umsetzung Initiative „Trau dich!“ zur Prävention sex. Kindesmissbrauchs etc.
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	In 2025: Aufforderung, die Prävention weiter zu optimieren und qualif. Schutzkonzepte zu erstellen; unterstützendes Portal „Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt“ des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung; breitgefächertes Fortbildungsangebot für Lehrkräfte sowie schul-/dienstrechtl. Regelungen
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	In relevanten Bereichen wird Thema obligatorisch i. R. v. Ausbildung, Studium, Fortbildung behandelt.
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	Planungs-/Finanzverantwortung bei örtl. Jugendämtern – zahlreiche überregionale Kooperationen zur Sicherstellung bedarfsgerechter Angebote
Weitere Maßnahmen	Weitere strukturelle Maßnahmen aus Justizbereich, insb.: • Ansprechpartner bei allen Generalstaatsanwaltschaften (www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/ansprechpartner-sexueller-missbrauch) für Opfer und Angehörige, aber auch für Schulen und andere Einrichtungen - Informationen zu Opferrechten etc.: • „Stiftung Opferhilfe Bayern“ (www.justiz.bayern.de/service/opferhilfe) • Projekt „Kein Täter werden Bayern“. Mit Förderung des StMJ eingerichtete sexualwissenschaftliche Ambulanz zur Beratung für Männer mit pädophilen Neigungen. Bereich Polizei: Neben konsequenter Strafverfolgung umfassende Präventions-/Opferschutzmaßnahmen, insb.: • Beauftragte der Polizei für Kriminalitätsoffer (BPfK) (www.polizei.bayern.de/schuetzen-und-vorbeugen/beratung/beauftragte-der-polizei-fuer-kriminalitaetsopfer/index.html) bei allen Polizeipräsidien • spezifische Qualifizierung aller Polizeibeamten Gesundheitsbereich u. a.: • Vernetzung/Interdisziplinäre Qualifizierung im Kinderschutz, s. o. (v. a. BKSA) • 2. bayerischer Psychiatriebericht d. Staatsregierung (www.stmgi.bayern.de/vorsorge/psychische-gesundheit): besondere Betrachtung „Psychische Folgen von Gewalt“ (inkl. sexualisierter Gewalt) • Als Soforthilfe in psychischen Notlagen bietet regional zuständiger Krisendienst (https://krisendienst.bayern) Krisenhilfe sowie Lotsen-/Steuerungsfunktion im Versorgungssystem • Kooperationsvereinbarung (KVB, Städtetag, Landkreistag): Zusammenarbeit von Vertragsärzten/Vertragspsychotherapeuten und Jugendämtern zur verbesserten Versorgung gefährdeter Kinder/Jugendlicher (zur digitalen Vernetzung s. o.). • Hochschule München entwickelt (StMGP-gefördert) Handreichung für Pflege-Auszubildende/Studierende zur Prävention und Sensibilisierung gegenüber sexualisierter Gewalt.

Berlin

Kinder(schutz)beauftragte/r	Im Zuge des Berliner Kinderschutzgesetzes wurden 12 VZÄ Kinderschutzkoordination (pro bezirklichem JA eine) eingerichtet.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen mit eigenem Budget in Höhe von 3,2 Mio €: www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/netzwerk-kinderschutz 2007 vom Senat beschlossene ressort- und rechtskreisübergreifende Gremien- und Projektstruktur Gesamtstädtische Vorhaben zum Kinderschutz und erforderliche Anpassungen an aktuelle gesetzliche Vorgaben und wissenschaftliche Erkenntnisse werden im Netzwerk fortlaufend erörtert, geplant und umgesetzt. Akteure aus Politik (Staatssekretäre), (Fach)Verwaltung (Abteilungsleitung) und Zivilgesellschaft: • Jugend, Schule, Justiz, Gesundheit, Soziales, Bezirke, Polizei, Träger
Betroffenenrat	
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	• 3 Aufarbeitungsprozesse Kentler mit wissenschaftlicher Begleitung • Unabhängige Aufarbeitungskommission Staatliche Ballettschule Berlin
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Gesetz zur Förderung der Gesundheit von Kindern und des Kinderschutzes – Berliner Kinderschutzgesetz – KiSchuG (17.12.2009) Gemeinsame Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin – AV Kinderschutz JugGes (15.6.2020) Verbindliche Regelungen zum spezifischen Verfahren der Jugendämter bei Verdacht auf oder Vorliegen von sexualisierte/r Gewalt (Bestandteil der AV KiSchu)
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt: Ressort- und institutionenübergreifendes Berliner Netzwerk gegen sexuelle Gewalt zur Stärkung von Prävention, Intervention, gesundheitlicher und psychosozialer Versorgung, Opferschutz und interdisziplinärer Zusammenarbeit Landesaktionsplan Istanbul-Konvention
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	2021 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG): Einführung verpflichtender Schutzkonzepte zur Stärkung des institutionellen Kinderschutzes in Schulen inkl. Handreichung Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz – AV JugSchul Kinderschutz (1.5.2021) Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Kooperation zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	B.A.-Studiengänge (Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Kindheitspädagogik): Hochschul-Curricula unter Berücksichtigung bundesweit anerkannter Fachqualifikationsrahmen. Bei der Prüfung von Studiengängen wird auf die Integration von Prävention und Kinderschutz geachtet. Fachschule für Sozialpädagogik: Rahmenlehrplan für Erzieher/in: Prävention, Erkennen von Krisensituationen und Kindeswohlgefährdung, Schutzmaßnahmen als Inhalte enthalten. Praxisphasen vermitteln den Schutzauftrag der Kitas (Schutzkonzept gemäß § 45 SGB VIII)

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

Gesamtstädtische Finanzierung und Koordination von 9 Fachberatungsstellen Kinderschutz durch die SenBJF, davon 5 mit Spezialisierung auf sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Jungen, 1 mit Spezialisierung auf Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

Weitere Maßnahmen

Weitere gesamtstädtische Leitfäden Kinderschutz:

www.berlin.de/sen/bildung/politik/bildungspolitik/kinderschutz_leitfaden_gefluechtete_menschen.pdf

Leitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kinderschutz/handlungsleitfaden-kinderschutz.pdf

Kinderschutzambulanzen (KSA):

Seit 2016: Ressortübergreifendes Kooperationsprojekt, regionale KSA an 6 Kliniken; ambulante Einrichtungen des medizinischen Kinderschutzes mit interdisziplinärem Konsiliarsystem zur Unterstützung der Jugendämter bei der Abklärung medizinischer Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung sowie Untersuchung akuter und chronischer körperlicher oder seelischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt

Childhood-Haus Berlin (CHH):

Seit 2020 unter Trägerschaft der Charité als ambulantes transprofessionelles Kompetenzzentrum für von sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung betroffene Minderjährige

Umsetzung der europäischen Leitlinien für eine Kindgerechte Justiz – Ziel:

- Sicherung der kindlichen Zeugenaussage im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren unter bestmöglicher Berücksichtigung der opferschutzrechtlichen Belange
- Abgestimmte Koordination der Beteiligten, um vermeidbare Verfahrensverzögerungen zu verhindern, eventuelle (Re-)Traumatisierungen zu vermeiden und das Verfahren insgesamt kindgerecht, schonend und effizient zu gestalten.

2026 Einführung systemorientierter Fallanalysen in Koop. mit dem DJI (Gerber/Lillig):

- Gemeinsam lernen aus Kinderschutzfällen
- 3 Zertifikatskurse für Multiplikator*innen

Weitere Best-Practice-Projekte im Netzwerk KiSchu:

- Notunterkunft für obdachlose Familien mit Kindern
- Jugendnotmail mit Live- und Themenchat (<https://jugendnotmail.de>)
- Mobiles Schulungsteam Kinderschutz in Einrichtungen für Geflüchtete zur Schulung aller Mitarbeitenden im KiSchu

Brandenburg

Kinder(schutz)beauftragte/r	Mit Einführung des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes wurde die Stelle der Landes-Kinder- und Jugendbeauftragten (KJB) im Land Brandenburg gesetzlich verankert. Schwerpunkte der Tätigkeit: • Beratung der Landesregierung in den Belangen von Kindern und Jugendlichen • Interessenvertretung zur Wahrnehmung der Rechte junger Menschen • Persönliche Ansprechpartnerin für Kinder und Jugendliche
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/ Jugendschutz	Ein ressortübergreifender Austausch und Zusammenarbeit im Kinderschutz ist eine zentrale und unverzichtbare Aufgabe, da die Prävention und die Begegnung von Kindeswohlgefährdungen komplexen Zusammenhängen unterliegen. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Gesundheitshilfe, dem Bildungsbereich, Justiz und weiteren beteiligten Stellen kann Risiken frühzeitig erkennen, Informationen bündeln und wirksame Schutzmaßnahmen koordiniert umsetzen. Die interministeriellen Arbeitsgruppen unter Beteiligung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung, des Ministeriums des Innern und für Kommunales, der Polizei, dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und dem Ministerium für Gesundheit und Soziales finden in Brandenburg anlass- und themenbezogen statt z. B. • Umgang mit kinderpornografischem Material • Kindgerechte Justiz: Childhood-Haus • Gremium „Dialogforum Prostitution – Begleitgremium zum Prostituiertenschutzgesetz unter Beteiligung der Ressorts der Landesregierung, der Kommunen und der Zivilgesellschaft in Federführung MGS“
Betroffenenrat	In Brandenburg nicht vorhanden; bei Anfragen wird auf den Betroffenenrat des Bundes verwiesen
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	In Brandenburg nicht vorhanden; bei Anfragen wird auf die Aufarbeitungskommission des Bundes verwiesen
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (BbgKJG) Mit dem BbgKJG werden die Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen deutlich ausgeweitet. Das Gesetz regelt u. a. eine weite Verpflichtung zu Schutzkonzepten, die Förderung von Netzwerken zum Kinderschutz, die Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Die Landesstrategie beinhaltet: • Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen auf Landesebene • Förderung der Vernetzung, interdisziplinäre Kooperation und übergreifende Strukturen • Einrichtung von Fachstellen und Förderung von Fortbildungsangeboten zur Qualifizierung aller Akteure im Kinderschutz • Etablierung von Kinderschutzambulanzen • Umsetzung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Federführung des Gesundheitsministeriums und in Kooperation mit verschiedenen Institutionen, u. a. der KJB und dem MBJS mit Schnittmengen zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg sieht eine verpflichtende Regelung zur Erstellung von Schutzkonzepten vor Gewalt und zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen in Schulen vor.

Mit den Rahmenlehrplänen für die Jahrgangsstufen 1–10 sowie für die gymnasiale Oberstufe sind zudem alle Schulen verpflichtet, das übergreifende Thema Gewaltprävention im schulinternen Curriculum zu verankern. Grundsätzliches Ziel soll dabei sein, ein gewaltfreies Schulklima zu schaffen bzw. zu erhalten und eine konsequente Präventionsarbeit zu leisten.

Informationen hierzu finden sich z. B. auf der Online-Plattform Fachportal der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ mit der Startseite des Landes Brandenburg; spezifische Hinweise z. B.: Bildungsserver Berlin-Brandenburg, Kinderschutz in Schule/Schutzkonzepte.

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium

Verankerung der Themen Opfersensible Vernehmung/Audiovisuelle Vernehmung/Verhinderung sekundärer Viktimisierung in Modullehrplan der Ausbildung/Studium des Polizeivollzugsdienstes sowie in Form von Seminaren/Fachtagungen im Rahmen der Weiterbildung

Verankerung der Themen Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als Querschnittsthema im Rahmenlehrplan der Fachschule Sozialpädagogik, Fachrichtung Sozialpädagogik in der Ausbildung von Erzieher*innen

Fort- und Weiterbildungsangebote des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

Die Landeskoordinierung erfolgt vom MBSJ über eine spezialisierte Fachberatung, durch:

- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
- Fachstelle gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Land Brandenburg

Weitere Maßnahmen

- Verpflichtende Einführung von Schutzkonzepten gemäß §§ 26, 27 BbgKJG bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie für Personen, Organisationen, Unternehmen, die spezifische Angebote für Minderjährige anbieten sowie für Schulen
- Opferschutzkompass der Polizei des Landes Brandenburg (VS-NfD) als handlungspraktische Anleitung u. a. im Umgang mit Kindern nach sexuellem Missbrauch, akt. Fassung vom 19.3.2025
- Landespräventionsrat im MLK mit seinen Arbeitsgruppen
- Die Brandenburgische Sportjugend ist für alle Sportvereine, Sportverbände sowie Kreis- und Stadtverbände Anlauf- und Beratungsstelle für den Kinderschutz im Sport.

Bremen

Kinder(schutz)beauftragte/r	Kinderschutz ist fachlich bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI) verortet, jedoch ohne formalisierte Beauftragtenstelle. Zivilgesellschaftlich wirkt u. a. das Kinderrechtbüro des Kinderschutzbundes Bremen. Es sind eine Ombudstelle für alle Zielgruppen der Kinder- und Jugendhilfe vorhanden sowie externe Beschwerdemöglichkeiten.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	Es gibt eine ganze Reihe an ressortübergreifenden (interministeriellen) Arbeitsgruppen im Bereich Kinder-/Jugendschutz, z. B.: • Den Fachbeirat Kinder substituierter bzw. drogenabhängiger Eltern • Regelmäßige fachübergreifende Austauschformate im Rahmen der Präventionsketten • Kommunale Netzwerke Früher Hilfen Beteiligt sind v. a. die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz sowie anlassbezogen die Senatorin für Inneres und Sport und die Senatorin für Justiz und Verfassung. Zudem gibt es mehrmals jährlich Abstimmungen auf Abteilungsleitungsebene. Ergänzend finden landesweite Kinderschutzkonferenzen im zweijährigen Rhythmus statt. Eine formell eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe mit dauerhaftem Mandat besteht nicht.
Betroffenenrat	Ein spezifischer Betroffenenrat zu sexualisierter Gewalt besteht nicht. Seit 2021 existiert ein Betroffenenbeirat zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beim Ressort der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Das Landesjugendamt Bremen stellt im Rahmen der Einrichtungsaufsicht nach § 45 SGB VIII sicher, dass bei Verdachtsfällen in Einrichtungen sachgerechte Aufklärung und Aufarbeitung erfolgen. Aufarbeitungsprozesse finden einrichtungs- oder einzelfallbezogen in enger Kooperation mit den örtlichen Jugendämtern statt; eine landesweite Koordinierungsstruktur und eine Aufarbeitungskommission bestehen nicht. Bzgl. der Aufarbeitung wird momentan eine länderübergreifende Zusammenarbeit der norddeutschen Länder erwogen.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Die bundesrechtlichen Regelungen des SGB VIII und des KKG finden vollumfänglich Anwendung. Diese werden durch Verwaltungsanweisungen und Handlungshilfen präzisiert. Eigene landesrechtliche Kinderschutzregelungen bestehen nicht.
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Maßnahmen gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden durch die Fachabteilung Junge Menschen und Familie (SASJI) koordiniert. Relevante fachliche Ansätze bestehen auch im Rahmen der Umsetzung der Istanbul-Konvention, u. a. durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zu häuslicher Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Die Kinderschutzkonferenz 2026 ist diesem Thema gewidmet. Ein eigenständiger Landesaktionsplan zur Prävention und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt liegt nicht vor.

Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Eine rechtliche Verpflichtung zu schulischen Schutzkonzepten besteht nicht. Im Rahmen der UBSKM-Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ wurden seit 2019 schulformspezifische Fachtage durchgeführt; über 90 % der Schulen nahmen teil. Mehr als ein Drittel der Schulen hat Schutzkonzepte abgeschlossen. Unterstützungs- und Fortbildungsangebote bestehen fortlaufend. Verbindlich geregelt ist der Umgang mit Verdachtsfällen durch eine Dienstanweisung.
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	Kinderschutz ist ein wesentliches Thema bei der Ausbildung an den Hochschulen für Soziale Arbeit. Das Thema wird zudem in der Lehrkräfteausbildung u. a. im Kontext Schulrecht und Notfallmanagement behandelt und durch Kooperationen mit Fachberatungsstellen ergänzt.
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	Bremen verfügt über diverse spezialisierte Fachberatungsstellen, z. B. geschlechtsspezifisch oder zum Thema häusliche Gewalt. Bremen verfügt zudem über tragfähige ressortübergreifende Strukturen in Prävention, Intervention und Unterstützung. Eine explizite landesweite Koordinierungsstelle wird nicht für erforderlich gehalten.
Weitere Maßnahmen	Landesprogramm Projekt „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ durch die Senatorin für Inneres und Sport: Im Projekt „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ unterstützt der Landessportbund Bremen Vereine durch Qualifizierung, Beratung, Schutzkonzepte, Begleitung von Verdachtsfällen, Krisenintervention und Materialien. An einer Klinik ist eine Kinderschutzambulanz eingerichtet.

Hamburg

Kinder(schutz)beauftragte/r	HH unterhält in jedem Bezirk Kinderschutzkoordinator*innen, welche Ansprechpersonen für Bürger*innen sowie Fachkräfte bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung sind. Sie vernetzen und qualifizieren zu Kinderschutzthemen in ihrem Jugendamtsbereich. Auf Landesebene ist das Thema bei der Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) verortet.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	Es gibt div. Austauschformate auf interministerieller sowie interdisziplinärer Ebene, beispielhaft zu nennen sind: • Lenkungsgruppe Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE (Mitglieder u. a. BSFB, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung, Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Behörde für Inneres und Sport) • Austauschformat der Kinderschutzkoordinator*innen der Bezirke unter Einbindung div. Behörden • Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (Nexus) • AG Kinderschutz der Beratungsstelle Gewaltprävention (BSFB) mit dem Kinderschutzbund, den Kinderschutzkoordinator*innen der Bezirke sowie Fachkräften der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren • AG Kinderschutz und Prävention: Gremium behördlicher Vertreter*innen mit Jugendhilfeverbänden im Kontext schulischer Ganztag • Expertengruppe zum medizinischen Kinderschutz mit Vertreter*innen der BSFB, der für Gesundheit zuständigen Behörde unter Einbindung Vertreter*innen der Krankenhäuser sowie Ärzteschaft
Betroffenenrat	
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Die Aufarbeitung in Einzelfällen wird von der Fachbehörde im Zusammenwirken mit dem Jugendamt gesteuert. Für institutionelle Aufarbeitungen sind die jeweiligen Träger verantwortlich, die Fachbehörde wirkt beratend mit.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Das SGB VIII und BKiSchG wird durch ergänzende Gesetze, Fachanweisungen und Vereinbarungen umgesetzt: • Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB VIII) • Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII • Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a Abs. 4 und 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII • Landesrahmenvertrag „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“, § 13 Schutz von Kindern
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Seit 2014 wird das „Konzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Menschenhandel und Gewalt in der Pflege“ umgesetzt. Ergänzend wird zur flächendeckenden Prävention und Intervention speziell bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aktuell ein behördenübergreifender Maßnahmenplan erarbeitet.

Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Im Handlungsleitfaden „Kinderschutz an Schulen“ der Beratungsstelle Gewaltprävention (BSFB) werden Umsetzungsempfehlungen zum BKiSchG mit Blick auf Schulen gegeben. Seit 2017 unterstützt ein „Hamburger Kinderschutzordner“ bei der Entwicklung und Implementierung schulischer Schutzkonzepte. Auch Kindertagesstätten und andere Kooperationspartner der Jugendhilfe im schulischen Ganztags sind in HH verpflichtet, ein Schutzkonzept zu entwickeln.
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	Im fachlich relevanten Kontext ist eine Thematisierung kinderschutzrelevanter Aspekte im Rahmen von Ausbildung/Studium/Fortbildung fest verankert. Fortbildungen zum Themenkomplex werden vom Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum Hamburg durchgeführt. Die Beratungsstelle Gewaltprävention koordiniert zudem jährlich vier Qualifizierungsangebote zum „Kinderschutz in Schulen“.
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	Unter der Koordinierung der BSFB gibt es eine Vielzahl an Fachberatungsstellen, die sich auf Beratung zum Thema sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben, Betroffene, Bezugspersonen und Fachkräfte unterstützen sowie Fortbildungen und Präventionsprojekte durchführen. Vereint sind sie im Netzwerk Hamburger Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt (Nexus).
Weitere Maßnahmen	• Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE: interdisziplinäre ambulante Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexualisierte, emotionale Gewalt oder Vernachlässigung erfahren oder miterlebt haben. • Durchgängig erreichbare Kinderschutz-Hotline des Landesbetriebs Erziehung und Beratung (LEB) unter der Telefonnummer 040 428 15 32 00 • Der Kinder- und Jugendnotdienst des LEB bietet Beratung und kurzfristige stationäre Aufnahme rund um die Uhr an. • Zwei Kinderschutzzentren des Kinderschutzbundes LV Hamburg e. V. bieten niedrigschwellig Beratung und Unterstützung an. • Der Kinderschutzbund LV Hamburg e. V. und die Beratungsstelle Gewaltprävention der BSFB unterstützen bei der Entwicklung und Verankerung von Schutzkonzepten vor Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen wie Kitas, Schulen und der Jugendhilfe (Leitfaden: „Handreichung zur Entwicklung von Schutzkonzepten für die Hamburger Kinder- und Jugendhilfe“). Nähere Informationen und weitere Maßnahmen zum Kinderschutz unter www.hamburg.de/kinderschutz.

Hessen

Kinder(schutz)beauftragte/r	Alexander Bauer ist seit 2025 der erste Kinderschutzbeauftragte des Landes Hessen. Er berät und unterstützt die Landesregierung ressortübergreifend beim Thema Kinderschutz.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/ Jugendschutz	Zur Umsetzung des Landesaktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (LAP) wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. Neben dem koordinierenden Hessischen Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) sind das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB), das Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales (HMSI), das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur (HMWK), das Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (HMdJ), das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz (HMDI) sowie das Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD) vertreten. Auch der Kinderschutzbeauftragte wird hinzugezogen.
Betroffenenrat	Über ein Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren wurden neun Mitglieder des Landesbetroffenenrates (LBR) ausgewählt und am 30. Oktober 2025 für zwei Jahre ernannt. Im LBR können Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und/oder Jugend ihre Perspektiven in die Arbeit der Landesregierung einbringen. Der Kinderschutzbeauftragte arbeitet eng mit dem Landesbetroffenenrat zusammen.
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Im Rahmen der Aufarbeitung der Vorkommnisse an der Odenwaldschule wurden zwei Studien durch die Landesregierung in Auftrag gegeben und (mit-)finanziert.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Es gibt das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das die Umsetzung des SGB VIII auf Landesebene regelt. § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) regelt die Schutzpflicht der Schülerinnen und Schüler und die Erstellung von Schutzkonzepten gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. § 3 Abs. 10 HSchG regelt zudem die Zusammenarbeit der Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe und den Jugendämtern. Das Hessische Kindergesundheitsschutz-Gesetz (KiGesSchG) regelt die gesundheitliche Vorsorge für Kinder in Hessen. Es verpflichtet alle in Hessen wohnhaften Kinder, an den Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9 teilzunehmen und sieht die Einladung von Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 14 Jahren zur Jugenduntersuchung J1 vor. Das Gesetz soll durch frühzeitige Erkennung und Behandlung von Krankheiten die Gesundheitsvorsorge stärken. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, wenn Kinder nicht an verbindlichen Vorsorgeuntersuchungen teilnehmen.
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Die Landesregierung hat in einem Beteiligungsprozess mit Wissenschaft, Praxis und betroffenen Erfahrungsexperten den Landesaktionsplan 2023 weiterentwickelt und 38 Maßnahmenempfehlungen erarbeitet.
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Alle hessischen Schulen sind verpflichtet, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln. An allen Schulen gibt es neuerdings neben den bereits bestehenden Ansprechpersonen zusätzlich Beratungslehrkräfte für Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung. Sie werden durch die Schulpsychologie in den Staatlichen Schulämtern qualifiziert und vernetzt.

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/ sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium

Es werden Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in den Bereichen Frühe Hilfen, Kinderschutz und Prävention für eine kompetente Schulung u. a. der Leitungs- und Fachkräfte in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, der Behindertenhilfe und anderen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit finanziert.

Im Rahmen der Qualifizierungsangebote zum Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren gibt es Kurse zum Thema Gewaltschutzkonzept. Sie richten sich an Leitungen und Trägervertretungen sowie Jugendämter. Im Hinblick auf die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern an Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist eine Handreichung „Kinderschutz in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ in Planung. Diese kann in angepasster Form auch in der Fachrichtung Heilerziehungspflege und für Sozialassistenten eingesetzt werden.

Das geänderte Hessische Sozialberufenerkennungsgesetz (1.1. 2026 in Kraft) schreibt für die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ausgewiesene Kenntnisse des Kinderschutzes vor.

Zudem gibt es eine verpflichtende Ausbildungsveranstaltung für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst. Durch diese Sensibilisierung können Lehrkräfte Merkmale von sexualisierter Gewalt bzw. Gewalt bei Schülerinnen und Schülern sowie Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung schneller erkennen.

In den Studiengängen der Schutz- und Kriminalpolizei werden die Studierenden in unterschiedlichen Modulen an die Thematik herangeführt. Zudem gibt es diverse Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen zum Kinderschutz für Richter und Staatsanwälte.

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

Das Land finanziert die Landeskoordinierungsstelle der Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend zur Verbesserung und weiteren Professionalisierung der vorhandenen Angebote, insbesondere in unterversorgten Regionen sowie für schwer erreichbare oder besonders vulnerable Zielgruppen.

Weitere Maßnahmen

- Das Childhood-Haus (CHH) Frankfurt a. M. wurde 2023 eröffnet. Seit 2024 gibt es Bestrebungen, ein zweites CHH am Standort Kassel einzurichten. Zudem wurde das Hessische Kindervorsorgezentrum gegründet. Hier werden die hessischen Präventionsaufträge im Kindes- und Jugendalter koordiniert und umgesetzt.
- Es gibt Präventionskampagnen der hessischen Polizei und des Netzwerks gegen Gewalt zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in enger Kooperation mit dem HMKB und HMSI. Dieses Netzwerk arbeitet in regionalen Arbeitskreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit, um Vernetzung zu fördern und Maßnahmen zu initiieren und/oder zu unterstützen.
- Im organisierten Sport verfügt das Land über Strukturen zur Prävention, Beratung und Intervention bei Grenzüberschreitungen, (sexualisierter) Gewalt und weiteren Formen von Kindeswohlgefährdung, die seitens des HMFG seit 2024 gefördert werden. Diese Maßnahmen werden insbesondere durch die Sportjugend Hessen im Landessportbund Hessen umgesetzt und kontinuierlich fachlich weiterentwickelt.
- Das HMD förderte im Jahr 2025 das Pilotprojekt „Verboten Verboten?!“ der Fachberatungsstelle in Kassel (faX). Ziel ist es, gemeinsam mit von u. a. sexualisierter Gewalt im digitalen Raum betroffenen Kindern und Jugendlichen Präventionsmaterialien aus ihrer Perspektive zu erstellen, die für Fortbildungen (z. B. von Fachberatungsstellen) genutzt werden können.

Mecklenburg-Vorpommern

Kinder(schutz)beauftragte/r	Aktuell arbeiten die Jugendämter an der Einrichtung von Kinderschutzkoordinationen (soweit noch nicht vorhanden).
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/ Jugendschutz	In M-V gibt es seit 2021 eine ressort- und fachübergreifende AG Kinderschutz unter Federführung des für Jugend zuständigen Ministeriums, die sich mit verschiedenen Themen rund um den Kinderschutz befasst. Die AG setzt sich aus Vertretungen verschiedener Zuständigkeitsbereiche zusammen (Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Schule, Polizei, Justiz, Kommunale Spitzenverbände, Fachberatung, Ehrenamt, Fort- und Weiterbildung, Forschung und Lehre, Landesjugendhilfeausschuss).
Betroffenenrat	Ein landeseigener Betroffenenrat existiert aktuell nicht. Bei Anfragen wird auf den Betroffenenrat des Bundes verwiesen (https://beauftragte-missbrauch.de/betroffenenrat/betroffenenrat-bei-der-ubskm).
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Eine landeseigene Aufarbeitungskommission existiert aktuell nicht. Das Landesjugendamt unterstützt jedoch nach § 8 des Kinderschutzgesetzes die Aufarbeitung von Kinderschutzfällen und stellt im Zuge der Einrichtungsaufsicht nach § 45 ff SGB VIII sicher, dass bei Verdachtsfällen eine sachgerechte Aufklärung und Aufarbeitung erfolgen. Eine länderübergreifende Zusammenarbeit wird geprüft.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Am 1.1.2026 ist das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in M-V in Kraft getreten (www.regierung-mv.de/serviceassistent/_php/download.php?datei_id=1686016).
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Im Landesprogramm Kinderschutz wurden 2016 Aktivitäten und Planungen im Kinderschutz erstmalig ressortübergreifend gebündelt und wichtige Handlungsfelder im Kontext bundespolitischer Entwicklungen dokumentiert. Damit wurden die Weichen für einen intensiven, fachübergreifenden Diskurs zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gestellt. An der Umsetzung und Weiterentwicklung von Aktivitäten und Maßnahmen wird laufend gearbeitet (www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/37644/landesprogramm-kinderschutz.pdf). Aktuell wird der 3. Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention weiterentwickelt (www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuell/?id=200143&processor=processor.sa.pressemitteilung).
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Schulen haben gemäß § 39a Schulgesetz M-V ein Konzept zum Schutz vor sexueller Gewalt und Mobbing zu entwickeln (www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/46431/schutzkonzepte_gegen_sexuelle_gewalt_an_allgemeinbildenden_und_beruflichen_schulen.pdf?kleine_anfrage_und_antwort).

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/ sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	Häusliche und sexualisierte Gewalt ist (un-)mittelbarer Bestandteil der Curricula von Ausbildung und Studium in der Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei und Justiz (www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/60565/8_3719_qualifikationen_und_handlungsressourcen_in_der_arbeit_mit_betroffenen_haeuslicher_und_sexualisierter_gewalt; https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LehrBiGMV2025pP18).
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	Das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt wurde mit der Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Landesebene zum 1.5.2024 gestärkt. Damit setzt das Land die Verpflichtung aus Art. 10 Abs. 1 S. 1 der Istanbul-Konvention um (www.dokumentation.landtag-mv.de/parldok/dokument/61453/aktuelle_situation_des_hilfe_und_beratungsnetzes_fuer_betroffene_von_haeuslicher_und_sexualisierter_gewalt_in_mecklenburg_vorpommern.pdf).
Weitere Maßnahmen	Die Landesregierung unterstützt die Arbeit im Kinderschutz durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B.: • Die Kinderschutz-Hotline • Das Bündnis Kinderschutz • Die Kontaktstelle Kinderschutz • Das Childhood-Haus Schwerin und Qualifizierungsmaßnahmen Dabei werden alle Formen von Kindeswohlgefährdungen gleichermaßen in den Blick genommen (www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kinder-&-Jugend/Kinderschutz).

Niedersachsen

Kinder(schutz)beauftragte/r

Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	April 2023 Einrichtung eines IMAK durch Kabinettsbeschluss mit dem Auftrag zur Entwicklung einer Kinderschutzstrategie einschließlich eines ggf. notwendigen Kinderschutzgesetzes
--	---

Betroffenenrat

Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	In den vergangenen 5 Jahren haben 3 Kommissionen die aus ihrer Sicht wesentlichen Handlungsbedarfe aufgezeigt: die Präventionskommission, die Lügde-Kommission und die Enquete-Kommission Kinderschutz.
--	---

Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Auftrag gem. Koalitionsvertrag; Verabschiedung 2026 geplant
--	---

Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Der IMAK hat in einem Zeitraum von 1,5 Jahren ein Gesamtkonzept entwickelt, welches gesetzliche sowie nichtgesetzliche Maßnahmen beinhaltet und sich zunächst auf die dem Land obliegenden Aufgaben konzentriert. Die Entwicklung der Maßnahmen ist ein dynamischer Prozess. Der 1. Prozessschritt umfasst einen Zeitraum von 5 Jahren.
---	---

Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Das anstehende Landeskinderschutzgesetz sieht eine Verpflichtung vor.
--	---

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	Die in Art. 5 Abs. 3 GG festgelegte Freiheit von Forschung und Lehre schließt eine politische Einflussnahme auf hochschulische Module und Curricula aus, wenn die Studiengänge nicht einer berufsrechtlichen Reglementierung unterliegen. Kinderschutz und Kindeswohl sind in Niedersachsen in folgenden Ausbildungs-/Studiengängen vorgesehen (kein Anspruch auf Vollständigkeit): • Kindheitspädagogik • Hebammen • Psychotherapie (bundesrechtl. Vorgabe) • Rahmenrichtlinien MK zur Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz sowie zur Erzieherin und zum Erzieher (bundesweite Vorgabe) • Kinderärztinnen und -ärzte
---	---

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	Nein. Aber im Zuge der verpflichtenden Regelung zum Vorhalten eines Schutzkonzepts sieht das E-Kinderschutzgesetz die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Schutzkonzepte vor.
--	--

Weitere Maßnahmen	Aktuell 3 Kinderschutzambulanzen: • Forensische Kinderschutzambulanz der MHH • Kinderschutzambulanz Agaplesion Diakonieklinikum Rotenburg/Wümme • Kinderschutzambulanz Uniklinik Göttingen Kinderschutz-Zentren: Gefördert werden 6 Kinderschutzzentren, die Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte in allen Kinderschutzfragen beraten. Gewaltberatungsstellen für Kinder- und Jugendliche: z. Zt. werden 22 Beratungsstellen im Rahmen der RL gefördert.
--------------------------	---

Weitere Maßnahmen

Evaluation Beratungsstellen:

Vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) durchgeführt, umfasst die Evaluation mehrerer Bausteine zur Feststellung des Ist-Standes sowie zur Eruiierung der tatsächlichen Bedarfe. Die ersten Ergebnisse werden Ende 2026 erwartet.

Beirat Kinderschutz:

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens ist ein Beirat geplant, mit dem Ziel, weitere Handlungsbedarfe zu identifizieren und abgestimmte Präventionsstrategien einzuleiten.

Kinder- und Jugendkommission:

Etabliert 2016, setzt sich für die Belange der Kinder- und Jugendlichen ein

Öffentlichkeitsarbeit:

Regelmäßige öffentlichkeitswirksame Kampagnen

Seit 2007 betreibt Nds in Kooperation mit der Vernetzungsstelle e. V. ein Kinderschutzportal (www.kinderschutz-niedersachsen.de).

Web-App Kinderschutz für Ehrenamtliche:

Geplant ist die erstmalige Einrichtung einer webbasierten „Kinderschutz-App für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit“

Fortbildungen und Fachtage:

Im Auftrag des Landes finden jährlich eine Vielzahl landesweiter Fachtage, Fortbildungen und Austauschforen zu Kinderschutz-Themen statt.

Laufend Modellprojekte, aktuell:

- Projekt „Gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“:
Vermittelt Fachkräften, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Basiswissen über sexuellen Missbrauch, über Täterstrategien und über die Folgen für die Betroffenen. Projektträger ist die Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen e. V.
- Migrations- und kultursensibler Kinderschutz:
Ein EU-gefördertes Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekt mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Ausgestaltung des präventiven wie intervenierenden Kinderschutzes für Familien mit Zuwanderungsgeschichte. Die Laufzeit des Projekts beträgt drei Jahre (2024–2027). Die Durchführung erfolgt durch das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH. Nds. finanziert hier anteilig.
- Multiplikatoren-Projekt „Kinder und Jugendliche in Familien mit Partnerschaftsgewalt“:
Modellprojekt für Lehrkräfte und Fachkräfte der Sozialen Arbeit in Niedersachsen in Kooperation mit dem ISJUF und der Leuphana-Universität Lüneburg
- „Anlaufstellen für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder“ bei den regionalen Landesämtern für Schule und Bildung
- Die MHH ist Standort des Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“
- MHH-Projekt 180grad:
Ziel: Jugendliche zu beraten, ihre sexuellen Bedürfnisse zu verstehen und zu akzeptieren, ohne dass jemand anderes zu Schaden kommt.

Nordrhein-Westfalen

Kinder(schutz)beauftragte/r	Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, welches am 10. Juli dieses Jahres in Kraft getreten ist, wurde das Amt einer*eines unabhängigen Beauftragten gesetzlich verankert.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	2019 wurde die Interministerielle Arbeitsgruppe „Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ eingerichtet. Beteiligte Ressorts in der IMAG sind: • Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales • Ministerium der Finanzen • Ministerium des Innern • Ministerium der Justiz • Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration • Ministerium für Kultur und Wissenschaft • Ministerium für Schule und Bildung • Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr • Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz • Staatskanzlei Die IMAG wird in der 18. Legislatur weitergeführt.
Betroffenenrat	
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Die Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat sich am 10. Mai 2025 konstituiert. Auftrag der Landeskommision ist es, einheitliche Standards für die Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt innerhalb von Organisationen zu erarbeiten. Die Landeskommision wird zudem Vorschläge entwickeln, die die Einhaltung der neuen Standards sicherstellen sollen. Unter Einbezug der Kinderschutzkommission des Landtages NRW soll die Landeskommision Empfehlungen für Dunkelfeld-Studien ausarbeiten sowie Vorschläge für eine Betroffenenarbeit in NRW erarbeiten.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Landeskinderschutzgesetz NRW (2022) und Gesetzesnovellierung (Lt.-Drs. 18/4119) vom 10. Juli 2025 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG – KJHG
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Die Landesregierung NRW hat 2020 das „Handlungs- und Maßnahmenkonzept im Bereich ‚Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche‘ – Prävention, Intervention, Hilfen“ vorgelegt. Es beinhaltet 59 Maßnahmen, die dazu beitragen sollen: 1. Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen zu stärken, 2. Orte für Kinder und Jugendliche sicher zu machen, 3. Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder zu erhöhen und Wissen und Kenntnisse in die Fläche zu bringen, 4. Sexualisierte Gewalt effektiv zu beenden, 5. Hilfestellung zu geben, wenn Missbrauch eingetreten ist, 6. Präventions- und Hilfesysteme zu stärken 7. Interdisziplinäre Kooperation zu befördern und zu verbessern. 2025 wurde der 4. Umsetzungsbericht „5 Jahre Handlungs- und Maßnahmenkonzept“ veröffentlicht (www.mkjfgfi.nrw/praevention-sexualisierter-gewalt-0)

Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen

§ 42 Abs. 6 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen:

- Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.
- Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz (seit 9.3.2022).

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium

Einrichtung einer Professur für Kinderschutz und Kinderrechte an der Hochschule Düsseldorf, mit dem Ziel, Forschung und Lehre sowie den wissenschaftlichen Austausch im Themenkomplex Kinderschutz und Kinderrechte zu stärken, den interdisziplinären Austausch in relevanten Studiengängen zu fördern und die bestehenden Kinderschutzstrukturen im Land einzubinden.

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

Das Land fördert unter den Voraussetzungen des § 29 HHG und nach den Vorgaben der „Grundsätze der Förderung der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen“ rund 300 Familienberatungsstellen. Darunter fallen auch die spezialisierten Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Eine Landeskoordinierungsstelle ist nicht vorhanden.

Weitere Maßnahmen

Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt (<https://psg.nrw>) und deren Regionalstellen in den 5 Regierungsbezirken in NRW
Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ (www.kinderschutz.nrw)

Rheinland-Pfalz

Kinder(schutz)beauftragte/r	Gesetz zur Einrichtung einer Landesbeauftragten bzw. eines Landesbeauftragten gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen vom 22.12.2025 (GVBl. S. 786)
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	Runder Tisch „Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt an Schulen“ – Ministerium für Bildung Einrichtung und Aktivierung eines interdisziplinären Netzwerks aus staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren unter Koordination des Landeskriminalamts Rheinland-Pfalz (Ministerium des Inneren und für Sport RLP, Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration RLP, Ministerium für Bildung RLP, LSJV, Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz, Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion RLP, Kinderschutzbund Bundesverband e. V., Kinderschutzbund Landesverband RLP, EU-Initiative klicksafe, Landessportbund RLP, Landesjugendring RLP, alle Polizeipräsidien in RLP)
Betroffenenrat	Seit März 2023 und gesetzlich verankert seit Dezember 2026.
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit von 2008 (GVBl. 2008, 52)
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	40 Handlungsempfehlungen einer Fachkommission zur Verbesserung von Prävention und Intervention für von sexualisierter Gewalt betroffener Kinder und Jugendliche
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Alle Schulen in RLP müssen bis zum 1.8.2028 ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen erstellt haben (Landesverordnung vom 10.12.2024, GVBl. S. 397).
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	• In das Landesgesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen vom 22.12.2025 (GVBl. S. 782) wurden als Voraussetzung zur staatlichen Anerkennung Rechtskenntnisse und Handlungskompetenzen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingefügt. • Im Hochschulgesetz vom 23.9.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert am 17.6.2025 (GVBl. S. 202), ist in § 2 Abs. 3 das umfassende Bekenntnis der Hochschulen zur Gewaltfreiheit gesetzlich verankert. • Schutz vor Gewalt ist in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher verankert (Lehrplan für die Fachschule Sozialpädagogik). • Entwicklung eines interdisziplinären Kinderschutzmoduls an Hochschulen
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	• Das Land fördert Kinderschutzdienste als spezialisierte Anlaufstellen für junge Menschen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind. • Frauennotrufe beraten Frauen und Mädchen ab 14 Jahren zum Thema sexualisierte Gewalt. • Weitere Beratungseinrichtungen: Mädchenberatungsstelle und die Mädchenzuflucht bei FEMMA e. V. in Mainz sowie die Präventionsberatungsstelle Ronja • KOBRA berät Mädchen mit Behinderung, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind.

Weitere Maßnahmen

An dieser Stelle wird eine Auswahl von Maßnahmen in Rheinland-Pfalz genannt:

- Schulen können beim Bildungsministerium Rheinland-Pfalz Fördermittel zur Gewaltprävention beantragen. Auch in Fortbildungen und Leitungsqualifizierungen für Kitas werden kinderrechtsbasierte Arbeit und Schutz vor Gewalt thematisiert.
- Das Projekt „Kinderrechte Konkret – RLP! Gemeinsam Verantwortung leben: Demokratie, Schutz und Qualitätsentwicklung“ unterstützt Kitas mit der Methode „Qualitätsentwicklung im Diskurs (QiD)“ dabei, ihre Konzepte zum Schutz von Kindern mit fachlicher Unterstützung weiterzuentwickeln und nachhaltig im Praxisalltag zu verankern.
- Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz unterstützt den Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit durch eine Rahmenvereinbarung nach § 72a SGB VIII, eine Fachbroschüre sowie Fachberatung und Fortbildungsangebote zur Entwicklung von Schutzkonzepten und plant einen E-Learning-Kurs „Kinderschutz“ für Fachkräfte mit der Katholischen Hochschule Mainz.
- Die Vorlage oder der Nachweis der Erarbeitung eines Schutzkonzepts zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist für viele Landesförderungen mit Bezug zu Kindern und Jugendlichen verpflichtend.
- Präventionsprojekt „Ihr Kind hat Grenzen. Prävention sexueller Gewalt in der Familie“ – an der Klinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Mainz: Ziel ist die diagnostische Abklärung, Beratung oder Therapie potenzieller und realer Inzest-Täter*innen, um das Risiko von sexuellem Kindesmissbrauch zu verringern.
- SOLWODI Rheinland-Pfalz e. V. leistet aufsuchende Arbeit an Schulen, informiert über Zwangsverheiratung und sog. Ehrgewalt und identifiziert betroffene Mädchen.
- Landesprojekt gegen weibliche Genitalbeschneidung
- An der Universitätsmedizin Mainz werden zwei Projekte gefördert zur „Vertraulichen Hilfe nach Gewalt“ für Menschen über und unter 14 Jahren mit kostenloser, vertraulicher medizinischer Versorgung und gerichtsfester Spurensicherung nach sexualisierter oder häuslicher Gewalt.

Saarland

Kinder(schutz)beauftragte/r	Das Amt des/der Kinderschutzbeauftragten ist im Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit (MASFG) angesiedelt und wird unabhängig und weisungsungebunden ausgeübt. Kinderschutzbeauftragter ist Kai Frisch.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	In der AG sind unter Federführung des Kinderschutzbeauftragten folgende Ressorts vertreten: Justiz, Bildung, Soziales, Inneres und Sport.
Betroffenenrat	
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Benennung weisungsungebundener Mitglieder: • Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs, Bistum Trier • Regionale Aufarbeitungskommission der ev. Kirche im Rheinland, der ev. Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Rheinland – Westfalen Lippe
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie zur Änderung des Schulordnungsgesetzes trat am 21.12.2023 in Kraft. Regelungsbereiche sind: • Etablierung des Amtes einer*eines unabhängigen Kinderschutzbeauftragten • Einrichtung von Kinderschutz-Netzwerken in allen Jugendämtern zur besseren Vernetzung/Kooperation • Erstellung/Umsetzung von Schutzkonzepten an allen Schulen • Einrichtung der „Ombudsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt in Schulen“ • Ermöglichung des interkollegialen Ärzteaustausches • Träger von Einrichtungen und Angeboten, die nicht von den Regelungen des SGB VIII erfasst sind, aber nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz gefördert werden, müssen auf Erstellung von Schutzkonzepten hinwirken.
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Der Abschlussbericht der Kommission „Kinderschutz im Saarland“ umfasst Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes. Er analysiert das vorhandene Schutz- und Hilfesystem und leitet Handlungsempfehlungen zur Implementierung von Maßnahmen im Bereich der Prävention und Intervention ab.
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Der gem. Schulordnungsgesetz bestehende Schutzauftrag wurde mit dem Kinderschutzgesetz konkretisiert. Schulen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept für den jeweiligen Schulstandort mit Dependancen und Außenstellen zu entwickeln, zu überprüfen und anzuwenden. Er erstreckt sich auch auf eingerichtete außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote unter schulischer Aufsicht (FGTS, GGTS). Das Schutzkonzept berücksichtigt alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Einrichtung der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzeptes entspricht einem kontinuierlichen, partizipativen und systematischen Schulentwicklungsprozess.

Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen

Das Bildungsministerium hat verbindliche Rahmenvorgaben zur Erstellung von Schutzkonzepten erlassen:

- Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
- Partizipative Gestaltung des Entwicklungsprozesses
- Einbeziehung der gesamten Schulgemeinschaft, einschl. Ganztags, (in Entwicklung und Umsetzung)
- Die Schulkonferenz ist mit dem Schutzkonzept zu befassen.
- Die regelmäßige Durchführung von Potenzialanalyse und Risikoanalyse ist verbindlich vorgegeben.
- Elemente eines Schutzkonzeptes gem. Empfehlungen der UBSKM sind verbindlich vorgegeben.
- Lehrkräfte und Schulleitungen haben als Berufsgeheimnisträger*innen einen eigenständigen Auftrag (§ 4 KKG).
- Fachkräfte, die weder Jugendhilfe noch Berufsgeheimnisträger*innen sind, sind verpflichtet, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.
- Anrecht auf Beratung durch Insofa: Insofa erfahrene Fachkraft (InsoFa) bzw. Verpflichtung eine InsoFa einzubeziehen beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

Das MASFG arbeitet seit 2000 mit den Jugendämtern an einer Strukturverbesserung für den Kinderschutz, insb. an der besseren Verzahnung der Schutz- und Hilfsangebote für die Opfer sexuellen Missbrauchs und an der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Es wurde 2003 ein Präventionskonzept erarbeitet, an dem die Beratungsstellen Phoenix, NELE und das SOS Beratungszentrum Kinderschutz teilnehmen. Die Beratungsstelle Neue Wege ist im Bereich Täterarbeit eingebunden (spezialisierte Rückfallvorbeugung für sexuell übergriffige Jugendliche).

Weitere Maßnahmen

Mit Einrichtung des Kompetenzzentrums Kinderschutz wurde 2024 eine multidisziplinäre Landesfachstelle als Anlaufstelle für Bürger*innen, Fachkräfte und öffentliche Einrichtungen geschaffen. Hier sind das Amt des/der Kinderschutzbeauftragten und die Ombudsstelle (§ 9a SGB VIII) angesiedelt.

2020 wurde unter www.kinderschutz-im-saarland.de die sl. Kinderschutzplattform eingerichtet. Sie ermöglicht sl. Fachkräften unterschiedlicher Fachdisziplinen den kostenfreien Zugang zu den evaluierten Fortbildungsmodulen des Universitätsklinikums Ulm.

Sachsen

Kinder(schutz)beauftragte/r	Susann Rüttrich (seit 11/2021): stärkt ressortübergreifend Kinderrechte, insbesondere Kinderschutz und Beteiligung (www.familie.sachsen.de/kinder-und-jugendbeauftragte-der-saechsischen-staatsregierung.html)
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	AG Kinderschutz beim Landespräventionsrat Sachsen (LPR): • Erarbeitung eines ressortübergreifenden Ansatzes zu einer kindzentrierten und vernetzten Kooperation im Umgang mit gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen sowie zu Schutzkonzepten • Themenbezogene Einbindung externer Fachexpertise sowie weiterer Ressorts • Federführung liegt bei der Kinder- und Jugendbeauftragten • Beteiligt: Sächsisches Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), Sächsisches Staatsministerium für Kultus (SMK), Sächsisches Staatsministerium der Justiz (SMJus), Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)
Betroffenenrat	Bei Anfragen wird auf den Betroffenenrat des Bundes verwiesen.
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Bei Anfragen wird auf die Aufarbeitungskommission des Bundes verwiesen.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Die Regelungen des SGB VIII und des KKG werden vollumfänglich angewendet. Die sächsische Verfassung regelt in Art. 9 den Kinder- und Jugendschutz.
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/45802)
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Keine verpflichtenden Regelungen zu Schutzkonzepten. • Vgl. AG Kinderschutz beim LPR • Etablierung einer Ansprechstruktur in der Schulaufsicht (Landesamt für Schule und Bildung) • Unterstützung der Schulen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten: Online-Fortbildung im Umfang von 8 Modulen, Online-Plattform Lernsax-Netzwerk „Schutz vor Kindeswohlgefährdung im Kontext Schule“, Praxisleitfaden • „Kinder in guten Händen“: Modulare Fortbildungen für Schulleiter und schulinterne Lehrerfortbildung
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	Vorbereitungsdienst in der Lehrkräfteausbildung: • Das Curriculum umfasst im Kontext des Schulrechts „Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung (Formen, Risikofaktoren, Verfahrensweg)“ in allen Schularten. • Im dritten Ausbildungshalbjahr können Themen inhaltlich vertieft und ergänzt werden, darunter Kinder- und Jugendschutz sowie „Schutz und Sicherheit in der digitalen Welt“.
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	• Landeskoordinierungsstelle medizinischer Kinder- und Jugendschutz (www.kinderschutzmedizin-sachsen.de) • Landesfachstelle Blaufeuer – Prävention und Intervention in Fällen sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche (www.fachstelle-blaufeuer.de) • Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention in Sachsen e. V. (www.sgpi-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen

Prävention:

- Netzwerke für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen in allen Gebietskörperschaften. Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie aller Professionen zum Thema Kinderschutz und zum Verfahren bei Verdachtsfällen
- Interventions- und Koordinierungsstellen in jeder Gebietskörperschaft, um Betroffenen häuslicher Gewalt die erforderliche Beratung und Hilfe gemäß Istanbul-Konvention zukommen zu lassen
- Technische Universität Dresden: Seit 2024 wird ein Kinderschutzkonzept unter expliziter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet (Fertigstellung voraussichtlich Mai 2026)
- Universität Leipzig: Aus der erziehungswissenschaftlichen Fakultät heraus wurde eine AG „Kinderschutz“ gegründet, und der Fakultätsrat hat 2024 den Prozess zur Entwicklung eines Kinder- und Jugendschutzkonzeptes angestoßen. Daraus folgten weitere Veranstaltungen, die Erstellung von Fortbildungsfolien sowie weitere Informationsbroschüren (www.zls.uni-leipzig.de/fileadmin/Einrichtung_ZLS/B%C3%BCro_f%C3%BCr_SPS/Flyer_final_09.07.2025.pdf)
- Das Landeskriminalamt Sachsen und die Fachdienste Prävention in den Dienststellen bieten umfangreiche Präventionsmaßnahmen im Sachzusammenhang an (für Schüler, Eltern und Lehrer). Darüber hinaus besteht Informationsmaterial, welches im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt wird.

Intervention:

- Childhood-Haus am Universitätsklinikum Leipzig (www.uniklinikum-leipzig.de/einrichtungen/kinderklinik/Seiten/childhood-haus.aspx)
- Organisationseinheiten in den Polizeidienststellen mit besonders geschultem Personal. Bei Bedarf erfolgt eine Vermittlung an Hilfsorganisationen.
- Bezuschussung des Projekts „Cat-KJ – Traumahilfe für Kinder und Jugendliche“ von Wildwasser Chemnitz, Erzgebirge und Umland e. V.: Präventions- und Frühinterventionsangebot für Kinder und Jugendliche mit psychischen Traumafolgen nach Erleben sexualisierter Gewalt (bezuschusst seit Juli 2024, derzeit bis 12/2026)

Sachsen-Anhalt

Kinder(schutz)beauftragte/r	Kinder- und Jugendbeauftragter (KJB), Ansprechpartner für den Bund für Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt (https://kinder-und-jugendbeauftragter.sachsen-anhalt.de)
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/ Jugendschutz	IMAG „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“ unter Vorsitz des KJB und unter Beteiligung aller Ressorts im Land Sachsen-Anhalt
Betroffenenrat	
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Keine auf Landesebene Es existieren: • www.aufarbeitung-im-bistum-magdeburg.de • www.ekmd.de/helfen/umgang-mit-sexualisierter-gewalt
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Der Schutz von Kindern vor Gewalt (und damit auch vor sexualisierter Gewalt) ist in Art. 11 der Landesverfassung Sachsen-Anhalt geregelt. Weitere gesetzliche Regelungen sind: • KJHG-LSA • Kinderschutzgesetz LSA • SchulG LSA • KiföG • KGHB-LSA • SportFG i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des SportFG
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Ein Aktionsplan Sachsen-Anhalt zum besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist in Erarbeitung. Eine Endfassung ist für das 1. Hj. 2026 geplant.
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	Es bestehen keine verpflichtenden Regelungen. Gesetzzt wird auf eine freiwillige Etablierung von Schutzkonzepten. Darüber hinaus gibt es: • Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ • RdErl. „Sexualerziehung an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen“ • Maßnahmenplan Gewalt- und Suchtprävention
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/ sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	• Antidiskriminierungs-Richtlinien der Hochschulen • Abbau bestehender Benachteiligungen gemäß § 3 Abs. 4 HSG LSA • Bausteine für ein Curriculum für das Pädagogik-Studium (Autor: Prof. Voß, Hochschule Merseburg) • Regelungen der KVSA zum Kinderschutz

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

- 2025 Neugründung „Zentrum Kinderschutz Sachsen-Anhalt“
- Servicestelle Kinder- und Jugendschutz des Landes Sachsen-Anhalt

Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt (FBSG):

- Wildwasser Magdeburg e. V. (mit Außenstellen in Genthin und Quedlinburg)
- Fachberatungsstelle Lichtung der AWO Erziehungshilfe Halle (Saale) gGmbH (mit Außenstellen in Querfurt, Sangerhausen und Weißenfels)
- Wildwasser Dessau e. V.
- Fachberatungsstelle MissMut Stendal des DRK Kreisverband Östliche Altmark e. V. (mit Außenstelle in Salzwedel)

Darüber hinaus gibt es:

- LIKO – Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention

Weitere Maßnahmen

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt mit seiner Landessportjugend (www.lsb-sachsen-anhalt.de/landessportjugend/handlungsfelder/kinderschutz-und-gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport):

- Beratung seiner Mitglieder
- Etablierung einer Ansprechstelle gegen Gewalt für Mitglieder und insbesondere für Betroffene von Gewalt und deren Angehörige in Fragen der Intervention (anonyme Kontaktmöglichkeit über Homepage)
- Qualifizierung von „Kinderschutzbeauftragten im Sportverein“ seit 2018

Kreise und kreisfreie Städte verfügen über ein Netzwerk Kinderschutz/Frühe Hilfen. Das Land fördert die Kreise und kreisfreien Städte mit je 10.000 Euro pro Jahr.

Nach § 10a KiFöG werden in jeder Tageseinrichtung Kinderschutzfachkräfte qualifiziert und eingesetzt.

Die Themen Gewaltschutz, Schutz vor sexualisierter Gewalt, soziale Medien sowie Kinderrechte nach UN-Konvention werden ausführlich dargestellt im aktuellen Bildungsprogramm für Kindertagesstätten und Horte „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“.

Prävention sexualisierter Gewalt in den Schulen (z. B. durch PETZE-Ausstellungen/ „Mein Körper gehört mir“/Theaterprojekt „Trau dich!“) (www.bildung-lsa.de/informationsportal/schule/weitere_themen/ganzheitliche_praevention/praevention_sexualisierter_gewalt.htm#)

Unterstützung des Projektes „Kein Täter werden“ (<https://kein-taeter-werden.de>)

Aktionsplan PROGRESS zu Umsetzung der Istanbul-Konvention in Sachsen-Anhalt:

- Flächendeckendes und gut vernetztes Beratungs- und Hilfesystem für Betroffene und Bezugspersonen (10 ambulante Frauen-Beratungsstellen/ 4 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking mit 2 Außenstellen/ 4 FBSGs mit 6 Außenstellen, ergänzt durch ein landesweit agierendes mobiles Team aus Psychologinnen)
- regionale Auswertung im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsprojektes WEMO

Weiterentwicklung des Landesprogramms „Queer in Sachsen-Anhalt“ mit Verankerung des Maßnahmenpaketes „Kindeswohlgefährdung queersensibel begegnen“. Beschluss ist für das erste Quartal 2026 geplant.

Landesrahmenvertrag zur Erbringung von Leistungen für die Eingliederungshilfe sowie Landesaktionsplan (LAP) mit Förderrichtlinie. Darüber hinaus kann ein Gewalterleben bei der Sozialagentur Sachsen-Anhalt (auch anonym) angezeigt werden.

Fortbildungen durch das Landesjugendamt für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe.

Schleswig-Holstein

Kinder(schutz)beauftragte/r	In Schleswig-Holstein gibt es keine*n landesweiten Kinderschutzbeauftragte*n, aber eine Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche, angesiedelt bei der unabhängigen Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten.
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	
Betroffenenrat	Siehe Weitere Maßnahmen – Aufarbeitung
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Siehe Weitere Maßnahmen – Aufarbeitung
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	- Kinderschutzgesetz, u. a. mit Regelungen zu Fortbildung und Qualifizierung von Fachkräften und zu Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung - Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in der die Anforderungen zur Gewährleistung des Kindeswohls konkretisiert und verbindliche Standards festgelegt werden
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Nach § 14 des Kinderschutzgesetzes wird alle 5 Jahre ein Landeskinderschutzbericht mit Empfehlungen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in SH erstellt. Die Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wurde auf Grundlage einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit mit Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe entwickelt.
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	„Insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt (...) sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls“ sind Schulen nach § 4 Abs. 11 SchulG SH verpflichtet, ein Präventions- und Interventionskonzept vorzuhalten. Prävention soll themenübergreifend verankert werden. Neben Gesundheit, Sucht, Medien, Gewalt und Extremismus sind explizit sexualisierte Gewalt und Kinderschutz verankert. Das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen (IQSH) unterstützt bei der Umsetzung des Konzeptes.
Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium	Im Rahmen der schulischen Bildungsgänge sind Themen wie sexualisierte Gewalt und Kinderschutz bedeutsam und werden abgestimmt auf die Schülerschaft behandelt. Schüler*innen werden sensibilisiert, Gewalt in Betreuungssituationen und Kindeswohlgefährdungen zu erkennen. Sie erwerben Wissen über rechtliche Rahmenbedingungen, Aufträge pädagogischen Handelns und Unterstützungs- und Beratungssysteme.
Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen	Die 4 Kinderschutz-Zentren als Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Familien sind in einer LAG zusammengeschlossen. Sie widmet sich der Weiterentwicklung des Kinderschutzes und allen Fragestellungen und grundsätzlichen Problematiken von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Sie nimmt Stellung zu relevanten Themen des Kinderschutzes und beteiligt sich an der Qualitätsentwicklung.

Weitere Maßnahmen

Prävention durch Sensibilisierung und Qualifizierung z. B.:

- Jährliche Weiterbildungen zur „Fachkraft im Handlungsfeld Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder“
- Fortlaufende Themenreihe zur Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte

Best Practice:

- Das interaktive Portal „Echt krass“ für Jugendliche mit dem Schwerpunkt sexuelle Gewalt
- Das Projekt „Echte Schätze!“ hat in 2024 14 Kitas, 230 Fachkräfte, 830 Kinder und 400 Sorgeberechtigte praxisnah und kindgerecht bei der Prävention von sexueller Gewalt unterstützt.
- In Jugendworkshops im Kontext von Freiwilligendiensten wird über Formen sex. Gewalt, Phänomene im Netz und Ursachen von Gewalt aufgeklärt. Der geringe Altersunterschied zu den Betreuten macht Fdler zu niedrigschwelligen Vertrauenspersonen. Sie sind selbst mit digitalen Medien aufgewachsen und verfügen über eine hohe Alltagsnähe zu digitalen Kommunikationsformen und Risiken. Präventionsarbeit in diesem frühen beruflichen Kontext stärkt nicht nur die Handlungssicherheit sondern wirkt nachhaltig in berufliche Werdegänge hinein.

Hilfe und Unterstützung:

- Gefördert wird u. a. die Arbeit der 4 Kinderschutz-Zentren und des LV des Kinderschutzbundes und damit der Ausbau von Beratungsstrukturen für gewaltbetroffene Kinder und ihre Familien.
- Das Childhood-Haus in Flensburg stellt eine besondere Form des opfersensiblen Umgangs mit von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen dar.
- Die vertrauliche Spurensicherung macht es Opfern von (sexueller) Gewalt, die sich in keinem behördlichen Verfahren befinden, an mehreren Standorten möglich, Beweise gerichtsfest zu sichern. Sie ist für Betroffene, unabhängig von Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Versicherungsstatus frei zugänglich und eine wichtige Säule des Hilfesystems.
- Spezialisierte kriminalpolizeiliche Ermittlungsdienststellen (sex. Gewalt und Kinderpornografie); Einsatz speziell geschulter Beamt*innen zur Durchführung kindgerechter und beweissicherer Vernehmungen; rechtsmedizinische Soforthilfe

Aufarbeitung:

Das Sozialministerium (MSJFSIG) hat in den letzten Jahren wissenschaftliche Studien zur Aufarbeitung von Leid und Unrecht gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (1949–1990) in Auftrag gegeben. Anknüpfend an diese Aufarbeitung tagt zweimal im Jahr ein Gesprächskreis, der gemeinsam mit dem MSJFSIG und dem Sozialausschuss des Landtags im Jahr 2025 zwei Veranstaltungen, auch zu Schutzkonzepten in unterschiedlichsten Angeboten heute, durchgeführt hat.

Thüringen

Kinder(schutz)beauftragte/r	Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen, Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie – Udo Götze • Geschäftsstelle seit April 2021
Interministerielle Arbeitsgruppe Kinder-/Jugendschutz	Interministerielle Arbeitsgruppe Kinderschutz und Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern • Federführung: Landesbeauftragter für Kinderschutz im Freistaat Thüringen • Beteiligte Ressorts: Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF), Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung (TMIKL), Thüringer Ministerium für Justiz, Migration und Verbraucherschutz (TMJMV), Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK), Thüringer Staatskanzlei (TSK) und themenbezogen Thüringer Finanzministerium (TFM) • Konstituierung: 23. Juni 2021
Betroffenenrat	Landesbetroffenenrat für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend • Konstituierung: 12. April 2024 • Ehrenamtliche Tätigkeit auf Grundlage einer Geschäftsordnung
Aufarbeitungskommission sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexueller Missbrauchsfälle im Hochschulsportverein Weimar e. V.
Kinder- und Jugend(schutz)gesetze	Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG), insb.: • § 20 Abs. 3 ThürKJHAG: Rechtsanspruch für von Gewalt und Vernachlässigung betroffene junge Menschen auf spezialisierte Fachberatung entsprechend eines kindzentrierten, niedrigschwelligen Arbeitsansatzes einschließlich unabhängiger Struktur • § 20a ThürKJHAG: Landesbeauftragter • § 20b ThürKJHAG: Landeskoordinierungsstelle für medizinischen Kinderschutz
Landesaktionsplan oder Landesstrategie gegen (sexuelle) Gewalt an Kindern und Jugendlichen	
Verpflichtende Regelungen zu Schutzkonzepten an Schulen	• Dienstanweisung des Ministers vom 3. Mai 2022: „Im Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Thema Kinderschutz und Bekämpfung sexualisierter Gewalt an Schulen sollen alle Schulen bis 2027 über ein verschriftetes Schutzkonzept verfügen.“ • Fachlicher Austausch und Begleitung durch die Schulpsychologischen Dienste der Schulämter • Fortbildung durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) • Koordinierung durch eine Geschäftsstelle

Landesweite Regelungen zum Thema Kinderschutz/ sexualisierte Gewalt in Ausbildung und Studium

- Sensibilisierung, Information und erster Austausch zur Thematik im April 2022 mit Ressort Wissenschaft
- Abfrage der Hochschulen zu bereits bestehenden Inhalten und thematischen Veranstaltungen mit unterschiedlichen Ergebnissen in Umfang, inhaltlicher Ausrichtung und Methodik
- Um eine stärkere Ausrichtung auf Kinderschutz in Lehramtsstudiengängen und der Sozialen Arbeit zu erreichen, müssen andere Themen gekürzt oder gestrichen werden.
- Personelle Ressourcen müssen entsprechend thematisch angepasst/erweitert werden (Professuren).
- Problem im Rahmen der europaweiten Vereinheitlichung der Studiengänge (Bologna-Prozess) und dem damit verbundenen Leistungspunktesystem
- Weiterführung der Debatte mit den Hochschulen im Rahmen der IMAG in Planung

Landeskoordinierung Spezialisierte Fachberatungsstellen

- Landeskoordinierung der Spezialisierten Fachberatungsstellen für Kinder und Jugendliche (Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste) bei Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e. V.
- Landeskoordinierungsstelle medizinischer Kinderschutz (Träger DKSB und Klinikum Eisenach)

Weitere Maßnahmen

- Förderrichtlinie Landesprogramm „Kinderschutz“: Förderung von Vernetzung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz sowie Fachkräftefortbildung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- „Förderung des Kinderschutzes sowie die Beratung bei Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Thüringer Vereins- und Verbandssport“ beim Landessportbund Thüringen e. V.
- Örtliche Jugendförderung: u. a. Förderung der Thüringer Kinder- und Jugendschutzdienste auf örtlicher Ebene
- Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ seit 2022 (www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept)
- Unterstützungsangebote für alle Fachkräfte, Haupt- und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten:
 - Online-Sprechstunde
 - Podcast-Themenreihe mit Thüringer Kinderschutz-Experten
 - Handreichungen/Informationsbroschüren „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“
 - Fortbildungen zur*um „Kinderschutzkonzeptberatenden“ für Thüringer Jugendämter und Vereine/Verbände
 - Erfahrungsaustausch der Thüringer Kinderschutzkonzeptberatenden zweimal jährlich zur fortwährenden Begleitung
- Beschlüsse der IMAG vom Juli und November 2022 zur Erweiterung der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ auf den Freizeitbereich (Thüringer Vereine/Verbände)
- Verbindliche Knüpfung der Vergabe öffentlicher Mittel aus der Landesförderung an die Verpflichtung zur Vorlage und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten (gemäß Beschluss JFMK vom 12./13. Mai 2022)
- Unterstützung der Stadt Jena bei der Erarbeitung und Umsetzung eines kommunalen Kinderschutzkonzeptes

Quellenverzeichnis

Battis & Drohse (2025) Rechtsgutachten zur langfristigen Weiterführung des Fonds Sexueller Missbrauch (FSM) – Zentrale Ergebnisse. UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2025/Okttober/UBSKM_Rechtsgutachten_Fonds_Sexueller_Missbrauch_Zentrale_Ergebnisse_bf.pdf (Abruf: 17.3.2026)

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (BEO) (2025) Wie Kinder und Jugendliche in Europa vor sexualisierter Gewalt im Netz geschützt werden. (Dossier 1/2025).
<https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/69e4741323.pdf> (Abruf: 26.1.2026)

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (BEO) (2025) Digitaler Schutzschild – Maßnahmen der EU gegen digitale sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.
<https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/9c78fdf5a4.pdf> (Abruf: 26.1.2026)

Beobachtungsstelle für gesellschaftspolitische Entwicklungen in Europa (BEO) (2025) Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Straf- und familienrechtliche Regelungen in Europa.
<https://beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/f/1d399344ad.pdf> (Abruf: 26.1.2026)

Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) (2025) Qualitätsstandards für Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend.
https://bundeskoordinierung.de/wp-content/uploads/2026/01/BKSF-Qualitätsstandards_ueberarbeitete-und-aktualisierte-Fassung-vom-15.05.2025.pdf (Abruf: 17.3.2026)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024) Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2024. <https://www.bka.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2024.html?nn=27956> (Abruf: 13.5.2026)

Bundeskriminalamt (BKA) (2024) Polizeiliche Kriminalstatistik. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/pks2024_node.html (Abruf: 14.4.2026)

Bundesministerium der Justiz (BMJ)/Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/Bundesministerium für Verkehr (BMV) (2011) Abschlussbericht Runder Tisch Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich.
https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Praevention/abschlussbericht_runder_tisch_sexueller_kindesmissbrauch.pdf (Abruf: 22.12.2025)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2021) Bericht zur psychosozialen Prozessbegleitung an den Normenkontrollrat zu NKR-Nr. 3056. https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Bericht_Psychosoziale_Prozessbegleitung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Abruf: 14.4.2026)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2024) Entwurf eines Gesetzes über die Statistiken der Strafrechtspflege des Bundes. (Referentenentwurf). https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_StrafStatG.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abruf: 23.12.2025)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2024) Praxishinweise zum Verhältnis von Psychotherapie und Strafverfahren. (Fachpublikation der Expertinnen- und Expertengruppe „Psychotherapie und Glaubhaftigkeit“). https://hdr4.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Praxishinweise_Psychotherapie.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (Abruf: 20.3.2026)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2025) Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Menschenhandel.html (Abruf: 13.1.2026)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (2026) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt, zur Stärkung der Stellung des Kindes im Verfahren und zur Steigerung der Verfahrenseffizienz. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_FamFG_Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Abruf: 11.6.2026)

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (o. J.) Fonds Sexueller Missbrauch. <https://www.fonds-missbrauch.de/> (Abruf: 14.4.2026)

Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ)/Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (o. J.) #Nicht wegschieben-Kampagne. Material und Mediathek. <https://nicht-wegschieben.de/material> (Abruf: 17.3.2026)

Bundesverband Psychosoziale Prozessbegleitung e. V. (BPP) (o. J.) <https://www.bpp-bundesverband.de/> (Abruf: 20.3.2026)

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK) (o. J.) Loverboy-Methode. <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/formen-der-ausbeutung/loverboy-methode> (Abruf: 21.1.2026)

Cagney et al. (2025) Prevalence of sexual violence against children and age at first exposure: a global analysis by location, age, and sex (1990–2023). *The Lancet*. [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(25\)00311-3/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(25)00311-3/fulltext) (Abruf: 19.12.2025)

Canadian Centre for Child Protection (C3P) (2021) Project Arachnid Report – Online Availability of Child Sexual Abuse Material. An analysis of CSAM and harmful-abusive content linked to certain electronic service providers. https://content.c3p.ca/pdfs/C3P_ProjectArachnidReport_en.pdf (Abruf: 9.3.2026)

Canadian Centre for Child Protection (C3P) (2024) Experiences of Child Sexual Abuse Material Survivors. How technology companies' inaction leads to fear, stalking, and harassment. https://content.c3p.ca/pdfs/C3P_ExperiencesOfCSAMSurvivors_en.pdf (Abruf: 9.3.2026)

Canadian Centre for Child Protection (C3P) (2025) Children's Experiences and Perspectives on Sexual Violence on the Internet. Informing Policy for a made-in-Canada Online Safety Regime. <https://www.protectchildren.ca/en/resources-research/osv-poll-report/> (Abruf: 26.1.2026)

Chauviré-Geib et al. (2025) The increase in online child sexual solicitation and abuse. Indicator 16.2.3 of the UN Sustainable Development Goals (SDG). Documents a hidden and growing pandemic. Population-based surveys fail to capture the full picture. *Child Abuse & Neglect*. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/40252608/> (Abruf: 26.1.2026)

Childlight (2024) Into the Light Index. <https://www.childlight.org/into-the-light> (Abruf: 14.4.2026)

Deutsche Bischofskonferenz (DBK) (2019) Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/Dossiers_alt/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf (Abruf: 17.3.2026)

Deutsches Kinderhilfswerk e. V. (o. J.) <https://justiz.kinderrechte.de/> (Abruf: 13.1.2026)

ECPAT Deutschland (2025) Taschengeld-Treffen. Sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen und die Rolle von Online-Anzeigeportalen. https://ecpat.de/wp-content/uploads/2025/08/25_ECPAT_Studie_TG-Treffen_digital.pdf (Abruf: 26.1.2026)

Europäische Kommission (2025) Blueprint for an age verification solution to help protect minors online. <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/factpages/blueprint-age-verification-solution-help-protect-minors-online> (Abruf: 21.1.2026)

Europäische Kommission (2025) Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C_202505519 (Abruf: 12.5.2026)

Europäische Kommission (o. J.) EU-Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. https://home-affairs.ec.europa.eu/policies/internal-security/protecting-children-sexual-abuse/eu-versus-child-sexual-abuse/eu-centre-prevent-and-combat-child-sexual-abuse_de (Abruf: 7.4.2026)

Europäische Kommission (o. J.) Network for the Prevention of Child Sexual Abuse. https://home-affairs.ec.europa.eu/networks/network-prevention-child-sexual-abuse_en (Abruf: 7.4.2026)

Europäisches Parlament (2025) Vorschlag zur CSA-Richtlinie. https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2024_2029/plmrep/COMMITTEES/LIBE/DV/2025/05-12/CSArecast-EPconsolidatedtext_EN.pdf (Abruf: 26.1.2026)

Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) (2022) GREVIO's (Basis) Evaluierungsbericht über gesetzliche und weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) Deutschland. <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (Abruf: 12.1.2026)

Funke (2024) Kindgerechte Justiz in der strafgerichtlichen Praxis. Über die Rechte von Kindern und Jugendlichen als Zeug*innen. Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Kindgerechte_Justiz_in_der_strafgerichtlichen_Praxis_bf.pdf (Abruf: 13.1.2026)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/> (Abruf: 19.12.2025)

Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKMG) <https://www.gesetze-im-internet.de/ubskmg/> (Abruf: 23.1.2026)

Gesetz zur Sicherung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz – GewHG) <https://www.gesetze-im-internet.de/gewhg/> (Abruf: 17.3.2026)

Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/107/VO.html> (Abruf 19.12.2025)

Habetha et al. (2012) Deutsche Traumafolgekostenstudie. Kiel.

Hate Aid (2025) Policy Briefing – 1 Jahr DSA. Sicherheit im Digitalen Raum: Eine Bilanz – und was jetzt nötig ist. https://hateaid.org/wp-content/uploads/2025/07/HateAid_Policy-Brief_1-Jahr-DSA_barrierefrei-2.pdf (Abruf: 14.4.2026)

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch (o. J.) <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon> (Abruf: 2.4.2026)

Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V. (o. J.) <https://www.rwh-institut.de/> (Abruf: 20.3.2026)

Internet Watch Foundation (2022) Germany among worst for hosting sexual imagery of children in the EU, IWF warns. <https://www.iwf.org.uk/news-media/news/germany-among-worst-for-hosting-sexual-imagery-of-children-in-the-eu-iwf-warns/> (Abruf: 21.01.2026)

Internet Watch Foundation (2024) AI CSAM Report Update. What has changed in the AI CSAM landscape? https://www.iwf.org.uk/media/drufozvi/iwf-ai-csam-report_update-public-jul24v12.pdf (Abruf: 9.3.2026)

Internet Watch Foundation (2026) AI becoming „child sexual abuse machine“ adding to „dangerous“ record levels of online abuse, IWF warns. <https://www.iwf.org.uk/news-media/news/ai-becoming-child-sexual-abuse-machine-adding-to-dangerous-record-levels-of-online-abuse-iwf-warns/> (Abruf: 21.1.2026)

Jud & Kindler (2019) Übersicht Forschungsstand sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im deutschsprachigen Raum. UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/200917_UBSKM_Expertise_V4.pdf (Abruf: 19.12.2025)

Jud & Kindler (2022) Verbesserung der Datenerhebung Sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Hellfeld. UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen__Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Hellfeld_2022.pdf (Abruf: 23.12.2025)

Jud & Lange (2024) Machbarkeitsstudie zu einer Folgekostenstudie von Trauma, sexualisierter Gewalt und Kindesmisshandlung. UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/broschueren/UBSKM_jud_lange__machbarkeitsstudie_folgekostenstudie.pdf (Abruf: 19.12.2025)

Jud et al. (2016) Häufigkeitsangaben zum sexuellen Missbrauch: Internationale Einordnung, Bewertung der Kenntnislage in Deutschland, Beschreibung des Entwicklungsbedarfs. UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Expertise_Ha__ufigkeitsangaben.pdf (Abruf: 23.12.2025)

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) (2022) Öffentliches Protokoll. TOP 6.2 Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. 12./13. Mai. https://jfmk.de/wp-content/uploads/2025/07/Ergebnisprotokoll-JFMK-2022_barr.pdf (Abruf: 17.3.2026)

Justizministerkonferenz (JuMiKo) (2023) Beschluss TOP I.9 Akteneinsicht zu Forschungszwecken. <https://www.berlin.de/sen/justv/jumiko/beschluesse/artikel.1320543.php> (Abruf: 22.1.2026)

Kannegießer & Höppner (2025) Abschlussbericht: Qualitative Erhebung im Projekt „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das Strafverfahren – Kinder als Opferzeug*innen“. https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.2_Unsere_Angabote/1.2.4_Fachkraefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kindgerechte_Justiz/Dateien/DKHW_Abschlussbericht_Strafrechtliches_Projekt_Web.pdf (Abruf: 13.1.2026)

Klicksafe (o. J.) Sexualisierte Gewalt durch Bilder. Erstellung sexualisierter Aufnahmen. <https://www.klicksafe.de/sexualisierte-gewalt-durch-bilder/erstellung-sexualisierter-aufnahmen> (Abruf: 21.1.2026)

Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode (2025) https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf (Abruf: 2.4.2026)

- Kultusministerkonferenz (KMK) (2023)** Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf (Abruf: 17.3.2026)
- Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM NRW) (2025)** Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming. Zentrale Ergebnisse der 5. Befragungswelle. https://www.medienanstalt-nrw.de/fileadmin/user_upload/Forschung/Cybergrooming/LFM_Cybergrooming_Studie_Mai_2025.pdf (Abruf 14.4.2026)
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2022)** Kindheit, Internet, Medien. (KIM-Studie). https://mpfs.de/app/uploads/2024/11/KIM-Studie2022_website_final.pdf (Abruf: 25.1.2026)
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (2025)** Jugend, Information, Medien. (JIM-Studie). <https://mpfs.de/studie/jim-studie-2025/> (Abruf: 21.1.2026)
- Meinck et al. (2016)** Measuring and monitoring national prevalence of child maltreatment: a practical handbook. Regional Office for Europe of the World Health Organization. <https://iris.who.int/handle/10665/343818> (Abruf: 9.6.2026)
- Ministerkomitee des Europarat (2010)** Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz. <https://rm.coe.int/16806ad0c3> (Abruf: 13.1.2026)
- Müller et al. (2024)** Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an Schulen in Deutschland. Welle III 2023. (Abschlussbericht). UBSKM. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Praevention/UBSKM_DJI_Abschlussbericht_2024_barrierefrei_Neu.pdf (Abruf: 17.3.2026)
- National Center for Missing & Exploited Children (NCMEC) (2024)** Cybertipline Report. <https://www.missingkids.org/gethelpnow/cybertipline/cybertiplinedata> (Abruf 23.1.2026)
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (o. J.)** <https://www.nationaler-rat.de/de/> (Abruf: 7.4.2026)
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021)** Gemeinsame Verständigung. https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/gemeinsame_verstaendigung_nationaler_rat_0308.pdf (Abruf: 23.12.2025)
- Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2021)** Leitlinien für die Konzeption von Häufigkeitsforschung zu (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen. https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/ubskm_nr_fact_praevalenz_so.pdf (Abruf: 19.12.2025)
- Online-Beratung Schreib-Ollie (o. J.)** <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/online-beratung> (Abruf: 2.4.2026)
- Präventionsnetzwerk Kein Täter werden (o. J.)** <https://kein-taeter-werden.de/> (Abruf: 17.3.2026)
- Rat der Europäischen Union (2024)** The draft Directive of the European Parliament and of the Council on combating the sexual abuse and sexual exploitation of children and child sexual abuse material and replacing Council Framework Decision 2004/68/JHA. (Allgemeine Ausrichtung des Rates zur CSA-Richtlinie). 5. Dezember 2024. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-16674-2024-INIT/en/pdf> (Abruf: 14.4.2026)
- Rat der Europäischen Union (2025)** Allgemeine Ausrichtung zur Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern. (CSA-Verordnung). 13. November 2025: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15318-2025-INIT/en/pdf> (Abruf: 14.4.2026)

Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates. (CSA-Richtlinie von 2011)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=celex%3A32011L0093> (Abruf: 14.4.2026)

Safe Sport e. V. – Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport (o. J.) <https://ansprechstelle-safe-sport.de/> (Abruf: 7.4.2026)

Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch, Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/ (Abruf: 17.3.2026)

Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/ (Abruf: 17.3.2026)

Sozialgesetzbuch – Vierzehntes Buch, Soziale Entschädigung (SGB XIV)
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/ (Abruf 17.3.2026)

Strafprozessordnung (StPO) <https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> (Abruf: 19.12.2025)

Thorn (2019) Sextortion – Summary findings from a 2017 survey of 2,097 survivors.
https://www.thorn.org/wp-content/uploads/2019/12/Sextortion_Wave2Report_121919.pdf (Abruf: 21.1.2026)

Thorn (2025) Youth Monitoring Report 2024. Youth Perspectives on Online Safety, 2024: An Annual Report of Youth Attitudes and Experiences Findings from 2024 qualitative and quantitative research among 9–17-year-olds.
https://info.thorn.org/hubfs/Research/Thorn_24_YouthMonitoring_Report.pdf (Abruf: 21.1.2026)

Treskow et al. (2022) Psychosoziale Prozessbegleitung – Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten.
https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_167.pdf (Abruf: 13.1.2026)

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (2025) Zahlen und Fakten. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf (Abruf: 23.12.2025)

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (2025) Standards. Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt.
https://www.der-dialogprozess.de/microsites/Dokumente/UBSKM_Dialogprozess_Standards_A4_bf.pdf (Abruf: 17.3.2026)

Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen (UBSKM) (o. J.) Podcast einbiszwei. <https://beauftragte-missbrauch.de/mediathek/podcast-einbiszwei/uebersicht-podcast-einbiszwei> (Abruf: 17.3.2026)

Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) (2026) Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen. Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt.
<https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/290236/32c7a742b1ee00b498fca42c37784c99/20260624-handlungsempfehlungen-expertenkommission-kinder-und-jugendmedienschutz-data.pdf> (Abruf: 26.6.2026)

Unabhängige Kommission des Bundes zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (2026) Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Erkenntnisse, Problemlagen, notwendige politische Schritte. <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek/aufarbeitung-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche-bericht-bundestag/> (Abruf: 17.3.2026)

United Nations (UN) (1989) Übereinkommen über die Rechte des Kindes. (Kinderrechtskonvention). <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-86530> (Abruf: 17.3.2026)

Verordnung EU/2021/1232 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technologien durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet. (Interims-Verordnung) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1232> (Abruf: 14.4.2026)

Verordnung EU/2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG. (Gesetz über digitale Dienste, DSA) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2022:277:TOC> (Abruf: 14.4.2026)

Volbert & Zumbach-Basu (2025) Machbarkeitsstudie zur Realisierung einer Studie zur Beantwortung der Frage „Was passiert in familiengerichtlichen Verfahren, wenn der Vorwurf sexualisierter Gewalt im Raum steht?“ https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Leitf%C3%A4den_und_Berichte/Ergebnisbericht_UBSKM_Machbarkeitsstudie.pdf (Abruf: 17.3.2026)

We Protect Global Alliance et al. (2025) Prevention framework for technology-facilitated child sexual exploitation and abuse. <https://www.weprotect.org/resources/frameworks/prevention-framework/> (Abruf: 21.1.2026)

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2013) European report on preventing child maltreatment. <https://iris.who.int/server/api/core/bitstreams/eea8430a-2893-4d92-981d-e3376fc51961/content> (Abruf: 23.12.2025)

Weltgesundheitsorganisation (WHO) (2014) In Kinder investieren: Aktionsplan der Europäischen Region zur Prävention von Kindesmisshandlung (2015–2020). <https://iris.who.int/server/api/core/bitstreams/63cd8a40-6b45-4711-9311-0a82ad881fa8/content> (Abruf: 9.6.2026)

World Childhood Foundation (2026) Alle Childhood-Häuser im Überblick. <https://www.childhood-de.org/childhood-haus/haeuser/> (Abruf: 2.4.2026)

Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFGS) www.zefsg.de (Abruf: 19.12.2025)

Impressum

Herausgeber:

Arbeitsstab der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen
sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Glinkastraße 24

10117 Berlin

www.beauftragte-missbrauch.de

Gestaltung:

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation

Artikelnummer: 7BR78

Veröffentlichung:

1. Auflage, Oktober 2026